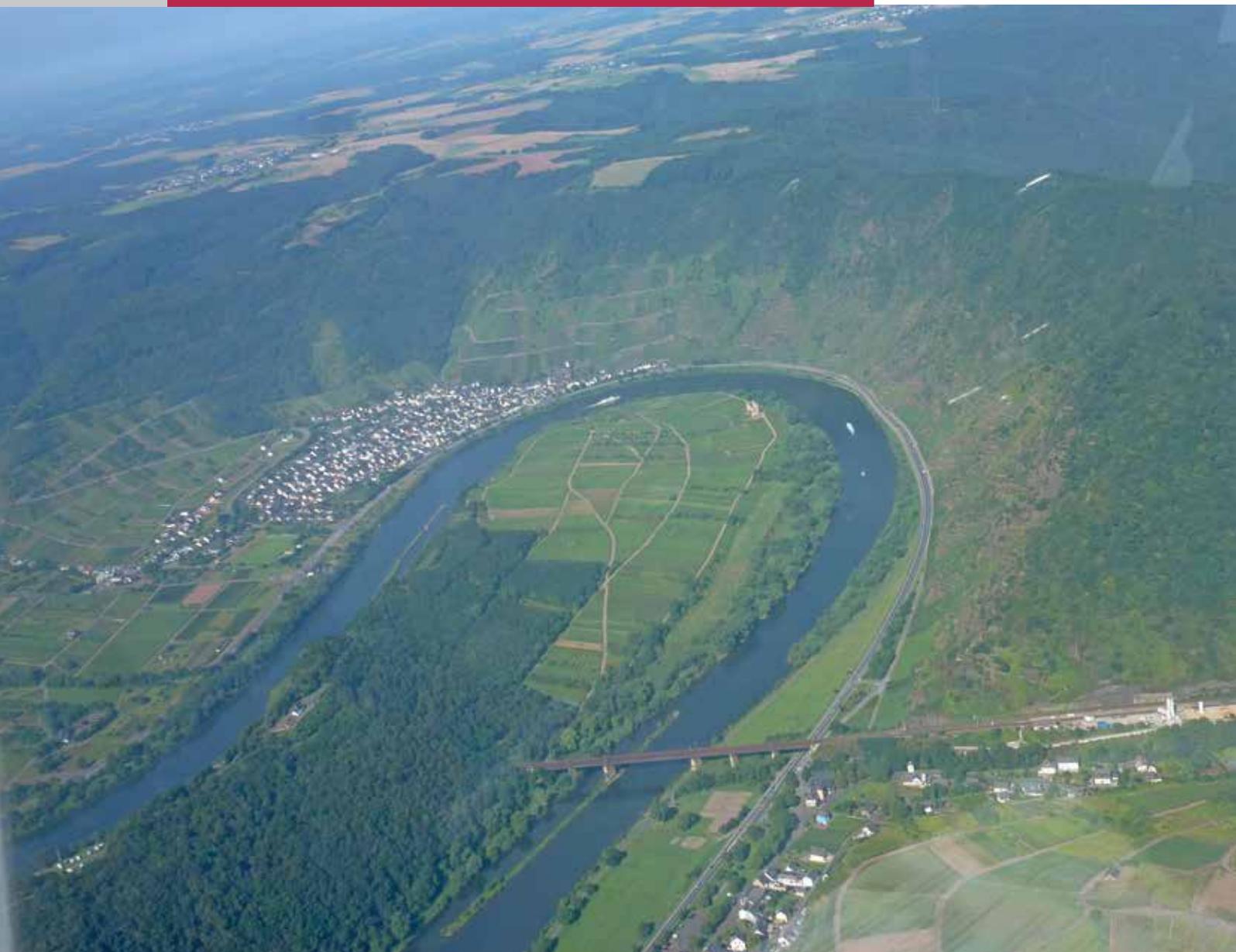




Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

LANDENTWICKLUNG UND LÄNDLICHE BODENORDNUNG



NACHRICHTENBLATT HEFT 57 / 2016

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Nachrichtenblatt Heft 57 / 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Im Blickpunkt:	4
Erich Weiß	Paul Krenzlin – Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933	5
Fachbeiträge:	48
Astrid Minarski	Erstellung eines Nutzungskonzepts zur landwirtschaftlich-naturschutzfachlichen Konfliktbewältigung im Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler	49
Georg Gottesch	Darstellung und Bewertung von unterschiedlichen Möglichkeiten zur Sanierung bzw. Wiederherstellung von Weinbergsmauern aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht	60
Markus Sigmundt	Darstellung und Bewertung von Ökobrücken unter den Aspekten Ökologie, Kosten, Machbarkeit und Belastbarkeit	71
Amadeus Christian Flatz	Darstellung und Bewertung des Einbaus von Asphaltfräsgut in landwirtschaftlichen Wegen, Forst- und Fußwegen unter den Aspekten Ökologie, Kosten und Machbarkeit unterschiedlicher Belastungsstufen	83
Verena Epper	Darstellung und Bewertung von Gewässerquerungen von landwirtschaftlichen Wegen, Forst- und Fußwegen unter den Aspekten Ökologie, Kosten und Machbarkeit unterschiedlicher Belastungsstufen	97

IM BLICKPUNKT

PAUL KRENZLIN – PRÄSIDENT DES OBERLANDESKULTURAMTES IM FREISTAAT PREUSSEN VON 1920 BIS 1933

em. Prof. Dr.-Ing. Erich Weiß, Dr. sc. techn. h.c., Dr. agr. h.c., Professur Städtebau und Bodenordnung, Universität Bonn

1. Vorbemerkungen

Die Landeskultur umfasste nach älteren Definitionen die Gesamtheit aller Maßnahmen, die geeignet waren, den Boden als einen wichtigen Produktionsfaktor in einen vorrangig für die landwirtschaftliche und weit weniger für die forstwirtschaftliche Erzeugung optimalen Zustand zu überführen oder in einem solchen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Bodenverbesserung, zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Neulandgewinnung und zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Landeskultur umfasst nach neuzeitlichen Definitionen alles Planen und Handeln mit dem Ziel, das gegebene Naturraumpotenzial, insbesondere Wasser, Boden und Luft optimal zu gestalten und rationell zu nutzen sowie dieses Potenzial bestmöglicher Qualität und Leistungsreife als natürliche Lebensgrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu sichern.¹

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begann das Königreich Preußen mit einer umfangreichen Gesetzesinitiative den Gesamtstaat zu reformieren. Eine Komponente dieser Initiative umfasste die sogenannten Preußischen Agrarreformen (im engeren Sinne), beginnend mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den

erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner (PrGS. S. 171) – dem sogenannten Bauernbefreiungsedikt –, weiterführend mit dem Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (PrGS. S. 281) sowie mit dem Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur (PrGS. S. 300), nachfolgend mit den Gesetzen zur Gemeinheitsteilung – insbesondere die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 53) – und¹ Vgl. Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock 2013! zur Reallastenablösung – insbesondere die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 77) – nebst entsprechenden Ausführungsgesetzen – insbesondere die Verordnung wegen der Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817 (PrGS. S. 161) sowie das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 83). Aus diesem Reformwerk mit seinen zahlreichen, später notwendigen Novellierungen resultierten die vielfältigen Auseinandersetzungsaufgaben unterschiedlichster Berechtigungen und/oder Verpflichtungen, die Aus-

¹Vgl. Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock 2013!

einandersetzungsangelegenheiten. Methodisch wesentlich ergänzt wurde dieses Reformwerk erst Jahrzehnte später durch das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (PrGS. S. 329), die Rentengutgesetzgebung vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209) und vom 7. Juli 1891 (PrGS. S. 279) sowie durch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und sein preußisches Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen in den jeweiligen Provinzen des Königreichs Preußen in Vollzug der Edikte vom 14. September 1811 gab es zunächst nicht. Erst die bereits vorstehend genannte Verordnung vom 20. Juni 1817 führte die Appellation an die Revisionskollegien der jeweiligen Provinzen² sowie den Rekurs an den zuständigen Staatsminister ein.

Durch eine Verordnung vom 22. November 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (PrGS. 1845 S. 19) wurden die acht bisher bestehenden Revisionskollegien der einzelnen Provinzen aufgelöst und ein zentrales Revisionskollegium für Landeskultursachen für den Gesamtstaat geschaffen. Mit dem Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (PrGS. S. 59) wurde aus diesem Revisionskollegium das Oberlandeskulturgericht³ sowie mit Gesetz vom 3. Juni 1919 über Landeskulturbehörden (PrGS. S. 101) schließlich das Oberlandeskulturamt für den Freistaat Preußen. Eine klare Trennung von exekutiver und judikativer Staatsgewalt gelang während dieser langen Entwicklungszeit aus personalen und verfahrensrechtlichen Abhängigkeiten nicht.



Abb. 1: Paul Krenzlin im Jahre 1963

Quelle: Akademische Blätter des VVDSt 1963, Heft 65, S. 190 und 191 (mit Genehmigung der Schriftleitung der Akad. Blätter vom 31. März 2014)

Im Frühling des Jahres 2013 jährte sich zum 50sten Mal der Todestag jener Persönlichkeit, die das Recht der preußischen Landeskultur während der gesamten Zeit der Weimarer Republik, also auch des demokratischen Freistaats Preußen, als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes maßgeblich weiterentwickelt hat und diese Behörde als Kontrollorgan des damals praktizierten speziellen Verwaltungsrechts schließlich noch in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit führen konnte. Dieses war Anlass, die Persönlichkeit jenes Präsidenten mit dem nachfolgenden Beitrag in Erinnerung zu bringen und zu würdigen.

² Als erste Instanz der Rechtskontrolle galten die Generalkommissionen, als zweite Instanz die Revisionskollegien. Ab 1819 war auch das Geheime Obertribunal als dritte Instanz unter gewissen Voraussetzungen zugelassen; später trat das Reichsgericht an dessen Stelle.

³ Zugleich trat als allgemeine Grundlage des Verfahrensrechts an die Stelle der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten“ (AGO) vom 06.06.1793 die „Zivilprozeßordnung“ (ZPO) vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

2. Biographische Grunddaten

2.1 Familiäre Herkunft

Johannes Max Paul Carl Krenzlin ist am 23. Mai 1868 als drittes von vier Kindern der Eheleute Christian David Krenzlin und Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, in Nordhausen geboren und am 24. Juni 1868 in der evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii getauft worden. Der Vater Christian David Krenzlin war als Sohn des teils gleichnamigen Handelsmannes aus handwerklichem Milieu Johann Christian Krenzlin (damals noch Kraenzlin oder Kränzlin) und seiner Ehefrau Dorothee, geb. Hesse, am 25. September 1826 in Aschersleben geboren und am 1. Oktober dort in der evangelischen St. Margarethen-Kirche getauft worden;⁴ er ist am 25. März 1919 in Berlin-Steglitz verstorben und am 31. März 1919 in Nordhausen, Friedhof Geiersberg, beerdigt worden. Die Mutter Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, war als Tochter des Apothekers und Beigeordneten Ludwig Friedrich Schlichteweg und seiner Ehefrau Johanna Magdalene, geb. Grablei, am 24. Januar 1831 in Ellrich bei Nordhausen (damals Kreis Grafschaft Hohenstein) geboren worden; sie ist am 26. Juni 1907 in Nordhausen verstorben und am 29. Juni 1907 in Nordhausen, Parochialfriedhof, beerdigt worden. Die Eltern von Paul Krenzlin hatten am 30. Dezember 1861 in Nordhausen, in der o. g. evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii, geheiratet; der damals 35jährige Witwer Christian Krenzlin schloss bereits seine dritte Ehe.⁵

Der Vater Christian Krenzlin hatte nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Aschersleben an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg Mathematik und Naturwissenschaften studiert und mit einer Promotion zum Dr. phil. abgeschlossen. In den Jahren von 1853 bis 1898 wirkte er als Lehrer und Ordinarius am Realgymnasium in Nordhausen. Einige Schriften von und über Professor Dr. Christian Krenzlin sind überliefert:⁶

- Krenzlin, Christian (1864): Über die Geschichte und Methodik des Rechnens, 44 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1885): Über die Pflege der Leibesübungen in den Nordhäuser Schulen, 30 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1891): Über die Verwendung des geschichtlichen Elements im physikalischen Unterrichte, 39 Seiten; u. a.
- Heineck, Hermann (1919): Professor Dr. Christian Krenzlin 1826-1919 /Ein literarhistorischer Rückblick; in: Nordhäuser Allgemeine Zeitung 1919 (Sonderdruck);
- Hellberg, Rainer (2009): Christian Krenzlin (1826-1919), in: Grönke, H.-J. u. a. (Hrsg.) Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten, Nordhausen 2009, S. 172 f.

Danach gilt Christian Krenzlin als begeisterter Förderer der Turnbewegung in Nordhausen; er war Mitbegründer des Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereins im Jahre 1870 sowie des Städtischen Museums im Jahre 1876.

⁴ Schriftliche Auskunft des Gemeindebüros des Ev. Kirchenspiels Aschersleben vom 23.1.2014 mit handschriftlichen Auszügen aus den Kirchenbüchern der Kirchengemeinde St. Margarethen, insbesondere Jahrgang 1826, S. 136, Nr. 33.

⁵ Schriftliche Auskunft des Archivs des Kirchenkreises Südharz, Ev. Pfarramt Niedergera, vom 14.01.2014 auf der Grundlage der Kirchenbücher von St. Blasii in Nordhausen; die weiteren Geschwister des Paul Krenzlin waren: Martha Anna Ludewike Dorothea Krenzlin, geb. 10.11.1862 in Nordhausen/ gest. 10.07.1868; Otto Christian Ludwig Wilhelm Krenzlin, geb. 26.11.1864 in Nordhausen/ gest. im Jahre 1938; Mathilde Anna Ottilie Martha Krenzlin, geb. 28.1.1870 in Nordhausen/ gest. unbekannt; sie sind am 7.12.1862, am 30.12.1864 bzw. am 13.3.1870 in der Kirche St. Blasii getauft worden. Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.11.2013 – Az.: 40.10402 – als Ergänzung: Auszug aus dem Sterberegister Nr. 307/1907 Nordhausen für Frau Mathilde Krenzlin.

⁶ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.1.2013 – Az.: 40.10402. Man beachte auch: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (Institut der Leibnitz-Gemeinschaft), Archivdatenbank für Personaldaten von Lehrern und Lehrerinnen Preußens, Krenzlin Christian!

In der nächsten Generation heiratete der damalige Regierungs-Assessor Paul Krenzlin aus Arnsberg, preußische Provinz Westfalen, am 17. April 1901 in Elberfeld standesamtlich,⁷ am 18. April 1901 kirchlich⁸ Julie Louise Maas. Sie war als Tochter der Eheleute Gottfried Adolph Maas, geboren am 3. März 1847 in Elberfeld (am 7.4.1847 ev.-luth. getauft), und Juliane (Julie) Mathilde Maas, geb. Wedding, geboren am 13. Oktober 1851 in Elberfeld (am 6.11.1851 rf. getauft), ebenfalls in Elberfeld am 8. Juni 1876 geboren und ev.-luth. getauft worden.⁹ Die Eltern waren seit dem 6. (7.?) Oktober 1873 verheiratet. Der Vater war Besitzer einer holzverarbeitenden Fabrik in Elberfeld.¹⁰

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin bekamen drei Töchter:¹¹

- **Gertrud** Mathilde, geboren am 19. März 1902 in Arnsberg, dort getauft am 18. Mai 1902, gestorben am 6. Juli 1982 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem;
- **Anneliese**, geboren am 26. September 1903 in Arnsberg, dort getauft am 13. November 1903, gestorben am 7. März 1993 in Kelkheim/Taunus, beerdigt auf dem Hauptfriedhof in Kelkheim;
- Mathilde Martha **Ellen**, geboren am 10. Oktober 1904 in Arnsberg, dort getauft am 4. Dezember 1904, gestorben am 25. September 1930 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem.¹²



Abb. 3: Eheleute Paul und Julie Krenzlin mit ihren 3 Töchtern in Arnsberg

Quelle: Privates Eigentum einer Familienangehörigen (mit Genehmigung vom 30. Jan. 2014)

⁷ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 10.1.2014; Heiratsregister Nr. 278/1901.

⁸ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 28.10.2013; Auszug (in Kopie) aus dem Heiratsregister.

⁹ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal – Archiv vom 18.11.2013; Auszüge (in Kopie) der Heirats-, Geburts- und Taufregister.

¹⁰ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 16.12.2013 mit Bezug zum Adressbuch von 1901.

¹¹ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 28.10.2013; Auszüge (in Kopie) aus dem Heirats-, Geburts- und Taufregister.

¹² Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde St. Annen in Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch und die Konfirmandenbücher der Kirchengemeinde sowie die Grabstein-Inschriften auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem; ergänzender Hinweis auf: Leiberg, Thomas (1995): Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, S. 61.

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sind bedingt durch die nachfolgend dargestellten beruflichen Entwicklungen mit ihren drei Töchtern im Jahre 1908 nach Berlin umgezogen und fanden alsbald eine neue Heimat im Stadtteil Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22, wo sie bis zu ihrem Ableben wohnten. Die Töchter Gertrud und Ellen absolvierten eine Lehrerausbildung. Anneliese studierte Geographie;¹³ in ihrer späteren wissenschaftlichen Laufbahn wurden u. a. ländliche Flur- und Siedlungsstrukturen, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, zum Gegenstand zahlreicher Forschungsarbeiten und insoweit dem nachfolgend noch zu umreißenen Wirkungsfeld des Vaters durchaus naheliegend.



Abb. 4: Anneliese Krenzlin, etwa im Jahre 1950

Quelle: Archiv der Universität Rostock-Catalogus Professorum – (mit Genehmigung vom 21. März 2014)

2.2 Schulzeit, Studium und Referendariat

Die Schulausbildung hat Paul Krenzlin in Nordhausen absolviert. Zu Ostern des Jahres 1887 verließ er das dortige Realgymnasium mit dem Zeugnis der Reife, um Theologie zu studieren.¹⁴

Im Sommersemester 1887 begann Paul Krenzlin an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg ein Studium der Theologie und Philosophie (Immatrikulation am 30. April 1887).¹⁵ Für das Sommersemester 1888 wechselte er an die Eberhard Karls Universität nach Tübingen, nunmehr um Rechtswissenschaften zu studieren (Immatrikulation am 5. Mai 1888/ Exmatrikulation am 28. Juli 1888);¹⁶ gleichzeitig war er noch an der Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben (Exmatrikulation am 28. Oktober 1888).¹⁷ Der Wechsel vom Studium der Theologie und Philosophie zum Studium der Rechtswissenschaften wurde später mit gesundheitlichen Problemen begründet; Paul Krenzlin fühlte sich den stimmlichen Anforderungen eines Predigeramtes nicht gewachsen.¹⁸ Danach zog es den Studenten der Rechtswissenschaften für zwei Semester an die damalige Friedrich-Wilhelms-Universität nach Berlin (Immatrikulation am 25. Oktober 1888/ Exmatrikulation am 7. August 1889).¹⁹ Schließlich beendete Paul Krenzlin sein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Sommersemester 1890 an der Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg (Immatrikulation am 21. (28.?) Oktober 1889/Exmatrikulation am 8. August 1890).²⁰

¹³ Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK): I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht Nr. 137.

¹⁴ Schriftlicher Hinweis des Stadtarchivs Nordhausen vom 20.1.2014 mit Bezug auf ein „Verzeichnis der in das Gymnasium Nordhausen aufgenommenen Schüler“, 1868-1944; Archiv-Signatur: X 1134, S.40, lfd. Nr. 687.

¹⁵ Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Halle-Wittenberg vom 24.2.2014.

¹⁶ Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Tübingen vom 13.2.2014.

¹⁷ Siehe Anmerkung 19.

¹⁸ Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 60, 1958 S. 77 bis 79 sowie Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 65, 1963 S. 190 u. 191.

¹⁹ Schriftliche Auskunft des Archivs der Humboldt-Universität Berlin vom 11.2.2014.

²⁰ Siehe Anmerkung 19.

Bereits im ersten Semester hatte sich Paul Krenzlin in Halle dem Verein Deutscher Studenten (VDSt) angeschlossen; diese Verbindung hielt auch über die Brudervereine in Tübingen und Berlin, später als sogenannter Alter Herr in allen drei Brudervereinen.

Auf diesem Wege konnte er später bedeutende Persönlichkeiten insbesondere des evangelisch-kirchlichen Geisteslebens, wie Otto Dibelius,²¹ Kurt Scharf,²² Hermann Ehlers²³ und Ferdinand Friedensburg²⁴ persönlich kennenlernen. Durchaus problematisch wirkt hierbei, dass Paul Krenzlin in diesem Zusammenhang noch im Jahre 1954 auch den Namen Adolf Stöcker nennt.²⁵

Nach den noch aufgefundenen Relikten seiner ehemaligen Personalakte²⁶ begann Paul Krenzlin sein Referendariat beim preußischen Oberlandesgericht Naumburg am 2. Februar 1891, dem Tag seiner ersten Vereidigung; sein Erstes Staatsexamen muss er also unmittelbar davor mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben. Den anschließenden Vorbereitungsdienst absolvierte er weitestgehend in seiner Heimat mit den Städten Naumburg, Erfurt, Nordhausen. Nach weiteren Relikten seiner

Personalakte wurde Paul Krenzlin seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim Königlich-Preußischen Landgericht Nordhausen geführt, dem ersten Tag seiner späteren Dienstalterszählung; sein Zweites Staatsexamen muss er also unmittelbar davor bei der Königlich-Preußischen Justiz-Prüfungskommission in Berlin ebenfalls mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben.²⁷

3. Beruflicher Werdegang

3.1 Beruflicher Ein- und Aufstieg²⁸

Nachdem Paul Krenzlin das 1. und 2. Juristische Staatsexamen jeweils mit dem Prädikat „Gut“ bestanden hatte, bewarb er sich, nunmehr seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim Königlichem Landgericht in Nordhausen, im März 1896 beim Preußischen Staatsministerium des Innern um Übernahme in den Staatsdienst. Nach umfangreichen Konsultationen bei den bedeutsamen Ausbildungsstätten seines Referendariats, dem Regierungspräsidenten in Erfurt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Naumburg sowie

²¹ Friedrich Karl Otto Dibelius, geb. 15.5.1880 in Berlin/gest. 31.1.1967 in Berlin; u. a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1945-1966, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1949-1961.

²² Kurt Scharf, geb. 21.10.1902 in Landsberg/Warthe/gest. 28.3.1990 in Berlin; u. a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1966-1976, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1961-1967.

²³ Hermann Ehlers, geb. 1.10.1904 in Schöneberg bei Berlin /gest. 29.10.1954 in Oldenburg; u. a. ab 1931 Justiziar der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, ab 1933 Rechtsberater der Bekennenden Kirche, nach 1945 Wiederaufbau der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom 19.10.1950 bis 29.10.1954 Bundestagspräsident.

²⁴ Ferdinand Friedensburg; geb. 17.11.1886 in Schweidnitz /gest. 11.3.1972 in Berlin; u.a. Studium der Natur-, Geistes- und Rechtswissenschaften bis 1914 Bergassessor; in der Weimarer Republik als Mitglied der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) u. a. Polizeivizepräsident von Berlin, danach Regierungspräsident in Kassel; nach dem Zweiten Weltkrieg in Berlin Mitbegründer der CDU; vom 5.12.1946 bis 30.11.1948 Stellvertretender Oberbürgermeister von Groß-Berlin, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments.

²⁵ Vgl. Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten, Jg. 56, 1954 S. 46 sowie Adolf Stöcker, geb. 11.12.1835 in Halberstadt/gest. 2.2.1909 in Gries b. Bozen; u. a. Mitglied einer ursprünglich Christlich-Sozialen Bewegung, deren Entwicklung später zur Deutschnationalen Volkspartei führte (DNVP).

²⁶ GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

²⁷ Landesarchiv Berlin: Signatur: A Pr. Br. Rep. 042-prak. Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr.

²⁸ GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

dem Landgerichtspräsidenten in Nordhausen wurde er mit eigener Zustimmung (vom 5. August 1896) zum 1. September 1896 bei allgemein üblicher 6 monatiger Probezeit in der Provinz Westfalen bei der Bezirksregierung Arnberg²⁹ als Justiziar³⁰ eingestellt; zugleich wurde er beim Landgericht Nordhausen beurlaubt. Mit Erlass des Preußischen Staatsministeriums des Innern erfolgte am 6. April 1897 unter Mitwirkung der Preußischen Staatsministerien für Justiz und für Finanzen die endgültige Übernahme des bisherigen Gerichtsassessors Paul Krenzlin als Regierungsassessor in den allgemeinen preußischen Staatsdienst (sein Dienstalster zählt ab 9. November 1895).

Bei der Bezirksregierung in Arnberg waren die vielfältigen Probleme der Baupolizei (heute: Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht) seine Hauptaufgabe, die er aus der Sicht seiner Dienstvorgesetzten offensichtlich hervorragend bewältigte. Ein Erlass vom 26. Mai 1903 zeigt eine diesbezügliche ministerielle Belobigung; ihm wurde aus diesem Anlass zugleich mit Erlass vom 7. August 1903 eine Dienstreise für 4 Tage zur Städtebau-Ausstellung nach Dresden zugestanden. Mit Urkunde vom 28. August 1903 wurde Paul Krenzlin schließlich zum Regierungsrat befördert. Hinzu kam bereits im Jahre 1897 der Stellvertretende Vorsitz im Bezirksausschuss der Bezirksregierung Arnberg³¹ (vgl. die §§ 28 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195)!).

Mit persönlichem, vertraulichen Schreiben vom 12. Januar 1906 erhielt Paul Krenzlin aus dem Preußischen Staatsministerium des Innern die Mitteilung, dass er alsbald zur Kanalbaudirektion Hannover versetzt werden sollte, der aufgrund entsprechender Entscheidungen des Preußischen Landtages große räumliche Zuständigkeiten beim weiteren Ausbau des geplanten Mittellandkanals zufielen.³²

Die Versetzung nach Hannover erfolgte durch Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 9. April 1906 mit Wirkung zum 18. April jenen Jahres.³³ Als bald zeigte sich, dass erhebliche organisatorische/strukturelle Mängel in der Kanalbaudirektion Hannover mit unklaren Zuständigkeiten für die Verwaltung (unter der Leitung von Oberregierungsrat Müller) – Preußisches Staatsministerium des Innern – sowie für die Technik (unter der Leitung von Oberbaurat Prüsmann) – Preußisches Staatsministerium für öffentliche Arbeiten – zu offensichtlich ineffizientem Nebeneinander und Gegeneinander der Bediensteten führte; ihm werde „... eine wirkungsvolle, erfolgreiche Betätigung mangels Beteiligung verwehrt ..., ... er fühle sich tief unglücklich und möchte nach Arnberg zurück ...“, ist in den noch erhaltenen Vorgängen zu lesen. Diese und ähnliche Äußerungen weiterer ehemals äußerst fähiger in die Kanalbaudirektion versetzter Beamter gelangten dem damaligen Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Friedrich Wilhelm von Loebell³⁴ etwa Anfang Mai 1907 zur Kenntnis.

²⁹ Regierungspräsidenten in Arnberg waren in jener Zeit Wilhelm Julius Reinhold Winzer; geb. 30.12.1834 in Minden / gest. 12.3.1919 in Minden; Reg. Präs. 26.6.1889-16.4.1901; Ludwig von Renvers; geb. 17.12.1855 in Aachen/gest. 17.4.1936 in Arnberg; Reg. Präs. 17.4.1901-13.2.1903; Franz Freiherr von Coels von der Brügghe; geb. 27.1.1858 in Aachen/gest. 8.10.1945 in Bückeberg; Reg. Präs. 26.3.1903-18.6.1907.

³⁰ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 17, 1896, Nr. 50, S. 512 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1897; Berlin 1896, S. 567.

³¹ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 18, 1897, Nr. 37, S. 392.

³² Weiß, Erich (2010): Zur Entstehungsgeschichte des norddeutschen Wasserstraßensystems in Preußen; in: Binnenschifffahrt – Zeitschrift für Schiffstechnik, Wasserstraßen, Häfen und Logistik, Hamburg im Juli 1910, S. 71-75.

³³ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 27, 1906, Nr. 30, S. 546.

³⁴ Friedrich Wilhelm von Loebell; geb. 17.9.1855 in Lehnin, Kreis Zauch-Belzig/gest. 21.11.1931 in Brandenburg; Preußischer Verwaltungsjurist, von 1907 bis 1909 Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei unter Reichskanzler Bernhard von Bülow.



Abb. 5: Ehemaliges Preußisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 6 bis 9

Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, IX. Bilder, Sammlung Personen, Ansichten und Ergebnisse, Nr. 577, Fotografie von 1930, Fotograf unbekannt (mit Genehmigung vom 16. Mai / 2. Juni 2014)

Noch im Mai 1907 wurde nach einigen kurzfristigen interministeriellen Gesprächen unter Beteiligung des Oberpräsidiums Hannover über die Versetzung von Paul Krenzlin entschieden; mit Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 8. Juli 1907 erfolgte gegen vehementen Widerspruch des Oberpräsidiums Hannover dessen sofortige Versetzung in die preußische Rheinprovinz zur Bezirksregierung Düsseldorf.³⁵

Und mit Schreiben vom 25. Oktober 1907 zeigte Paul Krenzlin an, dass er vom Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Heinrich Küster (1858-1915)³⁶ für den 28. Oktober zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei. Bereits mit Schreiben vom 4. November 1907 ersuchte der Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Bernd von Arnim,³⁷ den

³⁵ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 28, 1907, Nr. 43, S. 828.

³⁶ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 9, vom 23. Okt. 1900 bis 13. Juli 1909, Personenregister S. 383 u. 384; bearb. von R. Zilch, Hrsg. BBAW Berlin 2001.

³⁷ Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren in jener Zeit: Johann Friedrich Bernd von Arnim; geb. 20.5.1850 auf Gut Criewen b. Angermünde/gest. 15.12.1939 ebenda; Minister vom 23.11.1906 bis 18. Juni 1910; Clemens August Freiherr von Schorlemer-Lieser; geb. 29.9.1856 Alst b. Horstmar/gest. 6.7.1922 in Berlin; Minister vom 18. Juni 1910 bis 6. August 1917; Paul von Eisenhart-Rothe; geb. 5.4.1857 auf Gut Lietzow, Pommern/ gest. 1.3.1923 in Berlin; Minister vom 07.08.1917 bis 12.11.1918 Otto Braun; geb. 28.01.1872 in Königsberg/gest. 15.12.1955 in Locarno (Ascona?); Minister vom 14.11.1918 bis 10.03.1921.

Preußischen Staatsminister des Innern, Friedrich von Moltke,³⁸ den Regierungsrat Paul Krenzlin umgehend (tatsächlich zum 8. November 1907), wie üblich, zunächst für 6 Monate zur Probe, zu überstellen; Paul Krenzlin sei einverstanden. Mit Erlass des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. März 1908 wurde Paul Krenzlin rückwirkend zum 2. März 1908 als Regierungsrat übernommen. Auf Vortrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurde Paul Krenzlin dort durch Beschluss des Königlichen Staatsministeriums zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rat des Ministeriums befördert; seine originäre Zuständigkeit umfasste das Preußische Zentralgenossenschaftliche Bankenwesen als damals überregionales Zentralinstitut der Genossenschaften (bis hin zur Entwicklung der sogenannten Preußenkasse). Bereits am 22. Januar 1913 erfolgte in gleicher Weise seine Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat.³⁹ Er war im Ministerium den Abteilungen IA und IB für landwirtschaftliche Angelegenheiten zugeordnet, in Abteilung IA insbesondere dem Genossenschafts- und Kreditwesen, in Abteilung IB insbesondere den Angelegenheiten der Auseinandersetzungsbehörden und der inneren Kolonisation (Die Abteilung II umfasste die Domänenverwaltung, III die Forstverwaltung.).

Durch Beschluss der Preußischen Staatsregierung vom 31. Januar 1920⁴⁰ wurde nach dem Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), welches die Verfassungsgebende

Landesversammlung am gleichen Tage beschlossenen hatte und nach § 33 am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten war, mit Wirkung zum 1. Juni 1920 Paul Krenzlin zum Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes befördert,⁴¹ es war nach § 2 des vorstehend genannten Gesetzes aus dem bisherigen Königlich Preußischen Oberlandeskulturgericht hervorgegangen. Paul Krenzlin folgte dabei dem bisherigen Präsidenten dieser Institution Ernst Articus,⁴² der gleichzeitig zum Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufstieg; Paul Krenzlin wurde zugleich sein Vertreter.⁴³

Während der Jahre im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin zunächst den Versuch einer seit Anfang des 20. Jahrhunderts vom Preußischen Abgeordnetenhaus begehrten Umgestaltung der preußischen Landeskulturverwaltung, insbesondere im Osten des Staatsgebietes noch beobachten, dann aber alsbald auch mitwirken.⁴⁴ Zur Vorgeschichte beachte man insbesondere den sogenannten Antrag Herold vom 24. Januar 1901, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 196, sowie den Antrag von Arnim und Genossen vom 16. Januar 1902, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 254, und die Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1902, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Seite 5992 ff. Im Anschluss an diese Vorgänge wurde im Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im April 1906 der vorläufige Entwurf eines Gesetzes betreffend

³⁸ Friedrich Ludwig Elisa von Moltke; geb. 01.05.1852 auf Gut Rantzau, Holstein/ gest. 10.12.1927 auf Gut Klein-Bresa, Krs. Strehlen, Niederschlesien; Innenminister vom 24.06.1907 bis 18. Juni 1910.

³⁹ GStA PK, I. HA Rep. 90 A/Staatsministerium, jüngere Registratur, Nr. 910.

⁴⁰ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, Bd.11/I, vom 14.11.1918 bis 31. März 1925, Regesten Nr. 103 (S. 150 und 151), bearbeitet von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 sowie GStA PK: HA Rep. 90, Staatsministerium Annex S Handakten Valentiner Bd. 1.

⁴¹ GStA PK, I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht, Nr. 150.

⁴² Ernst Articus; geb. 16.10.1876/gest. im Jahre 1946; von 1918 bis 1920 Präsident des Preußischen Oberlandeskulturgerichts, danach Ministerialdirektor im Landwirtschaftsministerium, von 1929 bis 1944 Präsident der Reichsschuldenverwaltung.

⁴³ Preußisches Staatsministerium: Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1922.

⁴⁴ Nach Julius Peltzer: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 03.06.1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung Bd. 2, Berlin 1923, S. 25 f.

die Einrichtung und das Verfahren von Landeskulturbehörden mit Erläuterungen erarbeitet, der eine völlige Neuordnung und Kodifikation der damals bestehenden Landeskulturgesetzgebung enthielt. Dieser Entwurf wurde aber nicht bis zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften verfolgt, weil man bereits eine grundlegende Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung in Aussicht genommen hatte.

Der Rückgang der Aufgaben bei den Generalkommissionen des östlichen Staatsgebietes führte in den folgenden Jahren zum Erlass des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen vom 24. Juli 1909 (PrG S. S.637). In der Begründung zu diesem Gesetz wurde bereits in Aussicht gestellt, dass die Aufgaben der Generalkommissionen in denjenigen Provinzen, in denen sie ihre sogenannten alten Aufgaben erfüllt hätten, auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten (Drucksache des Abgeordnetenhauses 1908/09 Nr. 611, S. 5 ff.).

In Artikel IV des dem Landtage im Jahre 1914 vorgelegten Entwurfes einer Novelle zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) war demgemäß die Bestimmung vorgeschlagen, „... Die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen gehen auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte über, die Generalkommission in Königsberg wird aufgehoben; das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt, die Aufhebung anderer Generalkommissionen bleibt vorbehalten ...“ (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 6). Gleichzeitig wurde dem Herrenhause der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen vorgelegt (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 21). In der Kommission des Herrenhauses und ebenso in seinem Plenum wurde dieser Entwurf zwar mit unwesentlichen Änderungen angenommen (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 35 sowie Stenographischer

Bericht vom 27. Februar 1914 S. 172 ff.); im Abgeordnetenhaus ist er aber wegen der Vorwirkungen des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Beratung gekommen.

Aus dieser Zeit des zurückliegenden beruflichen Aufstiegs ist noch auf einige bemerkenswerte Veröffentlichungen Paul Krenzlin's hinzuweisen:

Im Bereich der kommunalen Wasserversorgung

- 1) Staatlicher Aufsichtsrat bei zentralen Wasserversorgungsanlagen, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 36, 1904, S. 362 bis 385;
- 2) über die Bildung kommunaler Verbands-Wasserwerke, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 26, 1905, Nr. 30, S. 545;

Im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts

- 3) über die Aufstellung von Bebauungsplänen, in: Technisches Gemeindeblatt, Jg. 5, 1902, Nr. 4, S. 49 bis 51;
- 4) über die Anstellung von Gemeinde-Baumeistern, in: Selbstverwaltung/Wochenschrift, Jg. 34, 1907, Nr. 8, S. 115;
- 5) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, I. Wesen der Baupolizei, in: Preußisches Verwaltungsblatt, Jg. 31, 1910, Nr. 15, S. 237 bis 239, (1. Begriff, 2. Umfang: Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Sicherheits- und Ordnungspolizei, 3. Verhältnis zur Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei);
- 6) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, II. Die Baupolizeibehörde, in: Preußisches Verwaltungsblatt, Jg. 31, 1910, Nr. 23, S. 369 bis 372, (1. Die Verwaltung der Baupolizei, 2. Organe der Baupolizei, 3. Beteiligung fremder Organe an der Handlung der Baupolizei, 4. Verhältnis der Baupolizei zu anderen Polizeibehörden (Landespolizeibehörde, Wegepolizeibehörde, Chausseepolizeibehörde, Schifffahrtspolizeibehörde, Deichpolizeibehörde, Eisenbahnpolizeibehörde, Militärpolizeibehörde));

- 7) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, III. Begriff des Baues, in: Preußisches Verwaltungsblatt, Jg. 31, 1910, Nr. 47, S. 777 bis 781 (u. a. Fluchtliniengesetz);
- 8) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, IV. Das Baugrundstück und seine Zugänglichkeit, in: Preußisches Verwaltungsblatt, Jg. 32, 1910, Nr. 12, S. 177 bis 180, (1. Begriff des Baugrundstücks, 2. Zugänglichkeit der Baugrundstücke (Äußere und Innere Zugänglichkeit)); :

Im Bereich des Nachbarrechts eine Vielzahl von Kurzbeiträgen (unter „Beantwortung von Anfragen“) in den Jg. 30, 1909 bis Jg. 34, 1913

- 9) zur Gestaltung einer Toreinfahrt, Jg. 30, 1909, Nr. 28, S. 462;
- 10) zu Fensterrechten, Jg. 30, 1909, Nr. 42, S. 698;
- 11) zur Heranziehung der Anlieger zu den Straßenkosten, Jg. 30, 1909, Nr. 46, S. 774
- 12) zur Zumauerung eines Kellerfensters, Jg. 31, 1910, Nr. 41, S. 690;
- 13) zur Errichtung eines Zaunes an der Straße, Jg. 32, 1911, Nr. 29, S. 474 sowie
- 14) zur nachträglichen Einholung der Bauerlaubnis, Jg. 34, 1913, Nr. 48, S. 849.

Bereits hier zeigte sich die besondere Begabung von Paul Krenzlin für seine spätere berufliche Hauptaufgabe, die ihm für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg im neu konstituierten Freistaat Preußen übertragen werden sollte.

Auf die katastrophalen Entwicklungen während des Ersten Weltkrieges, hierbei insbesondere auf die verheerenden Folgen für die Landwirtschaft

und die Ernährung der Bevölkerung wird nicht weiter eingegangen; sie wurden bereits anderen Orts hinreichend dargestellt. Jedoch bleibt hier anzumerken, dass Paul Krenzlin nicht zum Militärdienst eingezogen worden ist,⁴⁵ sein älterer Bruder Otto Krenzlin jedoch als Berufssoldat, zuletzt als Generalmajor der Reichswehr gedient hat.⁴⁶

Unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges legte der erste Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten des Freistaates Preußen Otto Braun⁴⁷ am 19. März 1919 der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Oedlandkultur in Preußen“ (Drucksache der Landesversammlung Nr. 129) vor, in der es unter anderem heißt,

„... Die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung ist die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft.“

„Die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens ist die Pflicht der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinschaft“ (Artikel 155 der Weimarer Verfassung vom 11. April 1919 (RGBl. S. 1383)). Gerade die bittere Not unserer Zeit erheischt es, dem vaterländischen Grund und Boden die höchsten Erträge abzurufen ...“

Dieser Vorgang führte sogleich zu heftigen Diskussionen in der Preußischen Staatsregierung, hatte Otto Braun doch so deren zögerliche Haltung übergangen und zugleich die Grundstrukturen seiner geplanten neuen preußischen Agrargesetzgebung vorgestellt.⁴⁸

⁴⁵ Landesarchiv Berlin (10.12.2013): Signatur A Pr. Br. Rep. 042-prak, Nr. 11907.

⁴⁶ Vgl. Anm. 9

⁴⁷ Vgl. Anm. 41

⁴⁸ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 23 (S. 61 u. 62); bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 84a Nr. 1271 Bl. 364-375).

Es folgten alsbald danach

- das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101);
Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 9. April 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 10. April 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (am 10.4.1919) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 191);⁴⁹
- das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz (vom 11. August 1919, RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31);
Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 30. Mai 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 18. Juni 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und am 15. September 1919 der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 783);⁵⁰

- das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken – Umlegungsordnung – vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453);
Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 7. Januar 1920 der Staatsregierung vor; in der Sitzung der Staatsregierung am 24. Januar 1920 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (am 24.1.1920) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache LV 1919/21 Nr. 1723).⁵¹

In Würdigung seiner „... erfolgreichen Amtsführung ...“ wurden Paul Krenzlin in seiner beruflichen Aufstiegsphase unter anderem am 18. Januar 1910 der Rote Adlerorden 4. Klasse⁵² sowie bereits kurz danach am 18. Januar 1912 der Königliche Kronenorden 3. Klasse⁵³ verliehen. Am 17. März 1917 erhielt er das Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe.⁵⁴ Wenige Wochen vor dem Ende des Königreiches Preußen am 9. Oktober 1918 erhielt Paul Krenzlin zum 2. September 1918 noch den Roten Adlerorden 3. Klasse mit Schleife.⁵⁵

⁴⁹ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 27 (S. 64 u. 65), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37Bd. 1 Bl. 27-43V); Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 – Entwicklung, Aufgaben und Verfahren der Landeskulturbehörden; Neubearbeitung Berlin 1923, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 2.

⁵⁰ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 46 (S. 91 u. 92), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37 Bd. 1 Bl. 85-92); Vgl. Dr. M. Krause: Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften – Unter Benutzung amtlicher Quellen –; 2. Auflage Berlin 1922, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 1.

⁵¹ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 100 (S. 147 u. 148), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 77, Tit. 146 Nr. 106, Bl. 1 bis 8V); Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.9.1920 mit Ausführungsbestimmungen, Berlin 1921, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 4.

⁵² Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 17, S. 283 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1911, Berlin 1910, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Fünfter Nachtrag S. 123.

⁵³ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 33, 1912, Nr. 17, S. 292 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e. V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Siebenter Nachtrag S. 193. 54 GStA PK: I, HA. Rep. 90 A (Staatsministerium, jüngere Registratur) Nr. 3008, Vorschläge für die Ordensverleihungen zum 2. September 1918, Band 1, im Vorschlag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

⁵³ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 33, 1912, Nr. 17, S. 292 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Siebenter Nachtrag S. 193.

⁵⁴ GStA PK: I, HA. Rep. 90 A (Staatsministerium, jüngere Registratur) Nr. 3008, Vorschläge für die Ordensverleihungen zum 2. September 1918, Band 1, im Vorschlag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

⁵⁵ Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1918, Berlin 1918, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e. V., vom 21.12.2013 auf den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240, Deckblatt, Berlin vom 9. Oktober 1918 Abends.

3.2 Nachhaltiges berufliches Wirken

Das Preußische Oberlandeskulturamt hatte vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. März 1933 seine rechtliche Existenzgrundlage in § 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101); es war durch dieses Gesetz aus dem Preußischen Oberlandeskulturgericht entstanden und hatte seinen Sitz in Berlin.



Abb. 6: Ehemaliges Preußisches Oberlandeskulturamt in Berlin, Königgrätzer Str. 123 B ab 1930 Stresemannstraße / 1935 bis 1947 Saarlandstraße / danach wieder Stresemannstraße)

Quelle: Landesarchiv Berlin, 04.01. Straßen F Rep. 290 (01) Nr.0219170, Fotografie von 1937, Fotograf Max Krajewsky (mit Genehmigung vom 02. Januar 2014).

Man beachte:

Dieser Erweiterungsbau des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit ausgeprägter Neorenaissance-Fassade entstand in den Jahren 1913 (erster Spatenstich) bis 1916 (ab Sept. Bezug) unter maßgeblicher Leitung des Regierungs- und Baurates Hans Grube. Der zurückgesetzte Gebäudeeingang führte zum Oberlandeskulturamt.



Abb. 7: Dienstsitz des Bundesumweltministeriums in Berlin, Stresemannstraße 128 bis 130, Stand 1. Juli 2012;

Quelle: Bildergalerie des Bundesumweltministeriums, Fotografie von 2012, Fotograf Florian Profitlich (genehmigungsfrei).

Man beachte:

Die Straßenansicht zeigt rechts vom U-Bahnhinweis den ursprünglichen Ergänzungsbau des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach seiner Sanierung sowie nach links zur neuen Erna-Berger-Straße hin zugleich eine Erweiterung aus den Jahren von 2002/05 bis 2011 unter der maßgeblichen Leitung des Architekten Jürgen Pleuser. Die ursprüngliche Fassade hatte bereits im Jahre 1951 ihre bedeutsamen Gesimse und Pilaster verloren.

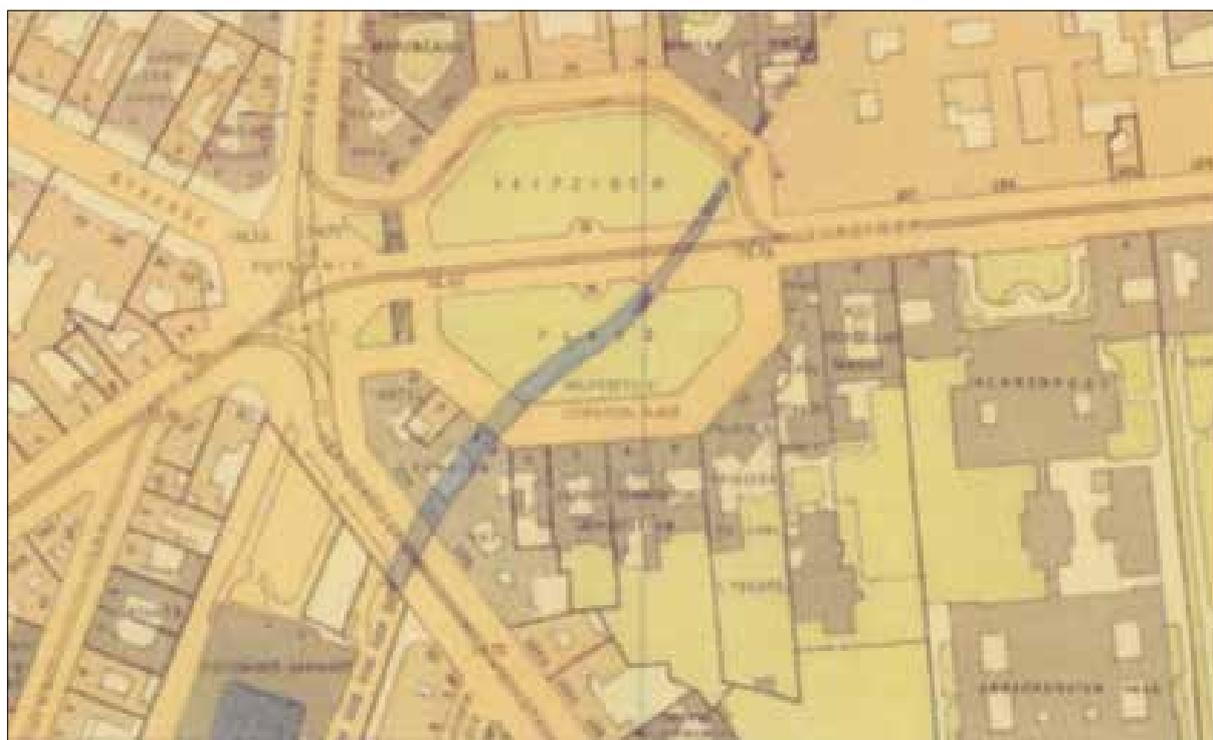
Sein Personal setzte sich aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die alle die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben mussten; außerdem musste die Mehrzahl von ihnen zum Richteramt befähigt sein. Sie wurden auf Vorschlag des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Preußischen Staatsministerium ernannt. Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Landeskulturbehörden waren zur Entscheidung von Streitigkeiten in den vielgestaltigen Auseinandersetzungsangelegenheiten als erste Instanz der Vorsteher des Kulturamtes, in Streitfällen zur

Plangestaltung und zum Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen unter Mitwirkung gewählter Bevollmächtigter der Beteiligten als zweite Instanz die Spruchkammer beim jeweiligen Landeskulturamt sowie als dritte Instanz das Oberlandeskulturamt⁵⁶ zuständig. Dabei entschied das Oberlandeskulturamt nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden im Beschlussverfahren in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit gab sein Votum den Ausschlag. Im Übrigen ergaben sich die allgemeinen Verfahrensregeln aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195),

aus der Geschäftsordnung für das Oberlandeskulturamt vom 30. September 1919 (Landw. Min. Bl. 1920 S. 8)⁵⁷ sowie aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Landeskulturbehörden vom 18. Februar 1920 (Landw. Min. Bl. S. 293).⁵⁸

Karte: Preußisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, Leipziger Platz 6-9 und Königgrätzer Str. 123 A/B:

(Nachdruck mit Genehmigung des Bezirksamtes Berlin-Mitte, Stadtentwicklung/ Kataster- und Vermessung vom 25. Oktober 2013; Az.: Stadt 4 100)



Ausschnitt aus Julius Straubes Übersichtsplan von Berlin 1910

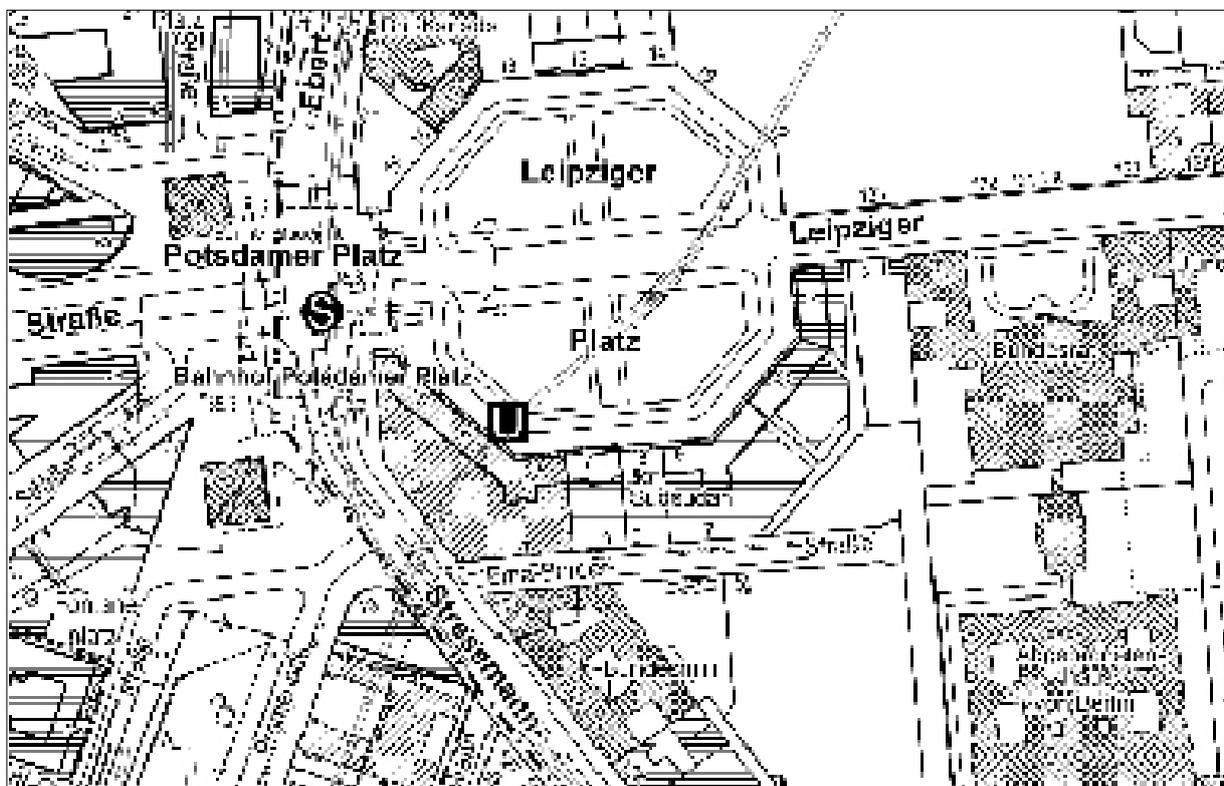
⁵⁶ Eine umfassende Auflistung der Zuständigkeiten enthält: Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 140 ff.

⁵⁷ Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 696 ff.

⁵⁸ Ebenda, S. 682 ff.



Ausschnitt der Grundkarte von Berlin 1936



Ausschnitt der FIS-Broker Karte Berlin 2014, Berlin-Zoom

Während der Präsidentschaft von Paul Krenzlin (1. Juni 1920 bis 31. März 1933) bzw. unter seinem Vorsitz hat das Oberlandeskulturamt mindestens 148 Entscheidungen in streitigen Auseinandersetzungsangelegenheiten (= 100 %)⁵⁹ getroffen, davon 8 zur Ablösung von Reallasten (= 5 %), 27 zu Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Umlegungen (= 18 %), 13 zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten (= 9 %), 47 zu Siedlungsangelegenheiten (= 32 %) sowie 53 zu Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenfragen (= 36 %). Es trug damit entscheidend zur weiteren Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bei.

Auf Antrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte sich das Preußische Oberlandeskulturamt auch durch Gutachten äußern. Die nachfolgend dargestellten Gutachten des Oberlandeskulturamtes, Verfasser Paul Krenzlin, sowie im direkten Zusammenhang damit des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Verfasser Heinrich Steiger, waren für die allgemeine Rechtsentwicklung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Inhalt und Schranken des Grundeigentums sowie deren Abgrenzung zur Enteignung von Grundeigentum nach Artikel 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) – auch Weimarer Verfassung genannt – sowie später nach Artikel 14 Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) hinsichtlich der damaligen ländlich geprägten Umlegung bzw. der heutigen Flurbereinigung sowie der städtebaulich geprägten Umlegung von nachhaltiger Bedeutung.

Gutachten des Oberlandeskulturamtes vom 1. Februar 1929⁶⁰ darüber, ob die Umlegung als eine Form der Enteignung anzusehen ist: Tgb.-Nr. 304/1928; Bezug: Erlaß vom 22. November 1928 – Gesch.-Nr.: V/4385 –: „Zu den im Erlaß gestellten Fragen äußern wir uns unter Vorbehalt unserer richterlichen Entscheidung gutachtlich, wie folgt:

- 1) Zur Beantwortung der Frage, ob die Umlegung im Sinne der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 als eine Form der Enteignung im

Sinne des Artikels 153 Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung anzusehen ist, bedarf es zunächst der Prüfung, was vor dem In-Kraft-Treten der Reichsverfassung unter Enteignung verstanden wurde und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diesem Begriff im Artikel 153 Abs. 2 RV eine erweiterte Bedeutung beizulegen ist. Vor dem In-Kraft-Treten der Reichsverfassung vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1383 ff.) waren in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum wesentliche Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Enteignung nicht mehr vorhanden. Man unterschied die in den allgemeinen Enteignungsgesetzen der Bundesstaaten geregelte eigentliche Enteignung von der Enteignung im weiteren Sinne, unter der eine Reihe von Sonderfällen der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums verstanden wurde, wie gesetzliche Eigentumsbeschränkungen und Eigentumsentziehungen. Als eigentliche Enteignung wurde in Anlehnung an das auf Grund der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31.1.1850 (GG. S. 17) ergangene preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 (GG. S. 221) und in Anlehnung an andere bundesstaatliche Enteignungsgesetze angesehen: die durch Verwaltungsakt gegen Entschädigung erfolgende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken zugunsten des Staates für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen. Danach kann sich die eigentliche Enteignung in der Regel nur auf Grundeigentum oder auf Rechte an Grundstücken erstrecken. Sie ist zulässig nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, also im öffentlichen Interesse. Der durch Verwaltungsakt erfolgende obrigkeitliche Eingriff in das Eigentum, um es dem Eigentümer ganz oder teilweise zu entziehen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn er zugunsten des Staates für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen, mithin zu einem bestimmten öffentlichen Zweck stattfindet. Schließlich muß für die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums vollständige Entschädigung gewährt werden, die in der Regel in Geld besteht. Bei der eigentlichen Ent-

⁵⁹ Vgl. Anhang dieses Beitrages!

⁶⁰ GStA PK: I. HA. Rep. 84a Nr. 6560, 241 ff.

eignung stehen sich somit zwei Personen gegenüber, nämlich der, zu dessen Gunsten enteignet wird, und der, von dem enteignet wird, ferner wird bei ihr ein bestimmtes privates Recht durch einen öffentlich-rechtlichen Akt der Staatsgewalt entzogen oder beschränkt. Darüber, ob es begrifflich auch notwendig ist, daß dieses Recht auf einen anderen übertragen wird, sind im Schrifttum die Meinungen geteilt. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller hält aber eine Übertragung des entzogenen Eigentums oder Rechtes auf den Staat oder einen anderen Privaten bei der eigentlichen Enteignung für erforderlich (vgl. z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1905, Bd. II, S. 464 ff. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 1 ff. Georg Meyer-Dochow, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., § 18. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1928, S. 388. Eger, Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, 3. Aufl., Bd. I, S. 12. Seydel, Enteignungsgesetz, 4. Aufl., S. 1 ff. W. Marwitz im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1927, Bd. II, Artikel „Enteignung“. Grünhut, Enteignungsrecht, 1873, S. 1 ff. Krückmann, „Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung“, 1925, S. 4. Martin Wolff, „Reichsverfassung und Eigentum“ in der Festgabe für Wilhelm Kahl 1923, S. 21/25, Ziffer 6 und das dort angegebene Schrifttum. Anschütz, „Verfassung des Deutschen Reiches“, 3. und 4. Aufl. 1926, S. 398, Anm. 6, Abs. 3. Hatschek, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1927, S. 281, Abs. 2. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 826 (§ 194). Reuss, in der Zeitschrift „Staats- und Selbstverwaltung“ 1927, S. 199 ff., 224 ff., 245 ff.).

Dieser eigentlichen Enteignung stehen in großer Zahl Fälle gegenüber, in denen das Grundeigentum teils unmittelbar durch das Gesetz, teils auf Grund gesetzlicher Ermächtigung entzogen oder beschränkt wird. Wenn auch im Schrifttum diese Fälle als Enteignung im weiteren Sinne angesehen worden sind, so wird für die Zeit vor dem In-Kraft-Treten der neuen Reichsverfassung (RV) mit Anschütz (a. a. O.

und Kommentar zur Preußischen Verfassungsurkunde 1912, Bd. I, S. 165) als die damals herrschende Meinung angesehen werden dürfen, daß unter Enteignung im Sinne der alten Verfassungen der Einzelstaaten, die der RV als Vorbild gedient haben, und so auch namentlich im Sinne des Artikels 9 der früheren preußischen Verfassungsurkunde, nur die Enteignung im engeren Sinne zu verstehen war. Dies wird auch durch § 54 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11.6.1874 bestätigt, wonach dieses Gesetz auf die dort angegebenen Rechtsverhältnisse, also u. a. auf die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur, keine Anwendung findet. In der Begründung zum 2. Entwurf des Gesetzes zu § 50 Ziffer 3 (§ 54 Ziffer 1 des Gesetzes) ist anerkannt, daß diese Rechtsverhältnisse sich nach ihrem Zwecke wesentlich von der Entziehung und Beschränkung des Eigentums zu öffentlichen Zwecken unterscheiden (vgl. Sten. Ber. über die Verhandlungen des Herrenhauses 1869 Bd. II Nr. 10 S. 49 ff., insbes. S. 82 zu 2) Durch § 54 sollte mithin außer Zweifel gestellt werden, daß die dort aufgeführten Angelegenheiten nicht unter das Enteignungsgesetz fallen.

Darüber, ob unter Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 der Deutschen RV der früher geltende engere Begriff oder ein erweiterter Begriff zu verstehen ist, sind im Schrifttum die Meinungen geteilt. Krückmann (a. a. O. S. 35/36) vermißt einen Grund, weshalb hier ein neuer Begriff gewollt wäre. Giese (RV 6. Aufl. 1925, S. 393, Anm. 2 zu Artikel 153) und Hofacker („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ S. 46 ff.) sind ebenfalls der Ansicht, daß der Enteignungsbegriff durch Artikel 153 Abs. 2 nicht geändert worden ist. Anschütz, der früher eine Erweiterung des Begriffs abgelehnt hat (vgl. Reichsverfassung 2. Aufl., S. 247 Nr. 4), nimmt nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 153 und aus rechtspolitischen Erwägungen jetzt an, daß dem Artikel 153 RV ein erweiterter Begriff der Enteignung zugrunde zu legen ist (vgl. RV 3. und 4. Aufl. 1926, S. 399 ff.).

Er stimmt hierin mit anderen Schriftstellern überein (vgl. z. B. Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1927, S. 386, Anm. 4. Martin Wolff a. a. O. S. 21. Triebel „Goldbilanzen-VO und Vorzugsaktien“, 1924, S. 15 ff. Wittmayer, Artikel „Enteignung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1926, Bd. III, S. 737 ff. Schelcher, „Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung“ in Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Bd. 60, 148 ff.).

Nach Ansicht des Oberlandeskulturamtes geben für die Auslegung des Begriffs der Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 RV nur die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung einen gewissen Anhalt. Bei diesen hat der Abg. Koch (Verhandlungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung Bd. 336 S. 509) beantragt, die Bestimmung, daß über die Höhe der Entschädigung im Streitfalle stets die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, zu streichen, weil in einer Menge von Fällen, namentlich auf Grund der Kriegsernährungs-Gesetzgebung, Schiedsgerichte und sonstige Instanzen über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden hätten. Seinem Antrag wurde zunächst stattgegeben. Der Abg. Heinze (a. a. O. Bd. 328, S. 1856 1.) hat dagegen beantragt, den Satz einzufügen: „Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen“.

Auf den Einwand, daß eine Menge Gesetze vorhanden seien, die die Feststellung der Entschädigung nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, entgegnete der Abgeordnete Heinze, daß sein Antrag ausdrücklich sage, daß die bestehenden Gesetze unverändert bleiben sollten; der Antrag beziehe sich nur auf die Zukunft, in den bestehenden Rechtszustand solle nicht eingegriffen werden (a. a. O. Bd. 328 S. 1756 r.). Er hat dann später beantragt (a. a. O. Bd. 337 S. 475/476), den Satz hinzuzufügen: „Wegen der Höhe der Entschädigung ist im

Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.“ Dazu hat er ausgeführt (a. a. O. Bd. 329 S. 2176 r.): Der Artikel bestimme, daß die Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung stattfinden könne. Was eine angemessene Entschädigung sei, sei von der allergrößten Bedeutung. Er habe in der 2. Lesung den Antrag gestellt, daß die angemessene Entschädigung letzten Endes auf Antrag der Parteien durch die ordentlichen Gerichte festzustellen sei. Dem sei entgegengehalten worden, daß in zahlreichen Reichsgesetzen, namentlich in den Gesetzen, die aus dem Kriege heraus entstanden seien, die Bemessung der Entschädigung anderen als den ordentlichen Gerichten überlassen sei und daß daran nichts geändert werden könne. Seine Partei füge sich der Abstimmung in 2. Lesung, die gegen ihren Antrag entschieden habe. Sie möchten aber wenigstens jetzt durch ihren Antrag erreichen, daß die Einzelstaaten, soweit ihnen die Gesetzgebung über Enteignung noch zustehe, nicht ihrerseits bestimmen könnten, daß die Entschädigung durch andere Behörden als die ordentlichen Gerichte festzusetzen sei. Seine Partei wünsche, daß die Fälle, wo die ordentlichen Gerichte in letzter Instanz nicht entscheiden, wenigstens durch RG festgesetzt würden. Sein Antrag habe also nur die Bedeutung, daß, solange die Einzelstaaten über die Entscheidung beschließen, sie den Rechtsweg letzten Endes offen halten müßten.

Dieser 2. Heinz'sche Antrag wurde darauf angenommen. Aus diesen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß eine weite Auslegung des Begriffs der Enteignung im Sinne des Artikels 153 RV dem Willen des Verfassungs-Gesetzgebers mehr entspricht, als eine enge. Danach muß die Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 zunächst für alle die Fälle gelten, in denen den Ländern das Recht der Gesetzgebung über die Enteignung vorbehalten ist. Diesen Vorbehalt enthält Artikel 109 EG z. BGB. Er erstreckt sich nicht nur auf die Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an ihm, sondern weiter

auf die Enteignung beweglicher Sachen und aller privaten Vermögensrechte, also auch von Forderungsrechten (vgl. Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Amtl. Ausgabe 1988, S. 163 zu Artikel 42. Staudinger, BGB 7. und 8. Aufl. Bd. VI, S. 343, Anm. 2 zu Artikel 109. Planck, BGB 1. und 2. Aufl. 1901, Bd. VI, S. 197/198. Niedner, „Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896“, 2. Aufl. 1901, S. 214 Anm. 1).

Ferner sollen nach der von der Nationalversammlung durch Annahme des Antrages Heinze bekundeten Zustimmung zu diesen Ausführungen nicht nur solche Fälle dem Schutze des Artikels 153 Abs. 2 unterstellt werden, in denen durch besonderen Verwaltungsakt die Entziehung oder Beschränkung von Rechten erfolgt, sondern, wie der Hinweis der Abg. Koch und Heinze auf die Kriegsernährungs-Gesetzgebung zeigt, auch solche Eingriffe, in denen unmittelbar durch Gesetz private Vermögensrechte aller Art aufgehoben oder beschränkt werden. Für eine weitergehende Änderung der bisherigen Merkmale des Enteignungs-Begriffs bietet weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Artikels 153 Abs. 2 RV einen Anhalt. Die Enteignung ist somit auch nach der RV nur aus höheren Rücksichten des Gemeinwohles für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen zulässig. Ferner muß sie die Eigenschaft eines Einzeleingriffs in Privatrechte haben, mithin dem Enteigneten besondere Opfer auferlegen (vgl. Anschütz, a. a. O. S. 400/401).

Die hier vertretene Auffassung deckt sich im Wesentlichen mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Namentlich beschränkt das Reichsgericht den Enteignungsbegriff im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 RV nicht auf die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundstücken, sondern dehnt ihn auf alle subjektiven Rechte aus. Es sieht ferner nicht nur die Fälle als Enteignung im Sinne des Artikels 153 an, in denen private Rechte durch einen Verwaltungsakt entzogen

oder beschränkt werden, sondern unterstellt auch die Fälle dem Enteignungsbegriff, wo der Eingriff unmittelbar durch ein Gesetz oder durch eine gesetzesgleiche Rechtssetzung erfolgt (vgl. Entsch. in Z.S., Bd. 102, S. 161, Bd. 103, S. 200, Bd. 105, S. 251, Bd. 108, S. 252, Bd. 109, S. 310 ff., Bd. 111, S. 123 und 224, Bd. 112, S. 189, Bd. 116, S. 271; ferner Entsch. vom 20.11.1925 in der Jur. Wochenschrift 1926, S. 1444.).

Legt man auch den erweiterten Begriff der Enteignung zugrunde, so fehlen der Umlegung im Sinne der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 doch wesentliche Merkmale der Enteignung. Bei der Umlegung werden in Abweichung von der Enteignung nicht bestimmte Personen oder ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Personen mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belastet. Denn die Wirkungen der Umlegung treffen alle beteiligten Eigentümer von Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Umlegung gegeben sind, mehr oder weniger gleichmäßig. Von den beteiligten Grundeigentümern wird keine Aufopferung besonderer Rechte verlangt, wie dies bei der Enteignung der Fall ist. Die Teilnehmer einer Umlegung erleiden keinen Vermögensverlust. Denn sie müssen nach § 11 der Umlegungsordnung für die von ihnen abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werte abgefunden werden. Ferner wird das Recht auf Umlegung nicht vom Staate für sich selbst in Anspruch genommen oder als Ausfluß der Staatshoheit einer bestimmten Person verliehen. Den Eigentümern der zur Umlegung gezogenen Grundstücke stehen mithin keine dritten Personen gegenüber, zu deren Gunsten der Eingriff in die Besitzverhältnisse erfolgen könnte. Auch fehlt bei der Umlegung das der Enteignung wesentliche Merkmal, daß die der Umlegung unterworfenen Grundstücke mit ihrem Bestande einem bestimmten Unternehmen dienen (vgl. Layer, „Prinzipien des Enteignungsrechts“, 1902, S. 35. Schelcher a. a. O. S. 163 Abs. 2).

Die Verpflichtung, die Grundstücke unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Umlegung zu unterwerfen, beruht auch nicht auf einem besonderen Verwaltungsakt oder auf einem als Verwaltungsakt geltenden Ausnahmegesetz. Das im § 4 ff. der Umlegungsordnung geregelte Vorverfahren hat nur den Zweck, festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umlegung gegeben sind oder nicht. Wenn die Einleitung des Vorverfahrens nach § 4 UO von einer EntschlieÙung des Landeskulturamtspräsidenten abhängig gemacht ist, so ist nach der Begr. (Nr. 1723 der Verfassungsgebenden Preuß. Landesversammlung 1919/1920, S. 8 ff.) dies deshalb geschehen, um ein planmäßiges Vorgehen auf diesem Gebiete und eine Verbilligung der Verwaltung zu erreichen. Die gesetzliche Umlegungspflicht wird also nicht erst durch die EntschlieÙung des Landeskulturamtspräsidenten begründet, gilt vielmehr für jeden Eigentümer landwirtschaftlich benutzter Grundstücke, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umlegung vorliegen, ohne weiteres und auch für die Dauer. Denn sie ist nicht mit der Durchführung einer Umlegung beseitigt, sondern sie bleibt nach § 2 UO auch weiterhin unter gewissen Voraussetzungen bestehen, während der mit der Enteignung verbundene Eingriff in private Vermögensrechte mit der Durchführung des Enteignungsverfahrens endgültig abgeschlossen ist.

Die Umlegungspflicht ist als eine Schwäche des Eigentums gegenüber dem Gesetz, mithin als eine Schranke anzusehen, die die Rechtsordnung dem Einzelnen in der Ausübung seiner rechtlichen Herrschaft setzt und die nach Artikel 153 Abs. 1 Satz 2 RV und nach § 903 BGB als eine landesgesetzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zulässig und wirksam ist. (Vgl. Schelcher a. a. O. S. 116, 161. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 398. Martin Wolff a. a. O. S. 24 ff.). Das Wesen dieser Eigentumsbeschränkung besteht darin, daß der Inhalt des Eigentums wegen der dem Grundbesitz anhaftenden Mängel insofern dauernd eingeschränkt ist, als die Eigentümer von Grundstücken, bei

denen solche Mängel vorhanden sind, unter den im Gesetz festgesetzten Voraussetzungen die Durchführung der Umlegung dulden müssen. Hiernach ist das Oberlandeskulturamt der Ansicht, daß die Umlegung im Sinne der Umlegungsordnung nicht als eine Form der Enteignung im Sinne des Artikels 153 RV anzusehen ist.

Eine andere Beurteilung würde auch mit den Anforderungen der Rechtsfortbildung nicht zu vereinbaren sein. Wollte man jede landesgesetzliche Eigentumsbeschränkung öffentlichen Rechts als eine Enteignung anzusehen, so würde dies dem Lande so unerschwingliche Entschädigungslasten auferlegen, daß es in der Erfüllung wichtiger Wohlfahrtsausgaben erheblich behindert werden würde. Dies würde dem sozialen Geiste der RV widersprechen. Deshalb kann nicht angenommen werden, daß sie die landesgesetzliche Tätigkeit auf solchen Gebieten so stark hat einschränken oder gar unterbinden wollen, daß sie mithin Artikel 153 Abs. 2 RV auf die im Interesse der Landeskultur und der sozialen Fürsorge, also im öffentlichen Interesse notwendigen Eigentumsbeschränkungen hat erstrecken wollen.

- 2) Da somit die erste Frage vom Oberlandeskulturamt verneint wird, so bedarf die weitere Frage, ob die durch Artikel 113 EG zum BGB erteilte reichsgesetzliche Ermächtigung der Länder, die Entschädigungsfeststellung im Umlegungsverfahren Verwaltungsbehörden (Sondergerichten) zu übertragen, durch Artikel 153 Abs. 2 RV aufgehoben ist, keiner Beantwortung. gez. Krenzlin".

Gutachten des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. November 1930⁶¹, Geschäfts.-Nr. VI 3510; Bezug: Schreiben des Preußischen Justizministers vom 12. Oktober 1929 – I 7968; Betrifft: Weinbergsumlegung „Das Oberlandeskulturamt hält nach seinem Gutachten vom 1.2.1929, das Ihnen, Herr Minister, am 4.3.1929 übersandt wurde,

⁶¹ GStA PK: I. HA Rep. 84 a Nr. 6560, S. 254 ff.

die Umlegung nicht für eine Enteignung. Dieser Auffassung schließe ich mich unter Berücksichtigung der seitdem ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen an. Nach R.G.Z. Bd. 116 S. 222 liegt eine Enteignung dann vor, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, zu Gunsten eines Dritten beeinträchtigt wird. Das trifft bei der Umlegung nicht zu. Die Umlegung erfolgt nicht zu Gunsten eines Dritten, sondern zu Gunsten der an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer selbst. Diese sind keine Dritten im Sinne der Entscheidungen des Reichsgerichts. Das Wesen der Umlegung besteht darin, daß alle Beteiligten ihren Besitz in die Teilungsmasse einwerfen, die unter sie nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte neu verteilt wird. Es tritt also nicht etwa der einzelne Beteiligte Teile seines Besitzes an andere Beteiligte ab, die ihm dafür andere Grundstücke aus ihrem Vorbesitz abtreten. Jeder Beteiligte bleibt während des ganzen Umlegungsverfahrens in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügung über seinen Grundbesitz unbeschränkt. Mit dem Fortfall der alten Grundstücke werden Grundbücher nicht geschlossen, sondern über die alten Grundstücke kann gültig mit der Wirkung verfügt werden, daß die bei ihnen erfolgenden Eintragungen unmittelbare Bedeutung für die neuen Abfindungspläne haben.

Noch auf einige weitere Gesichtspunkte erlaube ich mir in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

1) Artikel 153 der RV spricht in Absatz 1 von dem Inhalt und den Schranken des Eigentums, in Abs. 2 von der Enteignung selbst. Diese beiden Begriffe müssen demnach auseinandergehalten werden. Nicht jede Schranke des Eigentums ist eine Enteignung (vgl. auch Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“, 11. Aufl. 1929 S. 613). Die Umlegungspflicht ist eine nicht als Enteignung anzusehende Schranke des Eigentums. Das dürfte sich schon aus Abs. 3 a. a. O. ergeben, wo es heißt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“

In umlegungsbedürftigen Gemarkungen gehört die Umlegungspflicht zum ordnungsmäßigen Gebrauch des Grundeigentums, und zwar im persönlichen Interesse der Grundeigentümer und damit zugleich für das Gemeine Beste. Vgl. hierzu auch Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) Absatz 1 und 2.

Nach Anschütz a. a. O. S. 611 umfaßt die Enteignung im Gegensatz zur Eigentumsbeschränkung nur solche Gesetze, die den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belastet. Diese Auffassung deckt sich mit der Entscheidung des Reichsgericht vom 28.2.1930 Bd. 128 S. 28. Das Reichsgericht führt dort aus, daß eine allgemeine Regelung und keine Enteignung vorliegt, wenn ein Gesetz nicht einzelne Grundstücke oder einen engen Kreis von ihnen, sondern eine unbeschränkte Zahl nach Lage und Umfang völlig unbestimmter Grundflächen trifft. Das ist bei der Grundstücksumlegung, deren Wirkung sich auf einen großen Personenkreis bezieht und beschränkt, der Fall.

2) Die Enteignung erfolgt im öffentlichen Interesse oder zum Wohle der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse ist der zureichende Grund für eine Enteignung. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß auch der Enteignete von der Maßnahme, zu deren Durchführung die Enteignung erfolgt, Vorteile haben kann. Für die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das aber in der Regel nicht bestimmend.

Ganz anders bei der Umlegung. Die Umlegung ist eine Maßnahme im Interesse derjenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitz von dem Verfahren betroffen wird. Diese vom Verfahren betroffenen Grundbesitzer sollen Vorteile von der Umlegung haben und haben sie auch. Bei der Enteignung spielt der Vorteil des Enteigneten von der Maßnahme, zu deren Durchführung die Enteignung vorgenommen wird, gar keine

Rolle. In der Regel oder wenigstens sehr oft hat er keinen unmittelbaren Vorteil. Nun liegt die Umlegung selbstverständlich auch im öffentlichen Interesse. Ist doch ihr Ziel nach § 1 der Umlegungsordnung die erhebliche Verbesserung der Landeskultur. Dieses Interesse ist aber für die Beteiligten, deren Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens unentbehrlich ist, von untergeordneter Bedeutung. Für sie steht im Vordergrund ihr wohlverstandenes eigenes Interesse.

3) Die Enteignung erfolgt unabhängig von dem Willen des davon Betroffenen. Der Grundeigentümer hat keinerlei Einfluß auf die Einleitung und Durchführung des Verfahrens. Im Gegensatz dazu hat jeder vom Umlegungsverfahren betroffene Grundeigentümer einen, wenn auch beschränkten Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens. Nach § 5 der Umlegungsordnung muß eine Mehrheit oder wenigstens mehr als $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer mit der Umlegung einverstanden sein. Nach den bestehenden Vorschriften kann zwar eine Minderheit oder auch eine Mehrheit zur Teilnahme gezwungen werden. Aber schon die Tatsache, daß überhaupt ein Anhörungstermin abgehalten wird und daß das Ergebnis dieses Termins von Bedeutung für die Frage ist, ob ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden kann, gestattet nicht, von einer Enteignung zu sprechen. Die Enteignung als eine im Interesse des Allgemeinwohls vorgenommene Maßnahme verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der Abstimmung darüber, ob überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden soll.

4) Nach Artikel 153 Abs. 2 der Reichsverfassung erfolgt die Enteignung gegen eine Entschädigung, d. h. gegen Ersatz eines zugefügten Schadens. Für die von der Umlegung Betroffenen entsteht kein Schaden. Im Gegenteil: es tritt eine Verbesserung ihrer Lage ein. Es werden keine Opfer von ihnen verlangt. Ferner wird bei der Entschädigung ein aliud in Geld gewährt, das durchaus nicht dem vollen Wert des beeinträchtigten Rechts zu entsprechen braucht. Die Umlegung ist im Gegensatz dazu ein Austausch von Land gegen Land. Es wird nicht ein aliud, sondern ein idem gewährt. Nur der Gegenstand des Eigentums, die Grundstücke, ändern sich. Ich verweise auf die obigen Ausführungen über das Wesen der Umlegung und im Schrifttum auf Holzapfel, Grundbuchrecht, S. 7778, sowie Peltzer, Umlegungsordnung, Anm. 4 zu § 20. gez. Steiger"

Höchst eindrucksvoll ist hierbei, dass die Grundzüge dieser Überlegungen in den wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Boxberg-Urteil vom 24. März 1987 (1 BvR 1046/85)⁶² und Umlegungs-Beschluss vom 22. Mai 2001 (1 BvR 1512/97 und 1677/97)⁶³ – stringent fortgeführt worden sind.⁶⁴

Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin vielfältige Erörterungen um notwendige Reformen in den Staats- und Kommunalverwaltungen Preußens wahrnehmen, konkret die speziellen Veränderungen in der preußischen Landeskulturverwaltung vor dem Ersten Weltkrieg. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Konstituierung des Freistaates Preußen setzte alsbald die Diskussion

⁶² BVerfGE 74, 264

⁶³ BVerfGE 104, 1

⁶⁴ Vgl. auch Schmidt-Aßmann, Eberhard: Die eigentumsrechtlichen Grundlagen der Umlegung (Art. 14 GG); in: DVBl. vom 1./15.2.1982, S. 152 ff. sowie Weiß, Erich: Zur Rechtsnatur der Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz; in: RdL 2003/Heft 4, S. 85 bis 88 (mit falscher Titel- und Verfasserangabe).

um eine notwendige Reform der Staats- und Kommunalverwaltungen wieder ein; sie arbeiteten nach allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsgesetzen der siebziger und achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Umfängliche Materialien dokumentieren diese Entwicklung.⁶⁵

Nachhaltig wirkendes Verdienst des damaligen Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin war es dabei, dass er trotz aller widersprüchlicher Argumentationen schon in der eigenen Person,⁶⁶ in der preußischen Ministerialbürokratie, in der Preußischen Staatsregierung sowie im Preußischen Landtag die historisch bedingte interne Rechtspflege der preußischen Landeskulturverwaltung von einer Administrativ-Justiz (als historische Bezeichnung war dafür auch die Bezeichnung „außerordentliche Gerichtsbarkeit“ gebräuchlich) hin zur unabhängigen preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelenkt hat; diese war bereits durch das preußische Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 375) eingerichtet worden. Paul Krenzlin nahm persönlich an den entschiedenen Sitzungen der neuen, nach dem sogenannten „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 kommissarisch agierenden Preußischen Staatsregierung am 4. August (Tagesordnungspunkt 1) sowie am 30. August 1932 (Tagesordnungspunkt 5) teil.

Seine persönlichen Bedenken gegen eine Eingliederung des Preußischen Oberlandeskulturamtes in das Preußische Oberverwaltungsgericht, die er bereits in einem Gutachten vom 5. November 1923 gegenüber dem Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausführlich dargelegt hatte, wie völlig sachfremde Entscheidungsmaterien, völlig andersartige Entwicklungsgeschichte, ganz spezielle Anforderungsvoraussetzungen für die mitwirkenden Entscheider, völlig fremdartige Vorverfahren sowie fehlendes Einsparpotential, konnte er dabei weitestgehend in den Reformvorgang einstellen.⁶⁷ Mittels der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (PrGS. S. 283) in der Fassung vom 17. März 1933 (PrGS. S. 43), welche am 1. April 1933 in Kraft trat, wurde dieser rechtshistorisch bedeutsame Entwicklungsschritt vollzogen. Dort heißt es unter anderem:

„§ 28:

- 1) Die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamtes geht auf das Oberverwaltungsgericht über. Zur Entscheidung in Landeskulturangelegenheiten wird ein Senat bestellt, der hierbei die Bezeichnung „Landeskultursenat“ führt.
- 2) Diesem Senat kann die Entscheidung auch in anderen Angelegenheiten überwiesen werden, für welche die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist.
- 3) Auf den Landeskultursenat finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 328) Anwendung.
- 4) Die Regelung des Verfahrens in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt durch besondere Verordnung.
- 5) Die zuständigen Minister sind befugt, Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen vor der Beschlußfassung des Senates zu hören sind.

⁶⁵ Klaus, Helmut: Der Dualismus Preußens versus Reich in der Weimarer Republik in Politik und Verwaltung (Diss.); Band 3 der Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte (Hrsg. Jörg Wolff und Gerhard Lingelbach), Mönchengladbach 2006; hier insbesondere das Kapitel 5 (Seiten 100 bis 136): Reformmaßnahmen in Preußen als Beitrag zur großen Staatsreform, mit einem umfänglichen Nachweis von Originalquellen des GStA PK sowie Bundesarchiv (Online-Version): Edition „Akten der Reichskanzlei/ Weimarer Republik“, Das Kabinett von Papen, Band I, Dokumente Nr. 96: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1932; Nr. 119: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1932, mit einer Vielzahl von Quellenverweisen bzw. Dokumentennachweisen.

⁶⁶ GStA PK: I. HA Rep. 170 Oberlandeskulturgericht, Nr. 28: Stellungnahme gegen die Vereinigung des Oberlandeskulturamtes mit dem Oberverwaltungsgericht, 1923, Konzept und Reinschrift der Stellungnahme Krenzlins.

⁶⁷ Wie Anm. 70.

Handwritten notes at top left, possibly including a date or page number.

C. S. I. 1

Das neue Museum für Landwirthschaft
in Wien

~~Handwritten text, possibly a title or subtitle.~~

Handwritten note on the left margin, possibly a reference or correction.

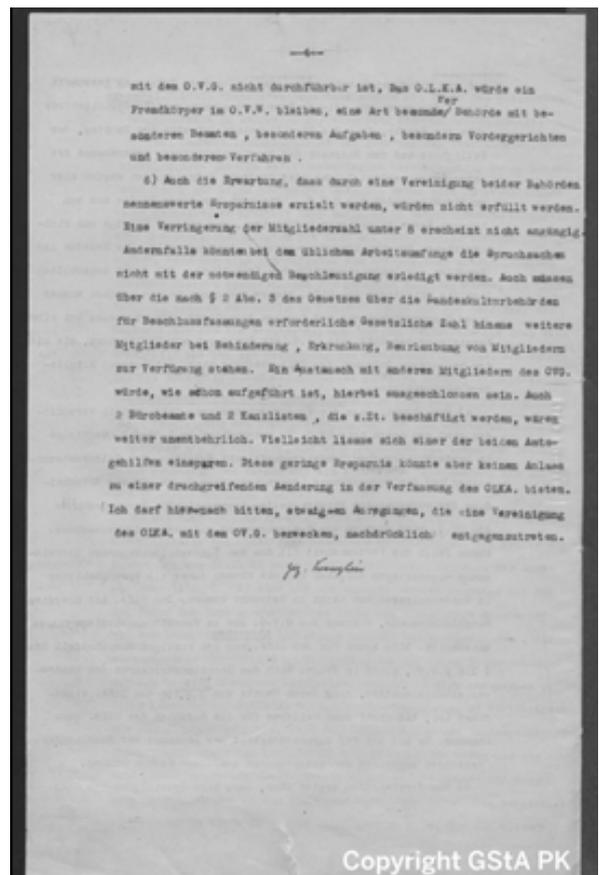
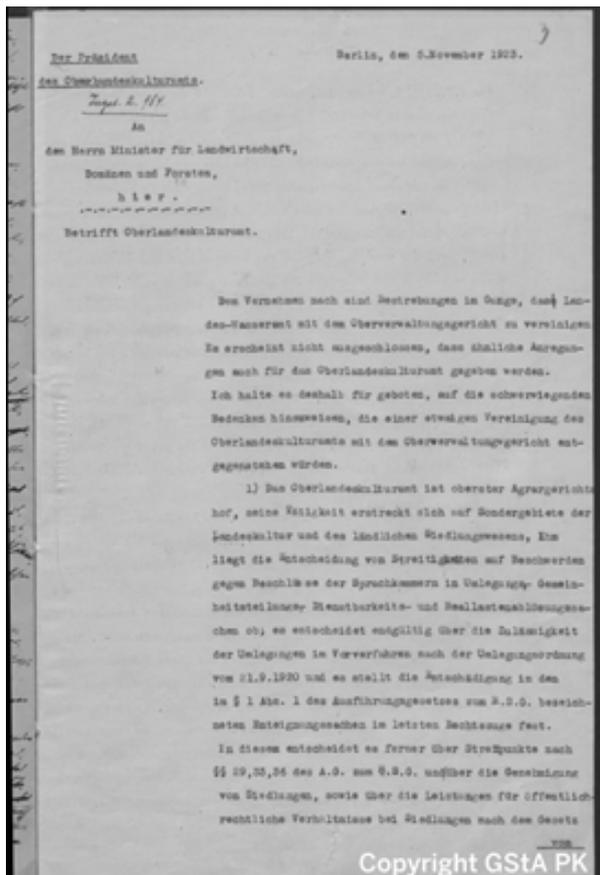
Das Museum der Naturgeschichte
in Wien ist ein sehr interessantes
Museum, das die Naturgeschichte
in allen ihren Theilen darstellt.
Es enthält eine große Anzahl
von Mineralien, Pflanzen, Thieren
und Menschenaffen. Die Sammlung
ist sehr reichhaltig und ist
für die Wissenschaft von großem
Werthe.

Handwritten note on the left margin, possibly a date or page number.

Das Museum der Naturgeschichte
in Wien ist ein sehr interessantes
Museum, das die Naturgeschichte
in allen ihren Theilen darstellt.
Es enthält eine große Anzahl
von Mineralien, Pflanzen, Thieren
und Menschenaffen. Die Sammlung
ist sehr reichhaltig und ist
für die Wissenschaft von großem
Werthe.

Handwritten notes at bottom left, possibly including a signature or date.

Copyright GSTA PK



(6) Die bisherigen Mitglieder des Oberlandeskulturamtes treten zum Oberverwaltungsgericht über, auch soweit sie die im § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

.....
§ 48:

Auf Beamte, deren Stellen infolge der organisatorischen Maßnahmen dieser Verordnung wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (PrGS. S. 33) ... Anwendung."

Gutachten des Präsidenten des Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin vom 5. Februar 1923 zur Eingliederung des Amtes in das Oberverwaltungsgericht

Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I. HA Rep. 170 Oberlandeskulturamt Nr. 28: Stellungnahme 1923 (je 4 Seiten Entwurf und Reinschrift) (mit Genehmigung vom 16. Mai / 2. Juni 2014):

Nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung vom 3. September 1932 wurden zugleich die preußischen Landeskulturämter als Sonderbehörden aufgehoben und die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben zunächst den Regierungspräsidenten als Bestandteil der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen, mittels Novelle vom 17. März 1933 dann jedoch den jeweiligen Oberpräsidenten als Landeskulturabteilungen; die preußischen Kulturämter blieben von diesen Veränderungen weitestgehend unberührt.

Für die Landeskulturverwaltung des Freistaates Preußen konnte damit der staatsphilosophisch bedeutsame Schritt zur horizontalen Gewaltenteilung eines demokratischen Rechtsstaates noch vollzogen werden,⁶⁸ obwohl die nationalsozialistische Machtergreifung bereits angelaufen war. Nach § 48 der vorstehend zitierten Verordnung konnte Paul Krenzlin zum 1. April 1933 in den einstweiligen Ruhestand gehen. Aufgrund seines Antrages vom 16. März 1933 wurde Paul Krenzlin jedoch mittels Erlass vom 25. März 1933⁶⁹ durch

⁶⁸ Vgl. dazu Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)!

⁶⁹ Landesarchiv Berlin: Signatur A Pr.Br.Rep 042-prak, Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr. Die Acta Bourissica Bd. 11/II, Seite 626 (Personenregister zu Paul Krenzlin) bedarf insoweit einer Berichtigung; man vgl. auch Acta Bourissica Bd. 12/I, Seite 320 sowie 323/324: Dort wird bestätigt, dass Paul Krenzlin noch an den Kabinettsitzungen am 4.8. und 30.8.1932 teilgenommen hat.

den Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Alfred Hugenberg⁷⁰ nach § 38 der Zweiten preußischen Sparverordnung, Dritter Teil, vom 23. Dezember 1931 (PrGS. S. 293) in Verbindung mit Kapitel VIII § 3a des Zweiten Teils der Ersten preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (PrGS. S. 179) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 4. November 1931 (PrGS. S. 227) zum 1. April 1933 in den dauernden Ruhestand versetzt. Paul Krenzlin hatte offensichtlich die dunklen Zeichen der Zeit erkannt und entsprechend gehandelt.

Präsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin war seit dem Jahre 1921 Wilhelm Arnold Drews;⁷¹ er blieb es trotz der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zu seinem Tode im Jahre 1938. In dieser Funktion wirkte er stets als einflussreicher Berater des Preußischen Staatsministeriums des Innern; er galt als Befürworter und nachhaltiger Förderer einer allgemeinen preußischen Verwaltungsreform.

Bemerkenswert erscheint an dieser Stelle auch, dass mit der Eingliederung des Preußischen Oberlandeskulturamtes in das Preußische Oberverwaltungsgericht, danach in das Reichsverwaltungsgericht sowie nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes im Jahre 1945 mit der Errichtung eines Bundesverwaltungsgerichts durch Gesetz vom 23. September 1952 (BGBl. I, S. 625) eine Vielzahl wertvoller Bücher der ursprünglichen Fachbibliothek zum Recht der Land- und Forstwirtschaft sowie zum allgemeinen Agrarrecht vor allem aus dem 18. und 19. Jahrhundert diesen Weg begleitend bis in die heutige Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts genommen hat. Nach zwischenzeitlich notwendigen Bereinigungen sind davon noch etwa 6000 Bände verblieben, in der Bibliothek separat aufgestellt und nachgewiesen.

4. Einige kirchliche Spurenelemente

Eine Vielzahl kleiner biographischer Beiträge dokumentiert das vielfältige und vielgestaltige Wirken des stets engagierten Christen Paul Krenzlin in der evangelischen Kirche seiner jeweiligen Wohngemeinde; darauf sei nachfolgend nur verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden:

- Keup, Erich: Präsident a.D. Paul Krenzlin; in: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen; 2. Jg. 1953, Heft 3 (Mai) S. 104 (erschieden aus Anlass seines 85. Geburtstages);
- Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter/Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Bd. 56, Jg. 1954 S. 46 (erschieden aus Anlass der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland);
- Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter; Bd. 60, Jg. 1958! Seite 77 bis 79 (erschieden aus Anlass seines 90. Geburtstages);
- Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter; Bd. 65, Jg. 1963 S. 190 u. 191 (Nachruf);
- Keuffel, Gerhard R. (Hrsg.): Paul Krenzlin (1868-1963), Oberlandeskulturamtspräsident; in: 120 Jahre Verein Deutscher Studenten zu Tübingen/Festschrift; S. 207 u. 208, Essen 2003;
- Zirlewagen, Marc: Paul Krenzlin; in: Biographisches Lexikon der Vereine Deutscher Studentenschaften; Bd. 1, Mitglieder A bis L (im Druck).

⁷⁰ Alfred Ernst Christian Alexander Hugenberg; geb. 19.6.1865 in Hannover/gest. 12.3.1951 in Kükenbruch (Ostwestfalen-Lippe), u. a. vom 11.4.1933 bis 29.6.1933 Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung.

⁷¹ Wilhelm Arnold Drews; geb. 11.2.1870 in Berlin/gest. 17.2.1938 in Berlin; u. a. 1917-1918 Preußischer Innenminister, Verfasser der Denkschrift „Grundzüge einer Verwaltungsreform“ (Berlin 1919); das Preußische OVG hatte seinen Dienstsitz seit 1907 im Gebäude des heutigen OVG Berlin-Brandenburg.

⁷² Homepage des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig, Bibliothek/Stand 16.4.2014.

Hervorgehoben werden sollen hier jedoch Einzelaspekte des ehrenamtlichen Wirkens von Paul Krenzlin als gewählter Kirchenältester der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen in Berlin-Dahlem während der schwierigen Jahre des Kirchenkampfes von 1933 bis 1945, also insbesondere der Zeit der Auseinandersetzungen zwischen den sogenannten Deutschen Christen und jenen Gläubigen, die sich im Jahre 1933 zur Bekennenden Kirche zusammengefunden haben.

Paul Krenzlin war bereits im Jahre 1911 mit seiner Familie nach Berlin-Dahlem zugezogen. Im Jahre 1918 wurde er hier erstmals zum Kirchenältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen gewählt; er blieb ununterbrochen bis zum Jahre 1950 in der Verantwortung. Er setzte sich also auch in den vom NS-Regime ausgeschriebenen Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 gegen die sogenannten Deutschen Christen durch. Gleichwohl hatte er dabei, auch im Detail, bereits früh seine innere Haltung gegenüber den NS-Machthabern zu erkennen gegeben: So wirkte er neben Prof. Ludwig Bartning, ebenfalls Mitglied des Gemeindegemeinderates in Berlin-Dahlem, unter anderem am 4. August 1932 als eingetragener Zeuge an der Taufe der jüdischen Rechtsanwältin Hella Schreier, geboren am 15. Oktober 1906 in Charlottenburg (Vater Oscar Schreier, Mutter Erna, geb. Pincus), durch Pfarrer Martin Niemöller mit.⁷³ Am 10. Mai 1950 bestellte der Gemeindegemeinderat schließlich Paul Krenzlin zum Ehrenältesten auf Lebenszeit.⁷⁴

Der Versuch der nationalsozialistischen Machtergreifung über Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses bzw. der Gleichschaltung wesentlicher Teilbereiche der innerkirchlichen Selbstverwaltung, wie Finanzhoheit mit Haushaltsrecht, führte in der Evangelischen Kirche in Deutschland, also in den lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen zur Konstituierung der Bekennenden Kirche, geleitet von neu gebildeten Bruderräten. Bedeutende Entscheidungen mit weitreichenden Folgen auf regionaler und überregionaler Ebene waren zu treffen; für diese Entscheidungen wurden entsprechende Bekenntnissynoden einberufen, unter anderem auf regionaler Ebene:

- am 29. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen die Erste Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU),
- vom 4. bis 5. März 1935 in Berlin-Dahlem die Zweite Bekenntnissynode der APU,
- vom 23. bis 26. September 1935 in Berlin-Steglitz die Dritte Bekenntnissynode der APU,
- vom 10. bis 13. Mai 1937 in Halle/Saale die Vierte Bekenntnissynode der APU usw.

Synodaler der Zweiten und der Dritten Bekenntnissynode in Dahlem und in Steglitz war Paul Krenzlin; die Dahlemer Synode wählte ihn dabei zum Mitglied des neu gebildeten Ausschusses für Rechtsfragen und Ordnung der Kirche.

⁷³ Evangelisches Landeskirchenarchiv Berlin, Schriftl. Auskunft vom 16.9.2013 unter Gz. 7.3 u. Az.: KB-Nr. 1014/13, Taufbuch Berlin-Dahlem 1929-1933, Bl. 73, Nr. 114 sowie zur Person Ludwig Bartning; geb. 30.4.1876 in Hamburg/gest. 27.12.1956 in Berlin; u.a. Professor an der Hochschule für Bildende Kunst in Berlin, Mitglied des Gemeindegemeinderates Berlin-Dahlem von 1923 bis 1950; Martin Niemöller; geb. 14.1.1892 in Lippstadt/gest. 6.3.1984 in Wiesbaden, u. a. Studium der Ev. Theologie in Münster von 1919 bis 1923, ab 1931 als III. Pfarrer nach Berlin-Dahlem berufen, im Herbst 1933 Initiator zur Gründung des Pfarrernotbundes, aus dem die Bekennende Kirche hervorging, im Kirchenkampf folgten Gefängnis und Konzentrationslager (Sachsenhausen, Dachau), nach dem Zweiten Weltkrieg Präsident der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau von 1947 bis 1964; Helmut Gollwitzer; geb. 29.12.1908 in Pappenheim (Bayern)/gest. 17.10.1993 in Berlin, u. a. Studium der Philosophie und Ev. Theologie in München; Mitglied der Bekennenden Kirche, er übernahm Martin Niemöllers Dienste in St. Annen zu Berlin-Dahlem nach dessen Verhaftung (nicht jedoch dessen Amt!), im Zweiten Weltkrieg im Sanitätsdienst (Rückkehr 1949), Theologie-Professuren in Bonn ab 1951, in Berlin ab 1957.

⁷⁴ Gailus, Manfred: Protestantismus und Nationalsozialismus / Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin, (Habil-Schrift TU Berlin 1999), Köln 2001, insbesondere 4.6 Dahlem – allein auf weiter Flur/ auf der Suche nach resistenten Gemeinden in Berlin, S. 306 bis 371 sowie Leiberg, Thomas: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1995, insbesondere die Seiten 14 und 61.

Und all dieses führte auch zur Mitautorenschaft von Paul Krenzlin (nebst Eberhard Fiedler,⁷⁵ Wilhelm Flor,⁷⁶ Erich Kotte⁷⁷ und Friedrich Müller-Dahlem⁷⁸) bei der „Äußerung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche aus Anlass der Bekanntmachung des Reichsbischofs vom 27.11.1934“, welche unter anderem das damals grundlegende kirchliche Notrecht der Zweiten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem vom 19. und 20. Oktober 1934 nachträglich definierte: „... Dem kirchlichen „Notrecht“ ist wesentlich, dass es keinen Verstoß gegen die förmliche Rechtsordnung bedeutet. Innerhalb der Evangelischen Kirche ist alles förmliche Recht an die Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis gebunden. Wo diese Übereinstimmung zerstört ist, verliert selbst das förmliche Recht seine Gültigkeit. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinde, diesen Grundsatz in der Kirche wieder Geltung zu verschaffen...“ Damit war eine klare Grenzziehung, teilweise auch rückwirkend, zwischen den damaligen NS-Machhabern und der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der Bekennenden Kirche, für den anstehenden Kirchenkampf gelungen. Und Paul Krenzlin hat daran mitgewirkt.⁷⁹

5. Schlussbemerkungen

Betrachtet man die Entnazifizierungsvorgänge nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes aus den Jahren 1945 bis 1949 für Berlin, so findet sich kein Vorgang gemäß Entnazifizierungsverordnung der Alliierten Kommandantur Nr. 101a vom 26. Februar 1946 zu Paul Krenzlin, wohl zu den Töchtern Gertrud und Anneliese Krenzlin: Gertrud Krenzlin,⁸⁰ die in den Jahren von 1927 bis 1937 als Gewerbelehrerin und danach bis zum Jahre 1945 als Oberschullehrerin in Berlin-Friedenau tätig war, wurde nach dem NS-Zusammenbruch durch den dort neu eingesetzten Schulleiter massiv als „... überzeugte Nationalsozialistin ...“ belastet und aus dem Schuldienst entlassen (Sie war unter anderem seit dem 1.4.1933 Mitglied im NSLehrerbund (NSLB), seit dem 29.11.1933 im Reichsluftschutzbund (RLB), seit dem 1.5.1934 in der NS-Frauenschaft (NSF), seit dem 1.3.1936 in der NS-Volkswohlfahrt (NSV) sowie seit dem 1.5.1937 über die NSF auch Mitglied der NSDAP (Ausweis-Nr. 4.364.191)). Im Entnazifizierungsverfahren gemäß VO 101a, Teil I, Ziff. 9 und Teil II, Ziff. VIII vor der Entnazifizierungskommission beim Magistrat von Groß-Berlin wurde Gertrud Krenzlin mittels Appellation aufgrund vielseitiger Zeugenaussagen – u. a. des Nachbarn Prof. Dr. H. Harms und der Frfr. Hildegard von Kleist sowie ehemaliger Kolleginnen aus Friedenau – durch Beschluss vom 22. Oktober 1949 rehabilitiert (Az.: L 1711).

⁷⁵ Eberhard Fiedler; geb. 19.1.1898 in Köstritz/gest. 29.5.1947 in Ronneburg; u.a. Rechtsanwalt in Leipzig, Kirchenältester der Nicolaigemeinde in Leipzig;

⁷⁶ Wilhelm Flor; geb. 23.5.1882 in Oldenburg/gest. 19.11.1938 in Leipzig; u.a. Reichsgerichtsrat in Leipzig;

⁷⁷ Erich Kotte; geb. 16.11.1886 in Buchenau b. Eisenach/gest. 24.10.1961 in Dresden; u.a. von 1945 bis 1957 Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsen;

⁷⁸ Friedrich Wilhelm Müller-Dahlem; geb. 11.3.1889 in Berlin/gest. 20.9.1942 in Russland; Pfarrer in Berlin-Dahlem; Mitglied der Bekennenden Kirche, des Landes- und Reichsbruderrates.

⁷⁹ Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes in 29 Bänden nebst einem Registerband; Hrsg.: Bd. 1-27 die „Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Geschichte des Kirchenkampfes“, Göttingen; Hrsg.: Bd. 28-30 die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte“, Göttingen; mit Bezug zu Paul Krenzlin: Bd. 3 S. 27, Bd. 21 S. 87, Bd. 23 S. 103, 107, 111, 113, 375, Bd. 29 S. 114, 244 sowie Bd. 30 S. 735.

⁸⁰ Landesarchiv Berlin: B Rep. 031-01-02 Nr. 2047 (Entnazifizierungsvorgang Gertrud Krenzlin (1948-1949)); man beachte auch: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung Berlin (Institut der Leibniz-Gemeinschaft), Archivdatenbank für Personalakten von Lehrern und Lehrerinnen Preußens, Krenzlin Gertrud!

Dr. Anneliese Krenzlin,⁸¹ die in den Jahren von 1924-1930 an den Universitäten in Freiburg, Kiel und Berlin Geographie, Deutsch und Geschichte studiert hatte, legte nach der Promotion im Jahre 1930 bereits im Jahre 1932 ihr Erstes Staatsexamen sowie im Jahre 1934 ihr Zweites Staatsexamen ab; danach war sie bis zum Jahre 1942 als Studienassessorin für Deutsch an verschiedenen Berliner Schulen tätig, bekam aber keine feste Anstellung. Im Jahre 1939 wechselte sie auf der Grundlage einer Beurlaubung vom Schuldienst als Assistentin für Geographie zu Prof. Dr. Norbert Krebs an die Universität Berlin. Nach dem NS-Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde sie aus dem wissenschaftlichen Hochschuldienst entlassen, denn für hochgebildete Deutsche gab es seinerzeit kein Verständnis für ihre Mitgliedschaften in NS-Organisationen (Sie war unter anderem seit dem 27.4.1933 Mitglied im NS-Lehrerbund (NSLB), seit dem 1.10.1933 in der NS-Frauenschaft (NSF), seit dem 1.5.1937 über die NSFrauenschaft auch Mitglied der NSDAP (Ausweis-Nr. 4.364.190) und seit dem 1.4.1941 im NS-Dozentenbund (NSDoB), später noch Mitgliedschaften im Reichsluftschutzbund (RLB) sowie im NS-Reichsbund für Leibesübungen (NSRfL)). Im Entnazifizierungsverfahren gemäß VO 101a, Teil II, Ziff. VII und XVIII vor der Entnazifizierungskommission beim Magistrat von Groß-Berlin wurde Dr. Anneliese Krenzlin mittels Appellation aufgrund zahlreicher Zeugenaussagen – u. a. des Prof. Dr. Norbert Krebs, Berlin, des Prof. Dr. Herbert Lehmann, Bonn, Prof. Dr. Rudolf Kötzschke, Leipzig, Prof. Dr. Wilhelm Credner, München, Dr. Harry Waldbaur, Berlin – durch Beschluss vom 19. November 1949 rehabilitiert (Az.: L 14574). Und erste Lehrverpflichtungen an der Universität Rostock standen bereits an.

Am 18. Mai 1953 wurde dem inzwischen nahezu 85jährigen Oberlandeskulturamtspräsidenten a.D. Paul Krenzlin auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Ernst Reuter⁸² das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland durch Bundespräsident Theodor Heuss⁸³ verliehen.⁸⁴



Abb. 8: Der Berliner Kultursenator Tiburtius (links) überreicht am 23. Mai 1953 das Große Bundesverdienstkreuz an Paul Krenzlin
Quelle: Landesarchiv Berlin, 06.01. Personenkatalog F Rep. 290 (04) Nr. 002530, vom 23. Mai 1953, Fotograf Gert Schütz (mit Genehmigung vom 28.05.2014)

⁸¹ Landesarchiv Berlin: B Rep. 031-01-02 Nr. 5011 (Entnazifizierungsvorgang Dr. Anneliese Krenzlin (1946-1949)) sowie C Rep. 375-01-13 Nr. 3511 A. 02 (Entnazifizierungsvorgang Dr. Anneliese Krenzlin (1948)).

⁸² Ernst Reuter; geb. 29.7.1889 in Apenrade/gest. 29.9.1953 in Berlin, u.a. Kommunalwissenschaftler, ab 7.12.1948 Oberbürgermeister für Berlin-West, ab 1.12.1950 nach neuer Berliner Verfassung „Regierender Bürgermeister“ bis zu seinem Tod.

⁸³ Theodor Heuss; geb. 31.1.1884 in Brackenheim b. Heilbronn/gest. 12.12.1963 in Stuttgart; u.a. Politikwissenschaftler (aber Diss. über Weinbau an der Universität München), von 1920 bis 1933 Studienleiter und Dozent an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, Reichstagsabgeordneter, von 1949 bis 1959 erster Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

⁸⁴ Schriftliche Auskunft des Bundespräsidialamtes – Ordenskanzlei – vom 21. Mai 2013, Gz. 14-032 05-563-164/2013 sowie schriftliche Auskunft des Bundesarchivs Koblenz vom 24. Juni 2013, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie BArchB 122/38509.

Die entsprechende Anregung ging vom Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers⁸⁵ sowie vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wilhelm Niklas⁸⁶ aus; sie wurde vom Berliner Senator für Bundesangelegenheiten Günter Klein⁸⁷ befürwortet.⁸⁸ Entscheidende Bedeutung für die Vorschlagsbegründung wurde dabei dem verdienstvollen Wirken Paul Krenzlin bei der Entwicklung neuer städtebaulichkommunalwirtschaftlicher Politikansätze sowie bei der Weiterentwicklung des allgemeinen Rechts der Landeskultur und dabei des speziellen Rechts im Siedlungswesen mittels Rechtsprechung als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes von 1920 bis 1933 beigegeben.⁸⁹ Als Besonderheit bleibt dabei anzumerken, dass noch die Sitzungsvorlage für die Berliner Ordenskommission am 8. Mai 1953 für Paul Krenzlin das Verdienstkreuz (Steckkreuz) vorsah und dort auch so einstimmig verabschiedet worden ist, die Vorschlagsliste Nr. 92 des Regierenden Bürgermeisters Ernst Reuter für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1953 dann jedoch eine deutlich erkennbare nachträgliche Korrektur auf Großes Verdienstkreuz enthielt.⁹⁰



Abb. 9: St. Annen-Kirche in Berlin-Dahlem / Blick von der Familiengrabstätte Krenzlin

Quelle: Fotografie von Axel Mauruszat, Berlin (mit Genehmigung vom 14. April 2014)

Der ehemalige Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin verstarb am 29. Juni 1963 in Berlin-Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22;⁹¹ er wurde am 4. Juli 1963 auf dem alten St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem beerdigt. Seine Frau Julie Krenzlin, geb. Maas, war schon am 6. Juli 1956 verstorben.⁹² So ruhen die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sowie deren Töchter Gertrud und Ellen Krenzlin heute in einer Familiengrabstätte zu St. Annen.

⁸⁵ Wie Anm. 27

⁸⁶ Wilhelm Niklas; geb. 24.9.1887 in Traunstein/gest. 12.4.1957 in München, u. a. Tierarztausbildung, Gründungsmitglied der CSU 1945, Bundeslandwirtschaftsminister im ersten Kabinett Adenauer.

⁸⁷ Günter Klein; geb. 21.7.1900 in Wiesenhaus b. Posen/gest. 22.10.1963 in Bonn, u.a. Jurist im preußischen Staatsdienst, Mitglied der SPD, seit 1948 Mitglied der Berliner Landesregierung bis 1953.

⁸⁸ Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2.

⁸⁹ Wie Anm. 88 und 92.

⁹⁰ Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2 sowie Bundesanzeiger Jg. 5, Nr. 150 vom 7.8.1953, S. 1 (wurde aber diesbezüglich nicht mehr auf den neuesten Stand gebracht).

⁹¹ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch der Kirchengemeinde sowie auf die Grabstein-Inschrift auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem; ergänzender Hinweis auf Thomas Leiberg: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1955 (hier zu Paul Krenzlin S. 61).

⁹² Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 22.1.2014, Gz. LAB-II Schr. mit Bezug auf die Archivalie Signatur P Rep. 721 Nr. 1951, Sterberegister von Berlin-Zehlendorf Nr. 1221. Im Totenbuch der Kirchengemeinde von Berlin-Dahlem fehlt ein entsprechender Sterbevermerk.



Abb. 10: Familiengrabstätte Krenzlin auf dem Kirchhof der St. Annen-Kirche in Berlin-Dahlem, mit Reliefschmuck „Auferstandener Christus“ des Bildhauers Wilhelm Groß (1883-1974)

Quelle: Photographie von Axel Mauruszat, Berlin (mit Genehmigung vom 14. April 2014)

Anhang

Die Entscheidungen des Preußischen Oberlandeskulturamtes:^{93; 94}

Beschluss vom 20. Oktober 1920 (V): Welche gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung bei einer Zwangsvollstreckung in Auseinandersetzungssachen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) aus einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen kommissarischen Vergleich?

Beschluss vom 3. November 1920 (B): Die Befugnis der von der Beteiligtesamtheit gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, bei den Beschlüssen des Kulturamtsvorstehers über Planstreitigkeiten in Zusammenlegungssachen mitzuwirken, kann von ihnen nicht auf andere Personen übertragen werden.

Beschluss vom 2. Februar 1921 (V): Bei den Entscheidungen der Landeskulturbehörden über die Beschwerde und die weitere Beschwerde dürfen nach § 29 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) nicht allgemein die baren Auslagen des Verfahrens den Beschwerdeführern auferlegt werden, sondern nur die durch Anträge oder unbegründete Einwendungen entstandenen baren Auslagen.

Beschluss vom 2. März 1921 (V): Sind bei Streitigkeiten für das Verfahren im ersten Rechtszuge vor dem Vorsteher des Kulturamtes besondere Kosten oder bare Auslagen zu erheben?

Beschluss vom 27. April 1921 (A): Anwendbarkeit des § 29 des Gesetzes vom 3.6.1919 in hannoverschen Ablösungssachen.

⁹³ Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Hrsg.): Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, Bd. 1 (1920/21) bis Bd. 18 (1933), Paul Parey Verlag Berlin (vom Verfasser ausgewertet, dabei wurden die vorgegebenen Leitsätze in der Regel nicht verändert).

⁹⁴ Die einzelnen Beschlüsse wurden vom Verfasser folgenden 5 Rechtsbereichen zugeordnet: A = Ablösung von Reallasten; B = Bodenordnung (Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Umlegungen); G = Gemeinschaftliche Angelegenheiten (Rechte der Interessenten); S = Siedlungsangelegenheiten; V = Verfahrensrecht, Zuständigkeiten, Kostenangelegenheiten.

Beschluss vom 15. Juni 1921 (B): Teilnehmer eines Umlegungsverfahrens, die von ihm keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Vorteil haben, können durch die Landeskulturbehörde auf Grund des § 15 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) von der Aufbringung des zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens – Wegebeitrag – nicht befreit werden.

Beschluss vom 30. Juni 1921 (B): Anträge auf wirtschaftliche Zusammenlegung, die vor dem Inkrafttreten der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) gestellt worden sind: Nach welchem Recht ist ihre Wirkung zu beurteilen? Bedarf es im Streitfall eines Umlegungsbeschlusses nach § 7 der Umlegungsordnung?

Beschluss vom 30. Juni 1921 (B): Die Bestimmungen der §§ 97 und 99 des Hannoverschen Verfahrensgesetzes vom 30.6.1842 über die Zuziehung ausgeschlossener Grundstücke zur Verkopplung zwecks Wege- und Grabenanlage und den Zwang zur Grundabtretung sind durch die Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) aufgehoben. § 8 Umlegungsordnung ist nicht anwendbar auf gesetzlich von der Umlegung befreite Grundstücke.

Beschluss vom 30. Juli 1921 (B): Erstreckung eines nach den früheren Vorschriften anhängig gewordenen Zusammenlegungsverfahrens auf einen weiteren Feldabschnitt: Nach welchen Vorschriften der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) ist eine solche Erstreckung zu beurteilen?

Beschluss vom 30. Juli 1921 (B): Zulässigkeit der wirtschaftlichen Umlegung in einem Bezirk, der für die städtische Bebauung in Aussicht genommen ist; zum Begriff der „Verbesserung der Landeskultur“ (§ 1 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)); Aufgabe der Landeskulturbehörde bei Umlegung eines für die städtische Bebauung in Aussicht genommenen Bezirks.

Beschluss vom 30. Juli 1921 (B): Voraussetzungen der Zuziehung eines Teiles der Ortslage zum Umlegungsverfahren.

Beschluss vom 7. Oktober 1921 (S): Was ist unter einem großen Gut im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) zu verstehen? Über den Umfang der dem Reichsarbeitsminister und den Landeszentralbehörden durch § 26 des Reichssiedlungsgesetzes erteilten Ermächtigung.

Beschluss vom 7. Oktober 1921 (S): Rechtsverhältnisse der Landleieferungsverbände: 1. Bedeutung der von den Landleieferungsverbänden zu führenden Güterverzeichnisse (§ 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31)); / 2. Ist die Anrufung der Spruchkammer bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Landleieferungsverband an besondere Voraussetzungen geknüpft?

Beschluss vom 19. Oktober 1921 (S): Zugehörigkeit zum Landleieferungsverbände: 1. Welche Bedeutung hat die Eintragung im Grundbuch für die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem großen Gute im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429)? / 2. Bildet das örtliche Grundvermögen der evangelischen Kirche unter der Voraussetzung einheitlicher Verwaltung stets einen einheitlichen Besitz im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes, auch wenn seine einzelnen Bestandteile verschiedenen kirchlichen Anstalten zustehen oder der Nutzung verschiedener kirchlicher Anstalten und Stellen unterliegen?

Beschluss vom 30. November 1921 (A): Wird die Zuständigkeit einer beantragten Ablösung mit der Begründung bestritten, dass die zu entrichtenden Abgaben nicht bürgerliche Reallasten, sondern öffentliche Lasten seien, so ist nach den für die Provinz Hannover geltenden Ablösungsgesetzen die Ablösungsbehörde zur Entscheidung dieses Streites nicht zuständig. Der Streit ist in den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Beschluss vom 14. Dezember 1921 (A): Rechtsverbindlichkeit von Privat-Ablösungsverträgen nach Hannoverschem Recht (§ 41 der Hannoverschen Verordnung vom 10.11.1831).

Beschluss vom 18. Januar 1922 (S): Gehört der hannoversche Klosterfonds (Klosterkammer) mit seinen Gütern zu den Landlieferungsverbänden?

Beschluss vom 29. März 1922 (V): Zuständigkeit der Spruchkammer des Landeskulturamtes Frankfurt a.d.O. zur Entscheidung in Enteignungssachen, die Grundstücke in der Provinz Pommern betreffen.

Beschluss vom 4. Mai 1922 (B): Anfechtung des Plananerkenntnisses wegen Irrtums.

Beschluss vom 4. Mai 1922 (V): Zurückverweisung an den Vorderrichter in Planstreitsachen.

Beschluss vom 7. Juni 1922 (B): Eine durch Entscheidung angeordnete Planänderung muss die davon betroffenen Bestimmungen des Auseinandersetzungsplanes vollständig regeln.

Beschluss vom 25. Oktober 1922 (V): Einlegung der Beschwerde vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses.

Beschluss vom 23. November 1922 (A): Die vom Belasteten beantragte Ablösung einer Realberechtigung, die einer Volksschullehrerstelle zusteht, bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 17 des Dienststeuergesetzes für Volksschullehrer vom 17.12.1920 (PrGS. S. 623).

Beschluss vom 23. November 1922 (B): Widerspricht eine Mehrheit von drei Vierteln der Umlage, so ist ein im ersten Termin angebrachter Widerspruch nur dann zu berücksichtigen, wenn er im zweiten Termin aufrechterhalten wird (§ 6 der Umlageordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)).

Beschluss vom 29. November 1922 (V): Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Wahl der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Beschluss vom 12. Dezember 1922 (S): Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) und dem preußischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Beschluss vom 10. Januar 1923 (S): Grundstücke, die im Miteigentum stehen, sind für die Zugehörigkeit zum Landlieferungsverband gesondert zu behandeln.

Beschluss vom 28. Februar 1923 (V): Ist bei nachträglicher Zuziehung der Ortslage zum Umlageverfahren das Vorverfahren nach den §§ 4 bis 6 Umlageordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) notwendig?

Beschluss vom 14. März 1923 (V): Bekanntmachung zum Ortstermin nach §§ 5 und 6 der Umlageordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)
Beschluss vom 14. März 1923 (S): Zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Gutes im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) auch die Grundstücke, die verpachtet, insbesondere als Kleingartenland ausgegeben sind?

Beschluss vom 28. März 1923 (S): 1. Das Entschädigungsfeststellungsverfahren nach § 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) kann schon vor Rechtskraft des Zulässigkeitsbeschlusses durchgeführt werden. / 2. Über das Beschwerderecht des Siedlungsunternehmers gegenüber dem Entschädigungsfeststellungs-Beschluss bei Enteignung großer Güter. / 3. Die Geldentwertung kann über den Tag des Entschädigungsfeststellungs-Beschlusses hinaus für den von den Spruchbehörden etwa zugewilligten Mehrbetrag der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Beschluss vom 6. Juni 1923 (S): Ist ein verpachtetes Gutsvorwerk ein selbständiges Gut im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429)?

Beschluss vom 5. Juli 1923 (S): Zu der Entschädigungsfeststellung bei Enteignungen für Siedlungszwecke.

Beschluss vom 11. Juli 1923 (S): 1. Zuständigkeit der Spruchbehörden und der Verwaltungsbehörden im Enteignungsverfahren zu Siedlungszwecken. / 2. Die Spruchbehörde ist auch zu einer Aufhebung des Entschädigungsfeststellungs-Beschlusses zuständig. / 3. Versäumnis der Frist zur Ausübung des Enteignungsrechts. / 4. Form des Antrages auf Entschädigungsfeststellung.

Beschluss vom 12. Oktober 1923 (B): Befugnis des nach § 4 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) bestellten Kommissars, den zur Verhandlung über die Voraussetzungen der Umlegung anberaumten Ortstermin bei lärmender Störung durch die Gegner in einen andern Raum zu verlegen und die Beteiligten einzeln zu hören.

Beschluss vom 23. November 1923 (S): Entschädigungsfeststellung bei Enteignungen zu Siedlungszwecken: Zum Begriff der angemessenen Entschädigung, Art der Entschädigung.

Beschluss vom 7. März 1924 (B): Die Untersuchung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit der Teilung kann nur auf ausdrücklichen Antrag vorgenommen werden (§ 60 des Hannoverschen Gesetzes vom 30.6.1842).

Beschluss vom 14. März 1924 (A): Geltung des Sperrgesetzes vom 9.1.1912 (PrGS. S. 7) für die Ablösung von Geldabgaben.

Beschluss vom 14. März 1924 (S): Wird im Enteignungsverfahren nach Anrufung der Spruchkammer zwischen den Beteiligten ein Vergleich über die Höhe der Entschädigung geschlossen, so wird dadurch das Spruchverfahren nicht ohne weiteres beendet.

Beschluss vom 28. März 1924 (S): Festsetzung von Leistungen für Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1. März 1923 (PrGS. S. 49).

Beschluss vom 17. April 1924 (B): Aussetzung des Verfahrens auf Grund des Sperrgesetzes für Dienstbarkeits-Ablösungen vom 7.3.1924 (PrGS. S. 125).

Beschluss vom 17. Mai 1924 (S): Die Knicks in Schleswig-Holstein sind als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) anzusehen.

Beschluss vom 17. Mai 1924 (S): Entscheidung über die Art der im Enteignungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) festzusetzenden Entschädigung durch die Spruchbehörde: 1. Aufwertungsansprüche der Hypothekengläubiger. / 2. Erstattung der Auslagen für einen rechtsverständigen Berater. / 3. Ansprüche der Pächter.

Beschluss vom 17. Mai 1924 (G): Das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) ist nur für die Bestellung des besonderen Vertreters oder Verwalters erforderlich, nicht auch für die ganze Dauer der Vertretung oder Verwaltung.

Beschluss vom 23. Mai 1924 (V): Gegen den Versäumnisbeschuß nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) findet nicht der Einspruch, sondern nur die Beschwerde statt.

Beschluss vom 4. Juni 1924 (S): Festsetzung der Enteignungsentschädigung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429): Naturalwertrente.

Beschluss vom 20. Juni 1924 (S): Bei Festsetzung der Leistungen nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) ist der Landeskulturamtspräsident an Vereinbarungen der Beteiligten nicht gebunden.

Beschluss vom 27. Juni 1924 (A): Zur Ablösung von Reallasten an geistliche Institute ist in der Provinz Hannover die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich; Einwirkung des Sperrgesetzes für die Ablösung von Reallasten vom 9. Januar 1922 (PrGS. S. 7).

Beschluss vom 11. Juli 1924 (S): Festsetzung von Leistungen für Änderung der kirchlichen Verhältnisse im Bescheid des Landeskulturamtspräsidenten nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluss vom 15. Juli 1924 (V): Die Rechtsmittelbelehrung nach § 7 letzter Satz der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) im Beschluss der Spruchkammer muß unzweideutig sein.

Beschluss vom 3. Oktober 1924 (V): Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann nach rechtskräftigem Abschluss des Spruchverfahrens nicht mehr gewährt werden.

Beschluss vom 10. Oktober 1924 (B): Die Verpflichtung zur Aufbringung der Zusammenlegungskosten nach den vor dem Inkrafttreten der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) geltenden Vorschriften. / Die Zuständigkeit, wenn Streit entsteht.

Beschluss vom 17. Oktober 1924 (V): Die Wirkung eines Rezeßvorbehalts. / Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Regelung der Forstverhältnisse im ehemaligen Justizamt Olpe.

Beschluss vom 31. Oktober 1924 (B): Die Spruchkammer kann bei der Feststellung des Umlegungsbezirks in diesen die Ortslage einer ländlichen Ortschaft nur dann einbeziehen, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 der Umlegungs-

ordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) vorliegt.

Beschluss vom 31. Oktober 1924 (G): Die Berechtigung zur Erhebung des Einspruchs gegen die Veräußerung eines zum gemeinschaftlichen Vermögen der Separationsbeteiligten gehörigen Grundstücks und zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die die Veräußerung genehmigende Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde (§ 4 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105)).

Beschluss vom 21. November 1924 (B): Anwendung des Gesetzes über die Änderung der Gesetze, betr. die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 7.3.1924 (Sperrgesetz vom 7.3.1924) (PrGS. S. 125) bei der Ablösung von Fischereiberechtigungen.

Beschluss vom 28. November 1924 (V): Zuständigkeiten der Landeskultur-Spruchbehörden während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens über die Anfechtung der Rechtsgültigkeit des Rezesses zu entscheiden. / Die im Auseinandersetzungsverfahren für einen Minderjährigen abgegebene Erklärung seines Vertreters bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Beschluss vom 12. Dezember 1924 (S): Über die Befugnis zur Stellung des Antrages auf Ansiedlungsgenehmigung nach § 2 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluss vom 9. Januar 1925 (S): Die Zugehörigkeit zum Landlieferungsverband.

Beschluss vom 9. Januar 1925 (A): Das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betr. die Ablösung von Reallasten, vom 9.1.1922 (Sperrgesetz) (PrGS. S. 7) wird durch die Vorschriften der 3. Steuer- notverordnung vom 14.2.1924 (RGL. S. 74) nicht berührt.

Beschluss vom 6. März 1925 (B): Zum Umfang der Befugnis der Landeskulturbehörden zur Ausweisung von Wegen im Umlegungsverfahren.

Beschluss vom 20. März 1925 (V): Der Präsident des Landeskulturamtes ist nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) befugt, die Bearbeitung einfacher Geschäfte oder einzelne Teile von solchen außer anderen Staatsbeamten auch einem Mitglied des Landeskulturamtes oder einem nach § 13 Abs. 1 a. a. O. nicht zuständigen Kulturamtsvorsteher zu übertragen.

Beschluss vom 3. April 1925 (V): Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) ist im Verfahren vor den Landeskulturbehörden nur bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Kulturamtsvorstehers oder der Spruchkammer anwendbar.

Beschluss vom 3. April 1925 (V): Ist ein in einer Enteignungssache erlassener, noch nicht rechtskräftiger Beschluss der Spruchkammer, der die Zahlung und Hinterlegung einer Barentschädigung festsetzt, vollstreckbar?

Beschluss vom 22. Mai 1925 (B): Zu dem Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer ist im Vorverfahren der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) nur befugt, wer Einwendungen im Anhörungstermin angebracht hat.

Beschluss vom 29. Mai 1925 (V): Die baren Auslagen des Verfahrens können nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) auch dann auferlegt werden, wenn infolge Zurücknahme der Beschwerde keine abweisende Entscheidung ergeht.

Beschluss vom 11. Juni 1925 (S): Bei Enteignungen nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) ist die Festsetzung einer Feingoldhypothek oder einer Feingoldrente als Enteignungsentschädigung nicht zulässig.

Beschluss vom 19. Juni 1925 (V): Die Entscheidung über Ansprüche auf Ausschließung von Grundstücken vom Umlegungsverfahren nach § 10 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) hat regelmäßig nicht im Vorverfahren zu erfolgen, sondern ist dem Hauptverfahren vorzubehalten.

Beschluss vom 19. September 1925 (V): Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen einen nach § 51 der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (PrGS. S. 99) ergangenen Beschluss des Kreisausschusses ist die Auseinandersetzungsbehörde nicht zuständig.

Beschluss vom 23. Oktober 1925 (G): Befugnis zu dem Antrag auf Genehmigung einer Verfügung über die Substanz des durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Vermögens (§ 4 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105)).

Beschluss vom 23. Oktober 1925 (B): Gelten bei einer berechneten Mehrheit von weniger als drei Viertel Beteiligte, die im Anhörungsverfahren der Umlegung widersprochen haben aber im späteren Erörterungstermin nicht erschienen sind, als zustimmend?

Beschluss vom 20. November 1925 (V): Die Anordnung der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes ist der Anfechtung im Rechtsmittelwege entzogen. Gegen sie ist nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben.

Beschluss vom 27. November 1925 (V): Die Verweisung eines Eigentumsstreits in den Rechtsweg. / Wann ist der Beschluss der Spruchkammer endgültig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101)?

Beschluss vom 27. November 1925 (V): Bei Versäumung der Frist für den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht zulässig.

Beschluss vom 27. November 1925 (S): Unter den „beteiligten kirchlichen Verbänden“ im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) sind nur die öffentlichen kirchlichen Verbände, die Kirchengemeinden, zu verstehen.

Beschluss vom 4. Dezember 1925 (G): Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 9 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluss vom 2. Januar 1926 (V): Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten in Rentengutsachen.

Beschluss vom 5. Februar 1926 (V): Die Zulässigkeit der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) und Verfahren bei der Einlegung dieser Beschwerde.

Beschluss vom 5. Februar 1926 (S): Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch der Arbeiter und Angestellten nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGL. S. 1429).

Beschluss vom 5. März 1926 (V): Die Zulässigkeit einer Zwischenentscheidung der Spruchkammer / Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Entscheidung des Streites über die Höhe der Aufwertung der in den Rentengutsverträgen als Kaufgeld festgesetzten Papiermarkbeträge.

Beschluss vom 20. März 1926 (S): Zuständigkeit der Landeskulturbehörde: 1. Voraussetzungen, unter denen eine gebäudelose Fläche als Rentengut begründet werden kann; / 2. Wiederkaufsrecht nach § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGL. S. 1429) ist nur bei Siedlungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes anwendbar. / 3. Körnerrenten sind feste Geldrenten. / 4. Rechtswirksamkeit der Rentengutsverträge; / 5. Zulässigkeit des Rücktritts vom Rentengutsvertrag; / 6. Positive „Vertragsverletzung“ als Rücktrittsgrund vom Rentengutsverträge; / 7. Aufwertung wertbeständiger Körnerrenten.

Beschluss vom 23. April 1926 (V): Über die Zuständigkeit der Spruchkammer zur Entscheidung wegen Tragung von Kosten, die vor den ordentlichen Gerichten entstanden sind.

Beschluss vom 28. Mai 1926 (V): Dem Antrage auf mündliche Verhandlungen vor der Spruchkammer des Landeskulturamtes nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) kann sich der Gegner nach Ablauf der einmonatigen Frist nicht mehr anschließen.

Beschluss vom 9. Juli 1926 (S): Die Rechtswirksamkeit eines Rentengutsvertrages.

Beschluss vom 1. Oktober 1926 (S): Im Ansiedlungsbescheid nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) sind nur die durch die Änderung oder Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bedingten Beiträge festzusetzen; über die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Ansiedlung hat der Bescheid nicht zu bestimmen.

Beschluss vom 1. Oktober 1926 (V): Die Folgen der Versäumung des Termins zur förmlichen Eröffnung des Auseinandersetzungsplans nach Hannoverischem Recht.

Beschluss vom 1. Oktober 1926 (B): Die ortsübliche Bekanntmachung und Berechnung der Frist von 4 Wochen gemäß § 5 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluss vom 1. Oktober 1926 (V): Die Grundbuchberichtigung gehört zur Ausführung der Auseinandersetzung (Ablösung). Der Nachfolger im Besitz des berechtigten Grundstücks ist verpflichtet, in die Löschung der abgelösten Last zu willigen.

Beschluss vom 3. Dezember 1926 (S): Begriff der Mitwirkung der Landeskulturbehörden im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen usw. vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluss vom 3. Dezember 1926 (G): Die Realgemeinden in der Provinz Hannover und das Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluss vom 28. Januar 1927 (V): 1. Im Verfahren der Landeskultur–Spruchbehörden ist die Anfechtung der Kostenentscheidung ohne gleichzeitige Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache zulässig / 2. Voraussetzungen für den Erlass eines Beschlusses über Streitigkeiten, die die Einschätzung im Umlegungsverfahren zum Gegenstand haben.

Beschluss vom 29. März 1927 (V): Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Recht der Beteiligten eines Auseinandersetzungsverfahrens, den Kulturamtsvorsteher wegen Befangenheit abzulehnen und welche Behörde ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig?

Beschluss vom 29. April 1927 (V): Die Zurückverweisung an den Vorderrichter in Planstreitsachen; die Anordnung von Planänderungen durch die Spruchkammer.

Beschluss vom 13. Mai 1927 (V): Die Bekanntmachung des Ortstermins in den Kreisblättern nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluss vom 17. Juni 1927 (V): Die Anlegung und Einziehung von Bahnübergängen gehört nicht zur Zuständigkeit der Landeskulturbehörden.

Beschluss vom 24. Juni 1927 (S): 1. Im Rentengutsverfahren tritt der, der das aufzuteilende Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, in die rechtliche Stellung des Rentengutsausgebers ein. / 2. Grundsätze für die Aufwertung des Restkaufgeldes für ein Rentengut.

Beschluss vom 1. Juli 1927 (V): Kann im Verfahren der Landeskulturspruchbehörden 1. ein Richter an der Entscheidung mitwirken, der in demselben Rechtszuge gutachtlich tätig gewesen ist, 2. eine Gutscheidung auf ein Gutachten gestützt werden, das eines der Mitglieder der Behörde, das an der Entscheidung mitwirkte, im Verfahren vor dieser Behörde erstattet hat?

Beschluss vom 14. Oktober 1927 (V): Beschlüsse nach den §§ 21, 23 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) sind vom Kulturamtsvorsteher mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen.

Beschluss vom 21. Oktober 1927 (V): Verpflichtung der Landeskulturbehörden zur Wahrung der Interessen der entfernteren Teilnehmer (Rentenbank) im Verwendungsverfahren; Zuständigkeit der Kulturamtsvorsteher für die Verhängung des dinglichen Arrestes.

Beschluss vom 28. Oktober 1927 (B): Unter welchen Voraussetzungen ist die Wiederumlegung von Grundstücken, die bereits einem Umlegungsverfahren unterzogen worden sind, nach § 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) zulässig?

Beschluss vom 18. November 1927 (G): Auf den Antrag, an Stelle eines Sondervertreeters einen anderen Vertreter und Verwalter zu bestellen, findet § 3 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) hinsichtlich der Zurückweisung wegen Unzulässigkeit Anwendung.

Beschluss vom 16. Dezember 1927 (G): Die Befugnis einer öffentlichen Behörde zum Antrage auf Regelung der Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach dem Gesetz vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluss vom 23. Dezember 1927 (V): Eine Festsetzung des Kulturamtsvorstehers, durch die zur Durchführung der Planausführungs-Anordnung einem Beteiligten ein Zwangsmittel angedroht ist, kann nur im Aufsichtswege angefochten werden.

Beschluss vom 10. Februar 1928 (S): 1. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde in Rentengutssachen. / 2. Kann ein nicht im Rentenverfahren befindliches Grundstück wider den Willen seines Eigentümers in Anspruch genommen werden, um Rentengütern einen Zugang zu verschaffen?

Beschluss vom 9. März 1928 (V): Die Grenzen der Zuständigkeit der Landeskulturbehörden zur Auseinandersetzung zwischen dem Rentengutsausgeber und einem vom Kulturamtsvorsteher nicht zugelassenen Rentengutskäufer.

Beschluss vom 27. April 1928 (V): Die Feststellung der Enteignungsentschädigung nach § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) ist nicht möglich, wenn der Zulässigkeitsbeschluss (§ 1 a. a. O.) die Enteignungsfläche nicht genau bezeichnet. Die Enteignungsentschädigungsfeststellungs-Behörde kann den Zulässigkeitsbeschluss nicht in dieser Hinsicht ergänzen.

Beschluss vom 27. April 1928 (B): Ist eine wesentliche Erweiterung des in der Bekanntmachung nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) vorgeschlagenen Umlegungsbezirkes durch den Umlegungsbeschluss der Spruchkammer nach § 7 a. a. O. zulässig?

Beschluss vom 25. Mai 1928 (V): Die Zuständigkeit für den Erlass eines Versäumnisbescheides nach § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 (PrGS. S. 195) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101).

Beschluss vom 1. Juni 1928 (S): Über das Verhältnis des Gesetzes vom 27.12.1927 über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (PrGS. S. 211) zu dem Gesetz vom 1.3.1923 über die Genehmigung von Siedlungen (PrGS. S. 49) nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGL. S. 1429).

Beschluss vom 6. Juli 1928 (S): Die Gefährdung der Nutzungen benachbarter Grundstücke durch Ansiedlungen.

Beschluss vom 21. September 1928 (B): Unter welchen Voraussetzungen kann der nach § 4 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) ernannte Kommissar beim Vorverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden einen Bevollmächtigten zurückweisen? Er ist nicht befugt, einem Beteiligten die Befreiung vom Wegebeitrag und von den Kosten zuzusagen. Eine auf Grund einer solchen Zusage erklärte Zurücknahme des im Ortstermin angebrachten Widerspruchs ist unwirksam.

Beschluss vom 12. Oktober 1928 (B): Die Bekanntmachung des Ortstermins nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluss vom 26. Oktober 1928 (V): Rechtsmittel gegen die vom Kulturamtsvorsteher erlassene Anordnung einer Zwangsvollstreckung.

Beschluss vom 23. November 1928 (B): Der Umfang der Befugnisse der Landeskulturbehörden nach § 17 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453), insbesondere bei Verbreiterung öffentlicher Wege im Hannoverschen Rechtsgebiete.

Beschluss am 18. Januar 1929 (G): Das in einem Umlegungsverfahren durch den Rezess für die Beteiligten begründete Recht auf bestimmungsgemäße Benutzung der einer politischen Gemeinde zum Eigentum und zur Unterhaltung überwiesenen Wirtschaftswege ist keine gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne des § 1 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluss vom 8. März 1929 (S): Die Anfechtung einer Ansiedlungsgenehmigung wegen Nichtbeachtung des § 25 b des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429).

Beschluss vom 15. März 1929 (V): Verweisungsbeschluss nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101). / Verbindlichkeit der angedrohten Folgen auch für den Kulturamtsvorsteher.

Beschluss vom 12. April 1929 (V): Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines vom Kulturamtsvorsteher nach § 21 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) erlassenen Beschlusses.

Beschluss vom 7. Juni 1929 (B): Die Berechtigung zu Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit eines im Umlegungsverfahren ausgewiesenen Weges.

Beschluss vom 25. Juni 1929 (S): Die Zuständigkeit der Spruchkammer bei Ansprüchen nach § 36 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Beschluss vom 20. September 1929 (S): Die Arbeitslosigkeit infolge der Besiedlung.

Beschluss vom 27. September 1929 (S): Müssen die Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) die Namen der Siedler enthalten?

Beschluss vom 4. Oktober 1929 (S): Die Unzulässigkeit der Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Leistungsbescheides bei Siedlungen.

Beschluss vom 2. Januar 1930 (V): Die Grenzen der Entscheidungsbefugnis der Landeskulturbehörden im behördlichen Rentengutsverfahren.

Beschluss vom 10. Januar 1930 (V): Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörden für die Entscheidung von Streitigkeiten im behördlichen Rentengutsverfahren.

Beschluss vom 28. Februar 1930 (S): Dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses steht die Beschwerde nach § 15 des Ansiedlungsgesetzes vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zu, dagegen nicht zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Siedler über die Zugänglichkeit der Ansiedlungen durch einen jederzeit offen befahrbaren Weg.

Beschluss vom 7. März 1930 (V): Die Vertretungsbefugnis des Verwalters gemeinschaftlicher Angelegenheiten erst nach Beendigung des Hauptverfahrens.

Beschluss vom 7. März 1930 (S): 1. Voraussetzungen für die Ablösung von Rentengutsrenten nach dem Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (PrGS. S. 283). / 2. Über Kostenpflicht im Verfahren vor dem Kulturamtsvorsteher und der Spruchkammer.

Beschluss vom 9. Mai 1930 (S): Zur Auslegung des § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364).

Beschluss vom 23. Mai 1930 (S): Die Übernahme einer Unterhaltungspflicht an Wegen oder anderen Anlagen im öffentlichen Interesse kann nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) den Siedlern auferlegt werden.

Beschluss vom 20. Juni 1930 (V): Die Anfechtung eines von dem Kulturamtsvorsteher und den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gefassten und unterschriebenen Beschlusses.

Beschluss vom 26. Juni 1930 (S): Die ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, zu bestimmen, wo die Schulkinder aus den neuen Siedlerstellen die Schule besuchen sollen.

Beschluss vom 16. Januar 1931 (S): Die Nutzungsrechte an den gemeinschaftlichen Anlagen sind von den Stammstellen untrennbar.

Beschluss vom 13. Februar 1931 (S): Das Siedlungsunternehmen kann einem infolge der Besiedlung arbeitslos gewordenen Arbeiter auch auf den zu besiedelnden Gute Arbeit nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364) und § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) nachweisen.

Beschluss vom 17. April 1931 (V): Im Verfahren vor den Landeskultur-Spruchbehörden kann ein obsiegender Beteiligter den Ersatz seiner baren Auslagen nicht verlangen.

Beschluss vom 17. April 1931 (S): Der Unterstützungsanspruch nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364) und des § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31). / Krankengeld hat als Ersatz für den Arbeitsverdienst eine Kürzung der Unterstützung zur Folge. Neben der Unterstützung aus den §§ 25 a und 36 ist Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich nicht zu zahlen.

Beschluss vom 28. April 1931 (G): Die Übertragung der Vertretung der Beteiligtengesamtheit und der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand durch die Beteiligten im Auseinandersetzungsprozess kann nach längerem Zeitablauf als ausreichende anderweitige Regelung der Vertretung und Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) nicht mehr gelten.

Beschluss vom 15. Mai 1931 (B): Werden Beteiligte, die im Anhörungstermin der Umlegung widersprochen haben, unter einer Säumnisverwarnung zu einer erneuten Erörterung der Einwendungen geladen, so treten für die dem Termine fernbleibenden bisherigen Widersprechenden keine Versäumnisfolgen ein. / Zuziehung der Ortslage zum Verfahren: Aus dem Nichtvorbringen von Einsprüchen der im Anhörungstermin anwesenden Beteiligten gegen die Zuziehung der Ortslage kann das Einverständnis dieser Beteiligten (§ 3 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)) nicht geschlossen werden. Die geplante Zuziehung der Ortslage muss aus der Bekanntmachung des Anhörungstermins zu ersehen sein.

Beschluss vom 22. Mai 1931 (S): Zum Begriff der Ansiedlung und der Gefährdung des Schutzes von Nutzungen im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Genehmigung der Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluss vom 5. Juni 1931 (S): Die Berechtigung des Vorstehers eines Schulverbandes, die Fortsetzung von Leistungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes für die Genehmigung der Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) zu beantragen.

Beschluss vom 19. Juni 1931 (S): Bei Eingemeindungen geht die Befugnis zur Vertretung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne weiteres von den bisherigen auf den neuen Gemeindevorstand über.

Beschluss vom 19. Juni 1931 (S): Es ist nicht Aufgabe des Leistungsbescheides nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49), bestehende Lasten aus Anlass der Siedlung zu regeln.

Beschluss vom 7. Juli 1931 (G): Der nach dem Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) bestellte Gemeindevorsteher ist als solcher nicht berechtigt, wegen anderweiter Regelung der Vertretung und Verwaltung Beschwerde einzulegen. / Wirkung der Änderung der Gemeindebezirksgrenze.

Beschluss vom 7. Juli 1931 (V): Die Zurückweisung eines Rechtsmittels nach § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 (PrGS. S. 195) ist eine abweisende Entscheidung im Sinne des Artikel II § 2 der Verordnung zur Anpassung der Landeskulturgesetze an die Geldwertänderung vom 19.1.1924 (PrGS. S. 46). / Das Verbot der Schlechterstellung (reformatio in peius) gilt nicht für die Entscheidung über den Kostenpunkt.

Beschluss vom 16. Oktober 1931 (B): Beim Umlegungsverfahren im ehemaligen Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts kann auf das Grundstück des zur Zahlung des Abfindungskapitals-Verpflichteten ohne dessen Zustimmung eine Sicherungshypothek für den Kapitalabfindungs-Beteiligten im Grundbuch nicht eingetragen werden.

Beschluss vom 31. November 1931 (B): Eine Ortslage darf nur zu einer Umlegung der zu ihr gehörigen Feldmark gezogen werden.

Beschluss vom 22. April 1932 (S): Der Anspruch auf Unterstützung aus § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGL. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGL. S. 364) und § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) unterliegt der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB.

Beschluss vom 13. Mai 1932 (S): Ist im Verfahren der Landeskultur-Spruchbehörden nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) die Enteignungs-Entschädigung festgestellt, so ist ein Nachverfahren zur Ergänzung der Entschädigung nicht zulässig, auch wenn die Entschädigung während der Zeit der Geldentwertung in Papiermark festgestellt war.

FACHBEITRÄGE

ERSTELLUNG EINES NUTZUNGSKONZEPTS ZUR LANDWIRTSCHAFTLICH-NATUR- SCHUTZFACHLICHEN KONFLIKTBEWÄLTIGUNG IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN BAD SALZIG WEILER

Astrid Minarski, ADD Trier

1. Hintergrund

Das aktuell laufende Bodenordnungsverfahren Bad Salzig Weiler stellt eine besondere naturschutzfachliche Herausforderung dar. Es liegt mitten im UNESCO Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ und gehört darüber hinaus größtenteils auch zur Natura 2000-Kulisse. Geprägt wird das Gebiet durch ein kleinräumiges Nutzungsmosaik aus Streuobstwiesen, verzahnt mit extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, vereinzelter Ackerflächen, Forst, Niederwald und unbewirtschafteter Trockenwälder entlang der Bachtäler sowie vereinzelter Weinanbauflächen und -brachen an den Hängen der Bachtäler. Aus dieser abwechslungsreichen Nutzungsform in Kombination mit den äußerst günstigen klimatischen Bedingungen und geomorphologischen Gegebenheiten resultiert eine Vielzahl unterschiedlicher, ineinander verzahnter Biotopstrukturen mit vielen seltenen, speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten.

Vor allem der Wein- und Obstanbau haben im gesamten Oberen Mittelrheintal eine lange Tradition und prägen das Landschaftsbild nachhaltig. Vielfach sind aber gerade diese Flächen in jüngerer Vergangenheit nicht mehr genutzt worden und daher brachgefallen und mehr oder weniger verbuscht. Dadurch werden auch die Lebensbedingungen der speziell angepassten Arten nach und nach ungünstiger.

Im aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler besteht die besondere Herausforderung darin, sowohl Maßnahmen für eine moderne, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Nutzung umzusetzen, als auch das kleinräumige Nutzungsmosaik soweit möglich zu erhalten und neue Anreize für die Akteure vor Ort zu schaffen, die eine langfristige Folgenutzung auch der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen sicherstellen. Um dies zu erreichen wurde das vorliegende Nutzungskonzept entwickelt.



Abb. 1: Blick ins Rheintal nördlich von Weiler um 1925

2. Flurbereinungsverfahren Bad Salzig Weiler

Das vorliegende Nutzungskonzept umfasst das Verfahrensgebiet des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Bad Salzig Weiler, in der Gemeinde Boppard westlich des Rheins gelegen. Das Verfahrensgebiet hat eine Gesamtgröße von 386 ha. Eingeleitet wurde das Verfahren 2010, der Wege- und Gewässerplan wurde im August 2015 planfestgestellt. Das Verfahren wurde eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung zu realisieren, insbesondere

- zur Verbesserung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche in Verbindung mit dem Erhalt der Biotop- und Artenvielfalt,
- zur Verbesserung des touristischen Potentials in Verbindung mit dem Rhein-Burgenweg,
- zur Verbesserung der Erschließung der Weilerer Mühle,

- zur Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch Sanierung und tlw. Reaktivierung der Streuobstbestände,
- zur Durchführung von Hangsicherungsmaßnahmen durch Niederwaldbewirtschaftung,
- zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch Flächenmanagement und Verbesserung der Walderschließung.

Des Weiteren wird im südlichen Teil des Verfahrensgebietes eine Kompensationsmaßnahme für die Deutsche Bahn AG zum Ausgleich für Hangsicherungsmaßnahmen mit umgesetzt. Dazu sollen ca. 8 ha verbuschter Rheinhänge freigestellt und durch geeignete Pflege (Beweidung) langfristig offengehalten werden.

3. Schutzgebietskulisse

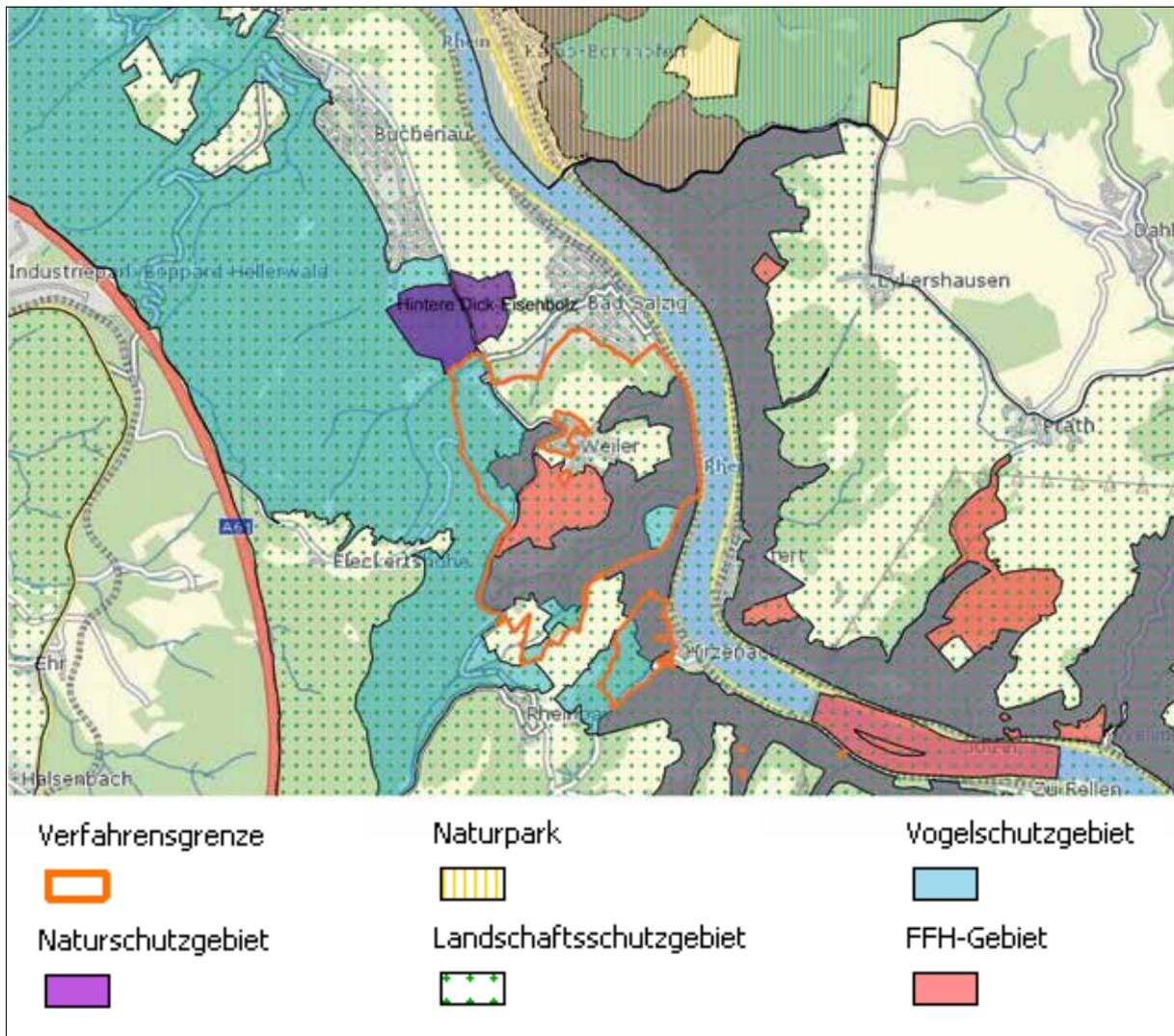
Die Tatsache, dass das Verfahrensgebiet von mehreren Schutzgebieten vollständig oder teilweise betroffen ist, macht die Einzigartigkeit des Gebiets deutlich.

Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen

FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (FFH 5711-301)

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch das enge, steile Flusstal des Rheinstroms mit seinen Weinbergen und Terrassenmauern, Burgen, historisch geprägten Ortsbildern und einem vielfältigen, kleinräumig wechselnden Mosaik aus Trocken- und Gesteinsaldenwäldern, Trockengebüschen, Halbtrocken- und Trockenrasen und Felsen. Dadurch stellt es eine einzigartige historische Kultur- und Naturlandschaft dar mit einer Vielzahl unterschiedlicher, eng verzahnter Biotopstrukturen mit wärme- und trockenheitsliebenden Lebensgemeinschaften mit vielen seltenen und gefährdeten Arten.



Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG 5711-401)

Das Vogelschutzgebiet umfasst das Durchbruchstal des Mittelrheins durchs Rheinische Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt, heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Schutzziel des Gebiets ist die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen.

4. Leitartenkonzept

Zur Formulierung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele des vorliegenden Nutzungskonzepts wurde ein sogenanntes Leitartenkonzept entwickelt. Dabei werden einzelne Arten, die sehr spezielle Lebensraumanforderungen aufweisen und dadurch eng an ihren Lebensraum gebunden sind, ausgewählt und die Entwicklungsziele ihren Ansprüchen entsprechend formuliert. Da diese Arten nur eine geringe Toleranzschwelle gegenüber Lebensraumveränderungen aufweisen, kann ihr Vorkommen auf eine gute Habitatqualität schließen lassen, was wiederum Rückschlüsse auf andere ähnlich spezialisierte Artvorkommnisse zulässt. Viele der hier ausgewählten Leitarten besiedeln nicht nur einen speziellen Lebensräume, sondern benötigen vielmehr diese Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen, so dass ein wesentliches Entwicklungsziel nicht nur die Entwicklung einzelner Lebensräume, sondern vor allem auch der Erhalt der aktuellen Lebensraumvielfalt auf kleinem Raum ist.

Es wurden vier großräumige Biotopkomplexe im Verfahrensgebiet unterschieden, für die geeignete Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der dort vorkommenden Leitarten erarbeitet wurden:

4.1 Biotopkomplex Wald

Folgende Arten können als Leitarten für große zusammenhängende, struktur- und totholzreiche Laubwälder gelten, wie sie im Verfahrensgebiet beispielsweise noch in den Bachtälern des Weilerbachs und im Ziehbachtal vorkommen:

Schwarzspecht, Mittelspecht, Bechsteinfledermaus, Wildkatze, Haselmaus, Grauspecht, Hirschkäfer

Spechtarten wie der Schwarzspecht gelten als Pioniere in Waldgebieten, da sie durch ihre Höhlenbauaktivität anderen höhlenbewohnenden Arten wie der Bechsteinfledermaus den Wald erschließen. Arten wie der Mittelspecht oder die Haselmaus sind in hohem Maße auf naturnahe, strukturreiche Wälder angewiesen. Grauspecht und Hirschkäfer kommen nicht ausschließlich in Waldgebieten vor, sondern auch in Halboffenlandschaften wie Streuobstwiesen. Sie sind daher Arten, die von der ausgesprochenen Biotopvielfalt und Verzahnung im Verfahrensgebiet profitieren.

Geeignete Entwicklungsmaßnahmen:

- möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit Durchmischung aller Altersklassen und hoher Artenvielfalt
- längere Umtriebszeiten
- Stehenlassen von Altbäumen oder Altbauminseln
- Erhalt / Förderung des Totholzanteils
- naturnahe Entwicklung der Gewässer und Uferbereiche
- Anbringen von Nistkästen für z. B. Spechte und Fledermäuse. Auch Haselmäuse nutzen gelegentlich Vogelnistkästen

4.2 Halboffenlandschaften

Darunter sind überwiegend offene Landschaften mit vereinzelt Gehölzen zu verstehen, z. B. Streuobstwiesen oder noch weitgehend offene Brachflächen. Als Leitarten für diesen Biotopkomplex können angesehen werden:

Wendehals, Grünspecht, Pirol, Neuntöter, Fransenfledermaus, Braunes Langohr

Sowohl der Grünspecht als auch der Wendehals sind als Höhlenbrüter einerseits auf das Vorhandensein höhlenreicher Bäume, andererseits auf offene, extensiv genutzte Rasenflächen zur Nahrungssuche (v. a. Ameisen) angewiesen. Auch der Neuntöter benötigt ein Wechselspiel aus offenen Bodenflächen zur Nahrungssuche und Dorngebüsche und Hecken zur Nahrungsaufbewahrung (arttypisches „Aufspießen“ der Nahrung auf Dornen) und für die Brut. Auch Fledermäuse wie die Fransenfledermaus und das Braune Langohr nutzen Baumhöhlen als Wochenstuben und jagen in halboffenen, parkähnlichen Landschaften.

Geeignete Entwicklungsmaßnahmen:

- Freistellung verbuschter Streuobstbrachen
- geeignete Untergrundnutzung der Streuobstwiesen, z. B. durch extensive Mahd (einmal jährlich mit Abtransport des Mähguts zur Vermeidung von Eutrophierung)
- alternativ Untergrundnutzung durch extensive Beweidung
- Verzicht auf Mulchen
- Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz
- Stehenlassen alter, abgängiger Bäume und Totholz
- Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen

- Sanierung / Pflege vorhandener Bäume
- Förderung der Biodiversität durch Anpflanzen regional typischer Sortenbäume dort, wo eine regelmäßige Pflege gewährleistet ist (z. B. Ortsrandnähe)
- andererseits Anpflanzen von weniger pflegeintensiven Wildobstbäumen mit vergleichbarer Funktionalität für den Artenschutz in abgelegeneren Bereichen
- Bürgerbeteiligung, z.B. Schnittkurse für die richtige Pflege von Obstbäumen
- Stärkung des Verantwortungsbewusstseins z. B. durch Baumpatenschaften
- Etablierung lokaler Vermarktungsstrukturen
- Förderung einer naturschutzgerechten Nutzung durch Vertragsnaturschutz (EULLa-Programm „Vertragsnaturschutz Streuobst“)

4.3 Biotopkomplex Offenland

Hierunter sind alle Flächen zu verstehen, die mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, z. B. Ackerflächen, konventionell intensiv genutztes Grünland sowie Extensivgrünland inklusive der dazwischen vorkommenden Saumstrukturen wie Feldwege und Wegraine, Hecken, Feldgehölze etc. Der Übergang von Halboffen- zu Offenland ist oft fließend, beispielsweise bei extensiv genutzten Grünlandflächen mit vereinzelt Obstbäumen. Charakteristische Arten des Offenlands sind:

Wachtel, Rebhuhn, Goldammer, Gemeine Plumpschrecke, Geflecktes Knabenkraut

Bodenbrütende Vogelarten wie Wachtel, Rebhuhn und Goldammer benötigen Deckung bietende Saumstrukturen wie Krautsäume, Wegraine, Bö-

schungen etc. für eine erfolgreiche Brut und für die Nahrungssuche. Heuschrecken und Orchideen wie die Gemeine Plumpschrecke oder das Gefleckte Knabenkraut sind auf extensive Grünlandnutzung angewiesen, da häufiger Schnitt und Düngung zu direkter Tötung von Individuen, aber auch indirekt zu Eutrophierung und Vergrasung und damit Verlust der Pflanzenvielfalt führen.

Geeignete Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensivierung der Grünlandnutzung mit einschüriger Mahd oder extensive Beweidung
- Mahd nicht vor dem 15. Juni
- Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz
- Verzicht auf Mulchen, stattdessen Mähen und Abtransport des Mähguts
- Vernetzung von Grünlandstandorten / Durchmischung von Acker- und Grünlandflächen
- Erhalt von Erd- und Graswegen und Wegrainen, Hecken, Böschungen etc.
- Anlage von Blühstreifen mit autochthonen Wildkräutern
- zeitweises Stehenlassen von Stoppelfeldern und Brachen
- Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung durch Vertragsnaturschutz (EULLA-Programm „Artenreiches Grünland“, „Mähwiesen und Weiden“ oder „Grünland-Kennarten“)
- Animpfen von Zielflächen mit autochthonem Saatgut artenreicher Standorte (Heumulch)

4.4 Xerothermbiotope

Xerothermstandorte zeichnen sich aus durch eine nur spärliche Vegetationsbedeckung und besonders heiße und trockene Bedingungen infolge ihrer Exposition zur Sonne und geologischen Gegebenheiten. Darunter fallen vor allem die an den sonnenexponierten Hängen der Bachtäler und Rheinhänge vorkommenden Felsstandorte, aber auch Sekundärstandorte wie Weinbergsflächen und -brachen, Trockenmauern, Trockenrasen und Weideflächen. Typische Spezialisten dieser trocken-heißen Standorte sind:

Zippammer, Westliche Smaragdeidechse, Sengelfalter, Blauflügelige Ödlandschrecke, Westliche Steppen-Sattelschrecke

In unseren Breiten besiedeln diese Arten überwiegend Sekundärstandorte, so dass sie vielerorts gefährdet sind durch die zunehmende Aufgabe der weinbaulichen oder vergleichbaren Nutzung, infolge dessen die Flächen brachfallen und verbuschen.

Geeignete Entwicklungsmaßnahmen:

- Freistellen sonnenexponierter Hänge und Folgenutzung zur langfristigen Offenhaltung
- Freistellen verbuschte Felsstandorte und Trockenmauern
- Wiederbestockung freigestellter Hänge mit Reben als Folgenutzung
- alternativ Beweidung freigestellter Hänge
- Entwicklung von Magerrasenbiotopen mit einzelnen Bäumen oder Sträuchern (z. B. Schlehe, Wechselkirsche)
- Anlage von Trockenmauern, Gabionen oder Lesesteinriegeln

- Verzicht auf Befestigung von Erd- und Graswegen im Weinberg
- Förderung von Maßnahmen zur Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinbergsbrachen durch Vertragsnaturschutz (EULLa-Programm „Vertragsnaturschutz Weinberg“)

5. Maßnahmenvorschläge

Zur Bewältigung dieses Interessenkonflikts aus Natur- und Artenschutz einerseits und zukunftsfähiger Landbewirtschaftung andererseits wurde das vorliegende Nutzungskonzept in Zusammenarbeit mit dem DLR, Naturschutzbehörden und Biotopbetreuer, Vertretern der Teilnehmergeinschaft und Bewirtschaftern erarbeitet. Die Karte (siehe unten) stellt dabei den Idealzustand dar, in dem naturschutzfachlich bedeutende Flächen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden, aber auch eine moderne Landwirtschaft und rationale Arrondierung von Flächen durch die Flurbereinigung ermöglicht werden soll.

5.1 Reaktivierung ehemaliger Weinberge

Die süd-südost exponierten Hänge des Ziehbachtals wurden zum Teil einst weinbaulich genutzt, sind inzwischen aber weitgehend brachgefallen und verbuschen zunehmend. Damit werden auch die Bedingungen für die an die trocken-heißen Lebensräume angepassten Arten zunehmend ungünstiger. Die Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung würde die langfristige Offenhaltung der Hänge und damit den Erhalt der spezialisierten Arten sicherstellen, insbesondere wenn auch vorhandene Felsen und Trockenmauern freigestellt und dauerhaft erhalten würden.

5.2 Offenhaltung durch Beweidung

Die Hänge des Ziehbachtals sowie die südexponierten Hangbereiche des Weilerbachtals sind als Kompensationsflächen der Stadt Boppard ausgewiesen und sollen durch extensive Weidenutzung offengehalten werden. Allerdings hat eine Beweidung schon längere Zeit nicht mehr stattgefunden, weshalb auch diese Hänge zunehmend verbuschen. Hier müsste ein sinnvolles Beweidungskonzept entwickelt werden, das wenn möglich auch die Rheinhänge mit einbeziehen würde, so dass eine große, zusammenhängende Weidefläche entsteht. Im Rahmen der Planwunschsprache im aktuellen Flurbereinigungsverfahren werden daher interessierte Viehhalter aufgerufen, eventuellen Bedarf an zusätzlichen Weideflächen zu melden.

Darüber hinaus gibt es im gesamten Verfahrensgebiet, vor allem rund um die Ortslage Weiler, zahlreiche zum Teil bereits verbuschende Streuobstbestände und artenreiche Grünlandbestände, die durch regelmäßige Beweidung langfristig offengehalten werden könnten. Das Flurbereinigungsverfahren bietet die Gelegenheit, auch für diese Flächen ein geeignetes Verbund-Weidesystem zu entwickeln. Es ist außerdem beabsichtigt, auch das noch anstehende, nördlich angrenzende Flurbereinigungsverfahren Eisenbolz soweit möglich in ein solches Verbund-Weidesystem einzu beziehen. Finden sich genügend Viehhalter und Weideflächen für ein großräumiges Beweidungsprojekt, könnten ggf. auch zusätzliche Fördermittel zum Beispiel für Erstfreistellungsmaßnahmen, Bau von Zaunanlagen und Viehunterständen etc. akquiriert werden

5.3 Ausweisung von Ökopools oder Ökokonten

Sogenannte Ökopools oder Ökokonten sind naturschutzfachliche Zielflächen, auf denen Planungsträger verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung umsetzen können, die sie sich zur Kompensation von Eingriffen in Natur

und Landschaft anrechnen lassen können. Dabei spricht man von „Ökokonto“, wenn Maßnahmen bereits im Vorgriff auf noch nicht erfolgte, aber absehbare Eingriffe umgesetzt werden, „Ökopools“ sind dagegen Flächen, auf denen vorerst keine Maßnahmen stattfinden, sondern erst nach und nach im Bedarfsfall zur Kompensation aktueller Eingriffe umgesetzt werden. Der Vorteil ist, dass der Eingreifer nicht für jeden Eingriff eine neue Ausgleichsfläche suchen muss, sondern die Maßnahmen ökologisch sinnvoll an geeigneter Stelle bündeln kann und die Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden können, so dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirken. Solche Ökopools oder Ökokonten eignen sich in der Regel für größere Planungsträger wie Straße, Bahn oder die Stadt bzw. Gemeinde, die immer wieder mal Bedarf an Kompensationsflächen haben und auf diese Weise z. B. auch bei größeren, ansehbaren Bauvorhaben bereits im Vorfeld des Eingriffs Maßnahmen umsetzen können. In der Flurbereinigung bietet sich die Gelegenheit, bei Bedarf Flächen für die Ausweisung eines solchen Ökokontos/ -pools aufzukaufen und ein sinnvolles, nachhaltiges Entwicklungskonzept zu erstellen. Zum Beispiel könnten Freistellungsmaßnahmen und anschließende Beweidung an den Rheinhängen in Erweiterung der bereits vorhandenen Weideflächen der Stadt Boppard eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

5.4 Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen

Der langfristige, ökologisch nachhaltige Erhalt von Streuobstwiesen erfordert sowohl eine regelmäßige, fachgerechte Pflege der Obstbäume selbst, als auch eine extensive Bewirtschaftung des Untergrunds durch Mahd oder Beweidung. Schwindet das Interesse der Bevölkerung an der Nutzung des Obstes, lässt auch die Bereitschaft zur Pflege zunehmend nach. Demzufolge müssen neue Anreize geschaffen werden, wie Erhalt und Pflege der Obstbäume profitabler gestaltet werden können:

- In der Flurbereinigung wird standardmäßig die sogenannte „Aktion mehr Grün durch Flurbereinigung“ angeboten, bei der allen interessierten Teilnehmern kostenlos Bäume sowie Pflanzmaterial gestellt werden. Darüber hinaus soll ein Obstbaumschnittkurs angeboten werden, um über die fachgerechte Anpflanzung und dauerhafte Pflege der Bäume zu informieren.
- Das Mittelrheintal ist berühmt für seine Sortenvielfalt an Steinobst, vor allem der Mittelrheinkirsche. Der Zweckverband Mittelrheinkirsche unterstützt daher den Erhalt oder Neuanpflanzung spezieller Sortenbäume zur Förderung der Biodiversität durch verschiedene Aktionen wie Schnittkurse, Exkursionen, Umweltbildung, Etablierung regionaler Vermarktungsstrukturen, Tourismus etc.
- Zur Stärkung des Verantwortungsbewusstseins in der Bevölkerung entstand die Idee einer Baumpatenschaft für Einzelpersonen, die dadurch sowohl die (moralische) Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege des Baumes, sowie das Recht zur Nutzung des Ertrags erhalten.
- Über das EULLa-Förderprogramm „Vertragsnaturschutz Streuobst“ kann darüber hinaus eine finanzielle Unterstützung für die naturschutzgerechte Neuanlage oder Pflege vorhandener Streuobstbestände beantragt werden.

Da es im Verfahrensgebiet zahlreiche, mehr oder weniger verbuschte Streuobstbestände gibt, liegt der Fokus des Nutzungskonzepts auf dem Erhalt bzw. der Reaktivierung der ortsnahen Bestände rund um Weiler, da diese mehr im allgemeinen Blickfeld liegen und dort die Erreichbarkeit eher gegeben ist. Für abgelegene Flächen ist gegebenenfalls die Förderung von weniger pflegeintensivem Wildobst eine Alternative (siehe 5.6 und 5.7).

5.5 Förderung extensiver Grünlandnutzung

In Verfahrensgebiet gibt es zahlreiche naturschutzfachlich hochwertige und durch § 15 LNatSchG geschützte Grünlandbestände (siehe Karte, FFH-Lebensraumtypen), deren Erhalt und fachgerechte Bewirtschaftung durch Zuteilung an geeignete Landwirte sichergestellt werden soll. Für den Erhalt dieses artenreichen Dauergrünlands sowie die naturschutzgerechte Untergrundnutzung in Streuobstbeständen ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich. Dies bedeutet unter anderem Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz, einschürige Mahd oder extensive Beweidung sowie Verzicht auf Mulchen und Abtransport des Mähguts zur Vermeidung von Nährstoffeintrag und Vergrasung. Zur Förderung dieser ökologischen Bewirtschaftungsweise gibt es verschiedene EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme wie das Programm „Artenreiches Grünland“, „Mähwiesen und Weiden“ oder das Kennartenprogramm. Zur Aufwertung oder bei Neuanlage von Grünlandbeständen können die Zielflächen mithilfe des sogenannten Heumulchverfahrens mit dem Saatgut artenreicher Spenderflächen angeimpft werden.

Zur fachgerechten Untergrundpflege von Streuobstbeständen wie zum Beispiel die in der Flurbereinigung neu anzulegende Landespflegefläche 706 oder den Wildobsthain (siehe 5.7) ist geplant, ortsansässige Viehhalter zu gewinnen, die die Flächen nach ökologischen Kriterien entweder beweiden lassen oder mähen und das Mähgut zur eigenen Verwendung abtransportieren. Diese Art der Pflege ist für beide Seiten profitabel und daher kostenneutral.

5.6 Ökopool Wildobst

Ähnlich wie die Ausweisung von Vorratsflächen für größere Planungsträger (siehe 5.3) können auch Ökopoolflächen für mehrere private Eingreifer ausgewiesen werden. Darin können dann zum Beispiel Einzelpersonen, die kleinere Eingriffe wie das

Fällen von Obstbäumen vornehmen wollen, Maßnahmen zur Kompensation in der Ökopoolfläche realisieren, z. B. das Pflanzen neuer oder Sanieren alter Bäume oder eine naturschutzgerechte Untergrundpflege. Für einen solchen Ökopool bietet sich das Anpflanzen von Wildobst an, denn dieses ist im Gegensatz zum konventionellen Sortenobst weniger pflegeintensiv, bei gleichem ökologischen Nutzen für die dort vorkommenden Halboffenlandarten. Letztendlich müsste somit nur die naturschutzgerechte Untergrundnutzung sichergestellt sein, dies kann zum Beispiel durch Beweidung oder Mähen mit Abtransport des Mähguts für den Eigenbedarf (siehe 5.5) durch ortsansässige Landwirte kostenneutral erfolgen.

5.7 Entwicklung eines Wildobsthains

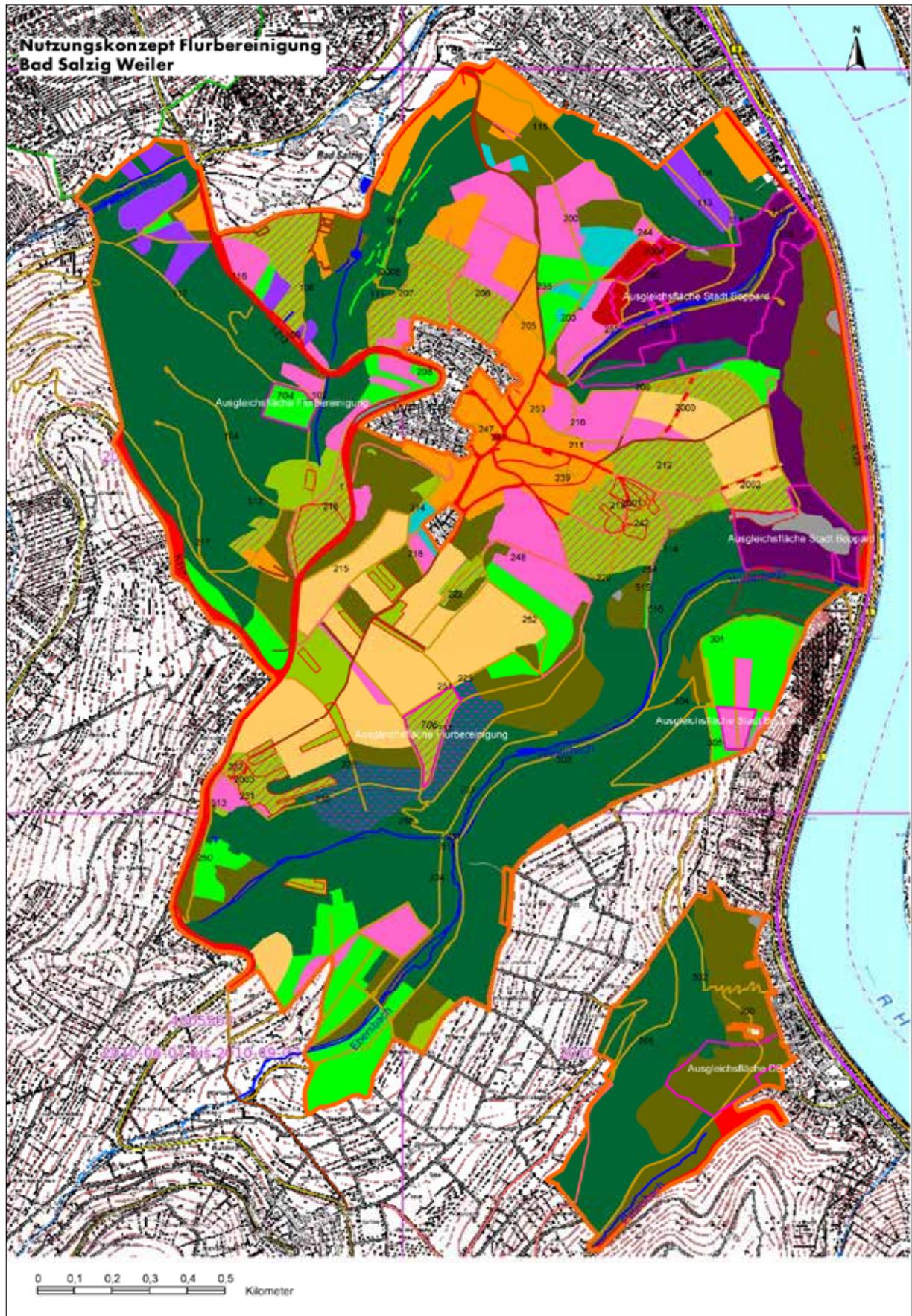
Der Forst hat nach wie vor einen Bedarf an Aufforstungsfläche in der Gemarkung von rund 6ha Fläche. Eine Ausdehnung der im Verfahrensgebiet vorkommenden Waldflächen ist aber naturschutzfachlich nicht unbedingt gewollt, denn von ökologischem Wert ist vor allem die verschiedenartige Nutzung und Verzahnung von Offenland, Halboffenland und Waldflächen. Demzufolge wäre die Entwicklung eines locker bestandenen Wildobsthains, quasi als Mischform aus Streuobstwiese und Wald, sinnvoller. Wie bereits zuvor beschrieben, würde sich dabei aufgrund des geringeren Pflegaufwands das Anpflanzen von Wildobst anbieten, eine extensive Untergrundnutzung könnte auch hier durch ortsansässige Landwirte durch Beweidung oder Mähen realisiert werden (siehe 5.5). Geeignet sind zum Beispiel die momentan verbrachten Streuobstbestände randlich der Ackerlage südlich von Weiler (Lage „Im Schießberge“). Hier sind bereits größere, ältere Obstbäume vorhanden, die restliche Fläche müsste initial freigestellt und ggf. durch weitere Wildobstbäume ergänzt werden. Die Fläche würde einen allmählichen Übergang zwischen Acker und Streuobstwiese zum Wald hin herstellen.

5.8 Aktion Blau

Der Ziehbach nordöstlich von Weiler bis zur Einmündung in den Rhein ist momentan in keinem günstigen Erhaltungszustand, da aufgrund der zeitweise extremen abgehenden Wassermassen und des relativ engen Bachbettes das Gewässer sehr stark tiefenerodiert ist. Die Stadt Boppard beabsichtigt daher, Aktion Blau-Mittel für Renatu-

rierungsmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Erosionserscheinungen zu beantragen. Es bietet sich an, die dazu erforderlichen Flächen im Rahmen der Bodenordnung entsprechend auszuweisen und in öffentliches Eigentum zu überführen.





DARSTELLUNG UND BEWERTUNG VON UNTERSCHIEDLICHEN MÖGLICHKEITEN ZUR SANIERUNG BZW. WIEDERHERSTELLUNG VON WEINBERGSMAUERN AUS WIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER SICHT

Georg Gottesch, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier

Weinbergsmauern werden seit jeher im Weinbau eingesetzt, um als Hangstabilisierungsmaßnahme das Abrutschen von Erdmassen in steilem Gelände zu verhindern, neue Wirtschaftsflächen durch Terrassierung zu erhalten, beziehungsweise in flachem Gelände Neigungen zu reduzieren und um das Wärmespeichervermögen der Natursteine für den Weinbau auszunutzen.



Abb. 1: Steillage, Walporzheim (ADD)

Durch die Verwendung von Natursteinen, die meist lose aufgeschichtet wurden und so allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, können nach Jahrzehnten und Jahrhunderten viele Weinbergsmauern nun ihren Zweck nicht mehr erfüllen und es bedarf einer dringenden Sanierung, um die Standsicherheit wieder herzustellen. Zudem wird die Belastung durch die zunehmende Mechanisierung auf die Weinbergsmauern immer größer, die dieser aus rein statischer Sicht nicht mehr gewachsen sind.



Abb. 2: Flachlage, Gleiszellen (ADD)

Die grundlegenden Kriterien zur ökologischen Bewertung von Weinbergsmauern sind:

Die Lage zu störenden Einflüssen (Bebauung, Straßennähe), die Exposition (Himmelsrichtung, Beschattung durch umgebenden Bewuchs), der landschaftsbildprägende Charakter bzw. der kulturhistorische Nutzen, die Eignung als Jagdhabitat, Sonnenplatz, Eiablageplatz, Winterquartier und die Vernetzungsfunktion mit anderen Landschaftselementen.



Abb. 4: Trockenmauer saniert, Walporzheim (ADD)

Die ökologische Betrachtung bezieht sich auf den Eingriff ins bestehende Mauergefüge und die damit verbundene Störung der Flora und Fauna. Auch wird beim Ersetzen der bestehenden Mauer durch eine andere Mauerform die Funktionalität im Vergleich zu einer intakten Trockenmauer beleuchtet.



Abb. 3: Trockenmauer verfallen, Walporzheim (ADD)

Grundsätzlich bieten die Verfahren der Maueranierung den größten ökologischen Nutzen, bei denen möglichst wenig in das Mauergefüge eingegriffen werden muss. Offene Fugen, durchgängige Bereiche von der Luftseite bis in das dahinter liegende Erdreich und Versätze im Steinbild bieten Pflanzen und Tieren Rückzugsmöglichkeiten, Brutstätten und Nahrungsquellen. Bei stark beschädigten oder überwucherten Mauern kann dies sogar zu einer Verbesserung des aktuellen Zustandes führen.

Bei der ökonomischen Betrachtung der Sanierungsverfahren ist nicht alleine der Aufwand der eigentlichen Baumaßnahme zu betrachten. Vielfach sind die Begleitumstände wie maschinelle Erreichbarkeit der Baustelle, Verfügbarkeit der Baustoffe (ortstypisches Steinmaterial) und deren physikalischen Eigenschaften (Frostbe-

ständigkeit) begrenzende Faktoren für die Wahl eines bestimmten Sanierungsverfahrens. Zudem bestimmt das vorhandene Schadbild, die Funktion der Mauer und die spätere statische Belastung die Wahl des Verfahrens zur Sanierung einer schadhafte Mauer. Diese individuellen Umstände werden bei der ökonomischen Betrachtung der Sanierungsmöglichkeiten außen vor gelassen, müssen aber bei der Planung jeder Maßnahme intensiv beleuchtet und die Zwangsvorgaben bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Ab- und Wiederaufbau

Werden die abgebrochenen Steine wiederverwendet, werden größere Lagerkapazitäten benötigt um das Steinmaterial zwischen zu lagern und säubern zu können. Die Säuberung und der Wiederaufbau erfolgt in Handarbeit, was grundsätzlich zu höheren Kosten führt. Durch das Spezialwissen, über das die Handwerker verfügen müssen, ist die Zahl der ausführenden Unternehmen eher eingeschränkt und könnte die Maßnahmen zusätzlich verteuern. Ein Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass durch die Handarbeit auch kleinere Schadstellen repariert werden können bzw. kleinere Abschnitte gebildet werden können falls dies ökologische oder geologische Vorgaben notwendig machen. Die Kosten liegen mit 600,- €/m² bis 1000,- €/m² Ansichtfläche je nach Höhe der Mauer, Größe der Schadstelle und Zugänglichkeit der Baustelle im oberen Bereich, stellen dafür aber den Ausgangszustand in vollem Umfang wieder her.

Futtermauern

Die Futtermauern dienen zur oberflächlichen Hangstabilisierung gegen Erosion, Steinschlag und Teilrutschungen, sowie zur Vermeidung von Unterspülungen durch Oberflächenwasser. Sie verzögern somit die Verwitterung der Böschung. Mittels Futtermauern können keine Hangein-

schnitte abgefangen werden. Sie dienen oftmals nur als optische Verschönerungsmaßnahmen von Böschungen. Futtermauern werden auch Verkleidungsmauern genannt und haben keine Stützfunktion für die dahinterliegenden Böschungen. Diese muss in ihrer Eigenschaft ausreichend standsicher sein.

Sie werden an die Neigung der bestehenden Böschung angelehnt und von ihrer Bauart her vorgesetzt, anbetoniert, angeheftet oder mit vorgespannten Ankern verankert. Lose aufgesetzt können sie bis ca. 1 m Höhe aufgebaut werden. Bei größeren Höhen bis 3 m müssen die Futtermauern stark zum Hang hin geneigt werden und mit Mörtel befestigt werden.

Wenn bei der Auswahl der Steine auf eine der Umgebung angepasste Farbwahl und auf eine der ursprünglichen Wärmespeicherkapazität entsprechende physikalische Eigenschaft geachtet wird, ist die ökologische Funktionalität in vollem Umfang gegeben. An Futtermauern werden aufgrund ihrer geringeren Stützfunktion auch weniger hohe Anforderungen gestellt. Aufgrund der Handarbeit liegen die Kosten mit 400,- €/m² bis 800,- €/m² immer noch im oberen Bereich.



Abb. 5: Futtermauer, Wehlen (DLR Mosel)

Trockengewichtsmauern

Trockenmauern werden zur Stabilisierung von Geländesprüngen und Böschungen mit geringer Höhe verwendet. Sie werden trocken (ohne Fugenvermörtelung) aufgeschichtet.

Trockenmauern werden meist aus unbehauenen oder behauenen Natursteinen hergestellt.



Abb. 6: Trockengewichtsmauer, Mayschoss-Lehmerde (DLR Westerwald- Osteifel)

Die Stützwirkung wird durch das Eigengewicht erreicht. Die Mauer muss sich selbst und den anstehenden Erddruck tragen.

Das gängigste Verfahren zur Instandsetzung schadhafter Trockenmauern ist das Abtragen und Wiederrichten der Mauer mit vorhandenem Material und gegebenenfalls Ergänzung mit neuen Steinen.



Abb. 7: Mauerbau Walporzheim (DLR Westerwald- Osteifel)

Oftmals stellt sich die Trockenmauer nach dem Wiederaufbau aus ökologischer Sicht besser dar, als vorher. Durch die immer schlechter werdende Substanz der Mauer siedeln sich großflächig wachsende Pflanzen an, so dass eine flächige Beschattung das Wärmespeichervermögen verringert und so den Lebensraum für wärmeliebende Tiere und Pflanzen einschränkt. Vorhandene Hohlräume werden zwar durch den Wiederaufbau geschlossen, gleichzeitig bilden sich durch den natürlichen Werkstoff neue Spalten und Hohlräume in denen sich Pflanzen und Tiere ansiedeln können.



Abb. 8: Verfallene Mauer, Neustadt Diedesfeld VI (ADD)

Einzig in der Bauphase kommt es zu Einschränkungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten sollten die Baumaßnahmen im Sommerhalbjahr durchgeführt werden, damit die Tiere entkommen und sich für die Zeit des Wiederaufbaus Ausweichlebensräume suchen können. Im Vorfeld kann durch Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Abhängen der Mauer mit Folien) der Tierbesatz und somit die Gefahr der Tötung verringert werden. Aus rein ökologischer Sicht ist das Verfahren des Ab- und Wiederaufbaus das beste Verfahren. Zudem wird das Landschaftsbild kaum beziehungsweise durch Freistellungen der Mauer positiv verändert. Der Aufwand für das Ersetzen von schadhaften Mauern durch neue Trockengewichtsmauern ist ähnlich hoch wie das Ab- und Wiederaufbauen vorhandener Mauern im oberen Bereich bei 600,- €/m² bis 1000,- €/m² Ansichtfläche.

Schwergewichtsmauern

Schwergewichtsmauern können in unterschiedlichen Ausführungen hergestellt werden. Gemeinsam ist allen, dass sie durch ihr Eigengewicht und die damit auftretenden Reibungskräfte den zu stabilisierenden Hang stützen. Dabei müssen die Mauern auf einem stabilen Fundament gegründet werden.

Die Schwergewichtsmauern können aus Natursteinen hergestellt werden. Dabei müssen die Steine jedoch vermörtelt und verfugt werden, um die nötige Stabilität zu erreichen.

Gegebenenfalls können Nisthilfen oder unverfugte Eidechsenfenster eingebaut werden, damit eine ökologische Besiedelung erreicht werden kann.

Häufiger werden Schwergewichtsmauern aus Beton hergestellt. Damit können auch hohe Böschungen und instabile Erdkörper gehalten werden. Ist das Eigengewicht zu gering, um die auftretenden Schubkräfte zu halten, wird die Schwergewichtsmauer mit Erdnägeln im Erdreich rückverankert. Sie werden häufig mit Natursteinen verblendet.

Alle Arten von Schwergewichtsmauern haben aufgrund ihrer hohen Anforderungen an die statische Belastbarkeit eine geringere ökologische Funktionalität.



Abb. 9: Vermörtelte Natursteinmauer mit Eidechsenfenster, Bernkastel (DLR Mosel)

Den größten ökologischen Nutzen haben dabei die Mauern aus vermörtelten und verfugten Natursteinmauern. Durch ihre unregelmäßige Oberfläche ist zumindest die Möglichkeit gegeben, dass sich Pflanzen auf den Steinvorsprüngen etablieren können. Eine weitere Möglichkeit der Förderung des „Lebensraumes Weinbergsmauer“ ist der Einbau von Nisthöhlen, Eidechsenfenstern und Pflanzvorsprüngen. Die Kosten zur Herstellung von Schwergewichtsmauern sinken mit zunehmender Verwendung von Beton als Baustoff. Gängige Betonmauern können mit Maschineneinsatz im günstigen Bereich für 250,- €/m² bis 400,- €/m² Ansichtfläche hergestellt werden

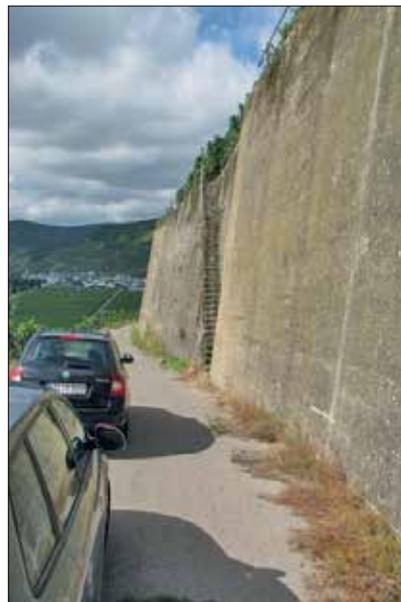


Abb. 10: Betonmauer, Osann Monzel (DLR Mosel)

Gabionenstützmauern

Gabionen bestehen aus Drahtkörben, die mit Schotter oder Mauersteinen befüllt werden. Das Gewicht der Füllung erzeugt den nötigen Gegendruck zur Sicherung der Böschung und das Drahtgeflecht hält die Steinfüllung zusammen. Gabionenstützmauern haben nach den Trockenmauern den größten ökologischen Nutzen. Beim Gabionenkorb besteht eine Verbindung zwischen den Steinen und dem anstehenden Erdreich, in

das sich z. B. die Eidechsen zur Winterruhe zurückziehen können. Des Weiteren können Nisthöhlen (z. B. für Steinschmätzer) im Zuge der Befüllung eingebaut werden.



Abb. 11: geschüttete Gabione, Güls (ADD)

Ein Nachteil ergibt sich jedoch aus der Bauweise der Gabionen. Durch die reine Steinfüllung und die durchgehenden Fugen bis zur Oberkante der Gabionenkörbe kann Regenwasser leicht bis tief in die Gabionenwand eindringen. Abhilfe schafft das Abdecken der obersten Gabione. Das Landschaftsbild leidet etwas unter den sichtbaren Drahtgeflechten der Körbe, dies ist jedoch nur bis in einige Meter Entfernung erkennbar und daher eher zu vernachlässigen. Mit der Zeit verblasst die Verzinkung der Drahtkörbe und sticht weniger ins Auge.



Abb. 12: Gabione mit Mattenabdeckung und Ein-saat, Nittel V (ADD)

Im günstigen Fall können die Gabionen vor Ort teilmaschinell gefüllt werden oder stationär gefüllt und dann zum Bestimmungsort gebracht und versetzt werden. Die Herstellung der Gabionenstützmauern liegt kostenmäßig im Bereich der Betonmauern, das Einsatzspektrum ist aber durch die Konstruktion im Gegensatz zu den Betonmauern begrenzt. Die Kosten liegen bei 200,- €/m² bis 400,- €/m² Ansichtfläche.

Winkelstützmauern

Bei beengten Platzverhältnissen werden zur Hangstabilisierung häufig Winkelstützmauern eingesetzt. Winkelstützmauern haben wie die Betonstützmauern kaum ökologische Funktion. Je nach Anforderung sind Winkelstützmauern eine kostengünstige Alternative zu Beton- Schwergewichtsmauern, da die anstehende Böschung als Auflast in die Berechnung der Standfestigkeit mit eingebracht werden kann. Sie sind mit 200,- €/m² bis 400,- €/m² Ansichtfläche ebenfalls günstig, kommen jedoch aufgrund des fehlenden ökologischen Nutzens selten zum Einsatz.



Abb. 13: Winkelstützmauer, Ensheim (ADD)

Spundbohlenwände

Spundbohlenwände bestehen aus Formstahlelementen, die durch Rammen oder Pressen ins Erdreich eingebunden werden. Um den anstehenden

Erddruck aufnehmen zu können, muss die Spundbohle mindestens so weit ins Erdreich eingebracht werden, wie sie oberirdisch frei steht. Am geringsten ist der ökologische Nutzen bei Spundbohlenwänden, da sich hier weder Pflanzen noch Tiere ansiedeln können. Der Vorteil von Spundbohlen ist, dass im Vorfeld kaum Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen. Dies begünstigt die Kostenentwicklung von 300,- €/m² bis 400,- €/m² Ansichtfläche.

Verpressen

Die bestehende Mauer kann mit Zement- oder Betonemulsionen verpresst werden. Dadurch entsteht eine Stützscheibe, die zusätzlich bei Bedarf noch mit Erdankern vernagelt werden kann.

Als Vorbereitung zur Verpressung müssen sämtliche Fugen von Erdresten und Bewuchs gesäubert und mit Mörtel verschlossen werden, damit das Verpressmaterial nicht zur Vorderseite entweichen kann. Über Bohrungen wird das Verpressmaterial unter Druck hinter die Mauer und in die Zwischenräume gepresst. Der ökologische Nutzen der ursprünglichen Trockenmauer geht jedoch verloren.



Abb. 14: Verpresste Natursteinmauer, Erlenbach am Main (ADD)

Einzig das Landschaftsbild wird durch die Beibehaltung der vorhandenen Mauer nur geringfügig verändert. Beim Verpressen nehmen die Vorbereitungen den größten Teil der Bauzeit und der Kosten in Höhe von 250,- €/m² bis 500,- €/m² Ansichtfläche in Anspruch. Ein großer Unsicherheitsfaktor beim Verpressen sind die Hohlräume hinter der Mauer. Steht zerklüfteter Fels an, ist kaum abzuschätzen wie viel Material für eine Vollfüllung und damit für die Herstellung eines kraftschlüssigen Blockes verwendet werden muss.

SAL-Verfahren

SAL = Schluff – Apoplyn – Litho Vibrations Piesie nach Berneker, Geyer:



Abb. 15: SAL-Verfahren, Ballrechten-Dottingen (Ballrechten-Dottingen)

Bei diesem Verfahren können nur Mauern saniert werden, bei denen durch den Erddruck Ausbuchtungen aufgetreten sind.

Als Vorbereitung wird in den betroffenen Flächen mittels Spüllanzens der hinter den Steinen liegende Feinkornanteil ausgespült. Anschließend werden die einzelnen Steine mit einem Hydraulizylinder wieder in die Ausgangslage zurück gedrückt. Zur Verfüllung der entstehenden Hohlräume wird

zum Abschluss ein geeignetes Splittmaterial mittels Druckluft in die Mauer eingebracht.

Bei diesem Verfahren bleibt sowohl das Erscheinungsbild der Mauer gewahrt, als auch die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten. Es werden nur die schadhaften Bereiche bearbeitet. Mauerabschnitte, die keine Schäden aufweisen, erfahren auch während der Bauzeit keine Beeinträchtigung. Die Steine müssen einer Druckbelastung jedoch standhalten um das Verfahren durchführen zu können. Da sich das SAL-Verfahren nur auf die ausgebauchten Mauerbereiche beschränkt, ist diese Art der Sanierung für große Mauern mit verstreut liegenden Ausbauchungen sinnvoll, da bei herkömmlicher Sanierung mit Ab- und Wiederaufbau zu große Mengen intakter Mauersubstanz abgebrochen werden müssen. Die Haltbarkeit der Mauer nach Sanierung kann nicht eindeutig abgeschätzt werden, da man nur geringfügig in das bestehende Mauergefüge eingreift und es durch die Sanierung zu Belastungsverlagerungen kommen kann und die Mauer an einer anderen Stelle versagt. Auch wenn die Kosten mit 150,- €/m² bis 200,- €/m² Ansichtfläche sehr günstig sind, ist eine Kostenschätzung für das Verfahren noch mit Unsicherheiten behaftet, da das Verfahren bisher nachweislich nur bei einer Mauersanierung in Ballrechten-Dottingen angewandt wurde.

Netzverhängung

Ein Abhängen der Mauer mit Drahtnetzen und entsprechender Rückverankerung in den Untergrund verhindert ein weiteres Versagen der Standsicherheit und sichert zudem einzelne Steine gegen Herabfallen. Bei dieser Form der Mauerinstandsetzung muss die Tragfähigkeit der Mauer vom Grundsatz her gegeben sein. Eingesetzt wird diese Form der Sanierung häufig, wenn einzelne Steine verwittern und dadurch aus der Mauer herausbrechen können. Die Netzverhängung dient vor allem dem Schutz unterhalb der Mauer verlaufender Wege oder dem Schutz darunter liegender Bebauung vor Steinschlag.



Abb. 16: Netzverhängung einer Böschung, (Geo Stabilization international)

Zum Anbringen der Drahtnetze müssen Anker in standsicheren Fels oder Erdnägel in das hinter der Mauer befindliche Erdreich eingebracht werden. Je nach Größe und Ausführung des Netzes können diese Rückverankerungen um die Mauer herum erfolgen oder es müssen Anker durch die Mauer hindurch getrieben werden. Bei diesem Verfahren wird kaum in das Gefüge der bestehenden Mauer eingegriffen. Lose Steine können so belassen werden, da diese durch das Netz zurückgehalten werden. Größere Lücken müssen bei sonst standsicherer Mauer nicht verschlossen werden und bieten so natürliche Habitate für die bestehende Flora und Fauna. Durch das Drahtgeflecht können sogar neue Rückzugsräume geschaffen werden. So können Steinschmätzer ihr Nest in größere Mauerlücken bauen und die Brut ist durch das vorgehängte Netz vor größeren Raubtieren geschützt. Nachteil der Netzverhängung ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Je nach Maschenweite treten die verzinkten Drähte optisch zumindest in der Anfangsphase hervor. Mit zunehmendem Alter verblasst die silbrige Farbe des Zinks und Pflanzen wachsen durch die Maschen hindurch und verdecken mit ihren Blättern die Drähte. Somit ist der optische Nachteil nur in der Anfangsphase und aus der Nähe erkennbar. Die Kosten belaufen sich auf 150,- €/m² bis 300,- €/m² Ansichtfläche. Bei gut erreichbaren Mauern kann das Bohren mit einer Lafette am Bagger erfolgen, eine Anbringung per Hand oder sogar im Seil hängend ist möglich, verteuert die Maßnahme natürlich.

Spritzbeton-Vorsatzschale

Das Sichern einer noch nicht eingefallenen Mauer kann auch durch eine Spritzbeton-Vorsatzschale erfolgen. Dabei wird eine Armierung auf die Ansichtfläche der Mauer aufgebracht und flächig mit Beton angespritzt, so dass eine geschlossene Betonfläche die schadhafte Mauer sichert. Je nach Bedarf und statischen Erfordernissen werden Erdanker durch die Mauer hindurch ins Erdreich getrieben und mit der Vorsatzschale verbunden. Spritzbeton-Vorsatzschalen haben praktisch keine ökologische Funktion mehr. Nach der Sanierung ist nur noch eine mehr oder weniger senkrechte Betonwand vorhanden. Die Kosten einer Spritzbeton-Vorsatzschale hängen ebenfalls stark von der Erreichbarkeit der Baustelle ab. Es müssen große Mengen Beton verarbeitet werden und im Anschluss Anker gebohrt und verpresst werden. Mit 700,- €/m² bis 1000,- €/m² Ansichtfläche muss gerechnet werden. Das Verfahren sollte nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.



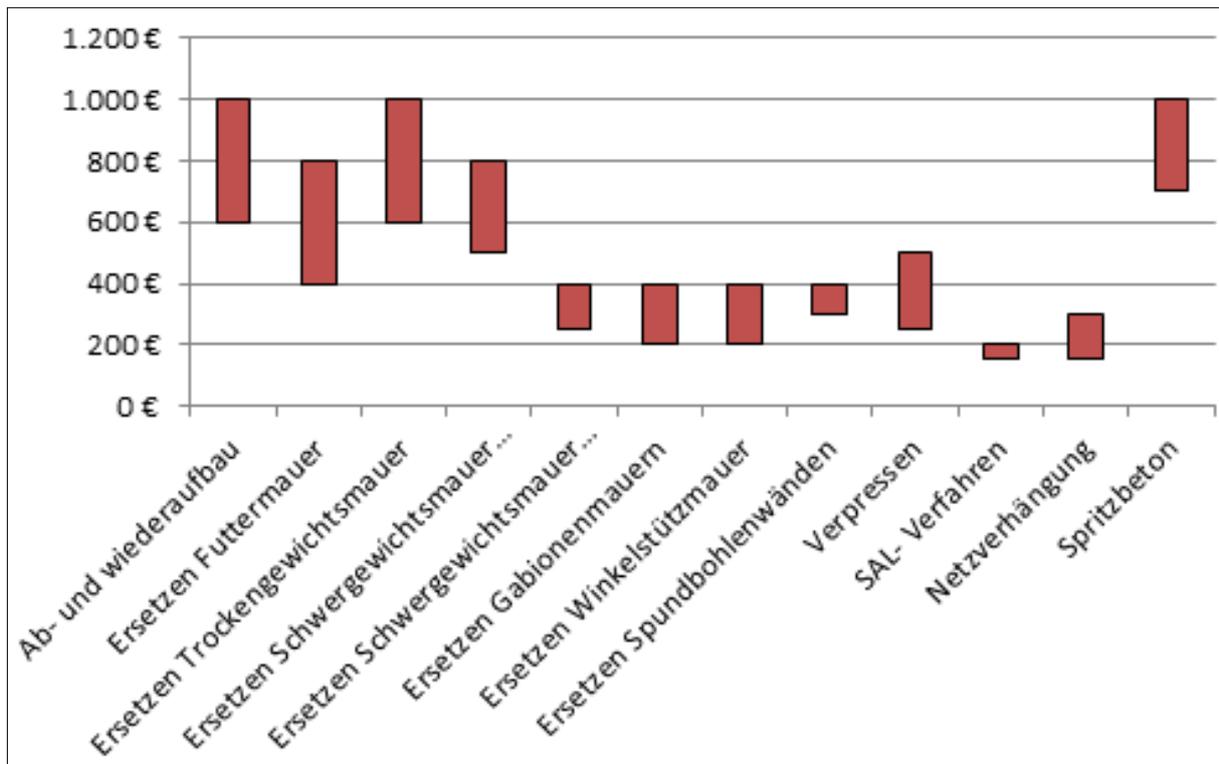
Abb. 17: Spritzbetonschale, Erlenbach am Main (ADD)

Fazit

Die Wahl des Verfahrens hängt zum einen von der Zugänglichkeit der zu sanierenden Mauern ab, zum anderen von der ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung, sowie den Kosten des Verfahrens. Eine klare Trennung zwischen ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ist nicht abschließend möglich, es muss immer eine Einzelfallbetrachtung stattfinden. Wichtig ist, dass sämtliche Kosten bei der Auswahl des Verfahrens betrachtet werden müssen. Dazu zählen auch die Kosten für einen eventuellen ökologischen Ausgleich wegen des Eingriffes und die Zusätzlichen Kosten zur Herstellung einer Zuwegung zur Baustelle. Im Vorfeld muss eine statische Betrachtung erfolgen, um das geeignete Verfahren zu ermit-

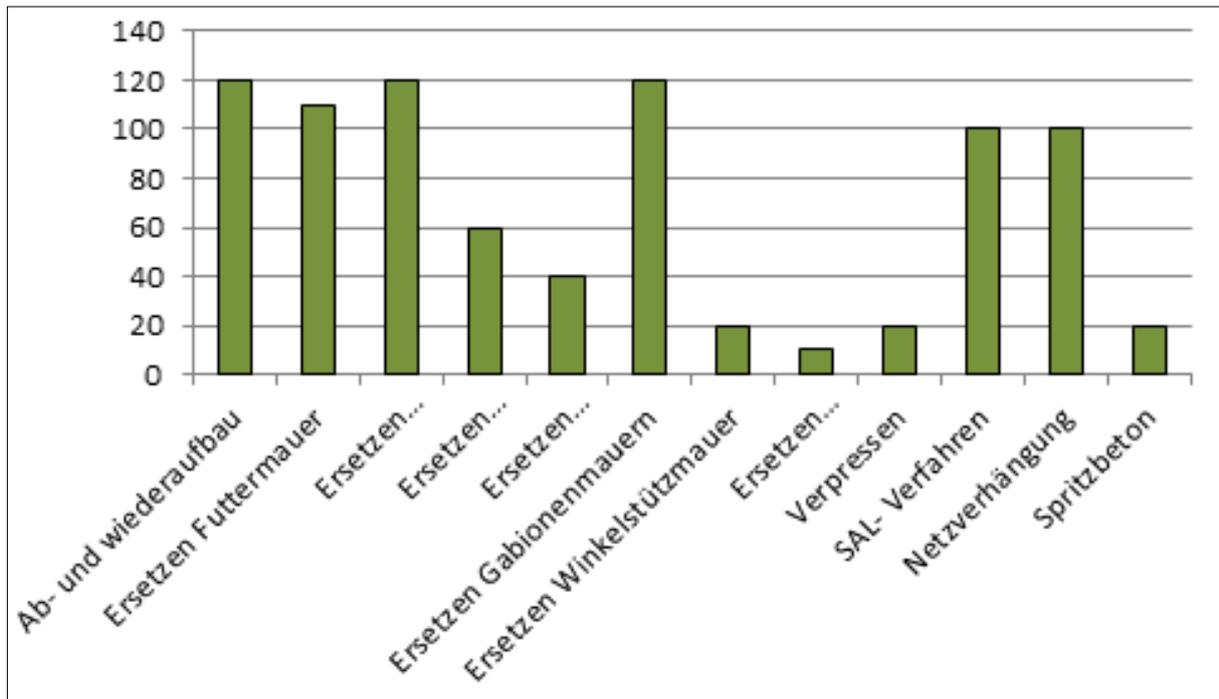
teln. Hierzu sind Angaben über den Untergrund, die Wasserverhältnisse und nicht zuletzt über eine zukünftig mögliche maschinelle Bewirtschaftung von Weinbergen oberhalb der zu sanierenden Mauer wichtig. Auch das akute Gefährdungspotential von Unterliegern durch Steinschlag oder Oberliegern durch Böschungsrutschungen wirkt sich auf die Wahl des Verfahrens aus.

Gegenüberstellung Kosten in €/m² Ansichtsfläche



Tab. 1: Gegenüberstellung Kosten der Sanierungsmaßnahmen

Gegenüberstellung ökologischer Nutzen der Sanierungsmaßnahmen



Tab. 2: Gegenüberstellung ökologische Veränderung der Sanierung zur schadhafte Mauer

Die Zahlen spiegeln die ökologische Veränderung der Sanierung gegenüber dem vorausgehenden Zustand in Prozent wieder. Der Bereich größer

100 % gibt eine mögliche ökologische Verbesserung gegenüber dem vorausgehenden Zustand an.

Kriterium/ Eignung	Wieder- aufbau	Futter- mauer	Trocken- ckenge- gewichts- mauer	Vermör- telte Natur- stein- mauer	Beton Schwer- gewichts- mauer, verblendet	Gablon- mauer	Winkel- stützmau- er	Spund- bohlen	Ver- pres- sen	SAL	Netzver- hängung	Spritzbe- ton
Expositi- on	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	---	+++	+++	+++	---
Kultur- histo- risch	+++	+++	+++	+++	+++	o	---	---	+++	+++	o	---
Jagdha- bitat	+++	+++	+++	++	-	+++	---	---	-	+++	+++	--
Sonnen- plätze	+++	+++	+++	++	o	+++	---	---	+	+++	+++	--
Elablage	+++	+++	+++	---	--	+++	---	---	---	++	+++	---
Winter- quartier	+++	+++	+++	---	--	++	---	---	---	++	+++	---
Vernet- zung	+++	+++	+++	o	o	+++	---	---	-	+++	+++	---

Tabelle 3
 +++ sehr gut geeignet ++ gut geeignet + geeignet o neutral - nicht empfohlen -- wenig geeignet --- ungeeignet

Tab. 3: Zusammenfassung ökologische Eignung der Sanierungsverfahren.

Quellenverzeichnis

Bildquellen:

Abbildungen 5, 9 und 10: DLR Mosel, Bernkastel

Abbildungen 6 und 7: DLR Westerwald-Osteifel, Mayen

Abbildungen 1-4, 8, 11, 12-14 und 17: ADD, Trier

Abbildung 15: <http://www.ballrechten-dottingen.de/hm/castellbp1.html>

Abbildung 16: http://www.geostabilization.com/wp-content/uploads/2014/03/Tools_High_Capacity_Steel_Mesh_Slide.jpg

Literatur:

- Ländliche Entwicklung in Bayern, Natursteinmauern in Dorf und Flur, Direktion für Ländliche Entwicklung, Würzburg
- FLL Forum Bonn 2009, Neue Körbe treffen auf alte Steine – Gabionen und Trockenmauern im GaLaBau, Zusammenfassung der Vorträge, Uniclub Bonn
- Trockenmauern-Grundlagen, Bauanleitung, Bedeutung, Stiftung Umwelt- Einsatz Schweiz SUS
- DVWK Regeln 137/1999 Richtlinien für den ländlichen Wegebau
- DIN 1053-1, DIN 18330, DIN EN 771-6, DIN 18918

DARSTELLUNG UND BEWERTUNG VON ÖKOBRÜCKEN UNTER DEN ASPEKTEN ÖKOLOGIE, KOSTEN, MACHBARKEIT UND BELASTBARKEIT

Markus Sigmundt, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

1. Einführung

In Verbindung mit dem befestigten Wirtschaftswegebau kommt es des Öfteren zu einer Durchschneidung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Um eine geringere Trennwirkung zu erreichen, können in diesen Bereichen sogenannte Ökobrücken angeordnet werden. Diese erhalten einen verminderten Versiegelungsgrad bzw. eine durchlässigere Bauform. Hiermit wird vor allem aus tier-ökologischen Aspekten eine bessere Querung des betreffenden Weges ermöglicht. Ein Genaustausch zwischen den Gebieten diesseits und jenseits des Weges wird somit verbessert und eine gesunde und stabile Population der betroffenen Tierarten unterstützt. Ein weiterer Aspekt der Zerschneidung in Verbindung mit der Anlage von befestigten Wirtschaftswegen liegt in der Veränderung der landschaftlichen Wirkung. Der Landschaftscharakter und das Landschaftsbild verändern sich. Vorhandene Landschaftselemente werden unterbrochen. Diese Auswirkung kann ebenso durch die Anordnung von Ökobrücken minimiert bzw. abgeschwächt werden.

2. Folgen der Landschaftszerschneidung aufgrund des Entstehens von Wirtschaftswegen auf Natur und Landschaft

Fauna und Flora

- **Trenn-/ Barrierewirkung:** Einschränkung im Bewegungsradius
- **Zerteilung:** Verhinderung des Genaustausches, Blockieren von Ausbreitungen
- **Unruhwirkung:** Verlust von Rückzugsräumen
- **Erhöhung der Mortalität:** Kollision mit Fahrzeugen beim Überqueren des Weges
- **Habitatsverlust:** Verringern der Habitatsflächen durch Flächeninanspruchnahme

Kleinklima

- **Veränderte Temperaturverhältnisse:** Aufheizung der Wege
- **Änderung des Feuchtegrades:** Geringere Luftfeuchtigkeit aufgrund erhöhter Einstrahlung
- **Veränderte Lichtverhältnisse:** Blendwirkung

Weitere Aspekte

- Flächenbedarf durch die Verkehrsflächen
- Bodenversiegelung
- Vegetationsbeseitigung bzw. -veränderung
- **Immissionen:** optische Reize, Lärm, Schadstoffe
- Eventuelle Veränderung des Wasserhaushaltes
- Zunahme des Verkehrs aufgrund besserer Erschließung
- Zerschneidung Landschaftselemente, Veränderung Landschaftsbild

3. Ökologie

Rechtsgrundlagen

Eingriffsregelung

Der Bau eines Wirtschaftsweges bedeutet, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen wird. Dies ist kaum zu vermeiden, denn ein Wirtschaftsweg versiegelt Flächen, beansprucht Fläche und trennt Räume. Es liegt ein Eingriff gemäß §14 Abs. 1 BNatSchG vor.

In Form der Anordnung von **Ökobrücken** lässt sich dieser **Eingriff in Teilbereichen mit einer geringeren Beeinträchtigung** von Natur und Landschaft erreichen. Hiermit wird eine der Zielsetzungen des §15 Abs. 1 BNatSchG aufgegriffen. Dies geschieht durch die Wahl einer zumutbareren Alternative und damit der Minimierung des Eingriffes.

Trotz dessen ist auch für die verminderte Versiegelung im Bereich der Ökobrücke eine landespflegerische Ausgleichsmaßnahme notwendig (§15 Abs. 2 BNatSchG). Die Beeinträchtigung in Form der Neuversiegelung ist dementsprechend auszugleichen.

Laut §15 Abs.3 BNatSchG können z.B. durch zusätzliche Maßnahmen der Wiedervernetzung, wie z. B. der **Anordnung von zusätzlichen Ökobrücken, rein flächige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen minimiert werden.**

Verträglichkeitsprüfung

Es sollte überprüft werden, ob die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens im Bereich des europäischen Schutzgebietssystems (Natura 2000) liegen. Zu beachten sind dann die Rechtsgrundlagen der Richtlinie 92/43 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409 (Vogelschutz-Richtlinie). Wenn diese Kulisse vorliegt, ist laut FFH-Richtlinie Artikel 3, der **Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** der definierten natürlichen Lebensraumtypen (Anhang 1) und Habitate der Arten (Anhang 2) in ihrem natürlichen Umfeld zu gewährleisten. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie muss nachgewiesen werden, dass die **vorgesehenen Maßnahmen verträglich bezüglich der vorgenannten Zielsetzungen sind.**

In diesem Zusammenhang kann es bei einer Durchschneidung in Form eines Wirtschaftsweges zu einer Forderung des Einbaues einer Ökobrücke kommen.

Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung müssen die folgenden Regelwerke und die darin aufgeführten Arten berücksichtigt werden:

- BNatSchG §15, 34, 39 und 44
- BArtSchV, Anlage 1
- EU-Artenschutzverordnung (338/97), Anhang A und B
- FFH-Richtlinie (92/43)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409)

Zielsetzungen der vorgenannten Vorschriften und der Durchführung der Artenschutzprüfung ist:

- der Schutz der streng bzw. besonders geschützten Arten
- die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- die Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Erhaltung von lokalen Populationen

Um die vorgenannten Kriterien zu berücksichtigen bzw. einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen, kann auch u. a. eine lokale Anordnung einer Ökobrücke dienen. Hiermit wird die Beeinträchtigung durch die Zerschneidung abgemindert und die Aufrechterhaltung des tier-ökologischen Austausches über eine befestigte Schneise ermöglicht.

Betroffene Tierarten

Von der Durchschneidung der Lebensräume in Form von befestigten Wirtschaftswegen sind im Grunde alle nicht flugfähigen Kleinlebewesen betroffen. Für diese stellt die Versiegelung eine Barriere dar. Die folgenden Tiergruppen und dazugehörigen Tierarten sind hier im speziellen zu nennen.

Insekten: Laufkäfer, Wanzen, Heuschrecken

Spinnentiere: Spinnen

Mollusken: Schnecken

Kleinsäuger: Mäuse, Igel, Wiesel

Amphibien: Kröten, Frösche

Reptilien: Eidechsen

Für diese Tiergruppen und -arten gilt es bessere Überquerungsmöglichkeiten der befestigten Wege zu schaffen. Hierzu kann die Anordnung einer Ökobrücke dienen. An dieser lokalen Stelle wird durch einen verminderten Befestigungsgrad das Überqueren der Tiere erleichtert.

Untersuchungen nach Reichard und Dannapfel

Im Auftrag des Kulturamtes Worms wurden im Jahr 1990 eine „Faunistische Untersuchung zur Umweltverträglichkeit unterschiedlich befestigter Wirtschaftswegen in landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Gebieten“ [3] von Hr. Diplom-Biologe Volker Reichard und im Jahr 1994 eine „Faunistische Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit eines mit Rasenverbundsteinen befestigten Wirtschaftsweges im Weinbergsgelände Bornheim (Rheinhessen)“ [4] von Hr. Diplom-Biologe Dr. Karl-Heinz Dannapfel durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen keine detaillierten bzw. differenzierten Untersuchungen der Trenn- und Isolationswirkung von verschie-

denen Befestigungsarten von Wirtschaftswegen vor. Ziel war es die tier-ökologische Trennwirkung von verschiedenen Materialien zu untersuchen.

Aus dieser Untersuchung lässt sich auch erkennen, wie sich die verschiedenen Materialien als Befestigungsart für vorzusehende lokale Ökobrücken eignen. Der Unterschied zu der Trennwirkung bei durchgängig befestigten Wegen (z. B. in Asphalt oder Beton) kann abgeleitet werden.

Untersucht wurden 1990 bei Reichard die Trenn- bzw. Isolationswirkung von unbefestigten und befestigten Wegen (Asphalt, Beton, Pflaster, Schotter). Untersucht wurden 1994 bei Dannapfel die Trenn- bzw. Isolationswirkung von Rasenverbundsteinen.

Als Indikatortiere wurde die bodenlaufende Insektenfauna und hier im besonderen Laufkäfer und Wolfsspinnen genutzt. Durch eine bestimmte Versuchsanordnung wurden die Wanderungsbewegungen der Tiere untersucht.

V Versuchsergebnisse

Eine naheliegende Erklärung für die Barriere-wirkung der verschiedenen Wirtschaftswege wäre eine unterschiedlich schnelle Erwärmung der Oberfläche. Der obere Bereich bei dem die Sterblichkeit von Kleinlebewesen zunimmt liegt bei **ca. 40-45 °C**. Die Oberflächentemperatur an der Wegeoberfläche steigt an warmen Tagen mit zunehmender Lufttemperatur deutlich an. **Für die Möglichkeit der Wegeüberquerung kann man den Richtwert 40 °C als oberer Grenze ansetzen.** Dieser Wert wird bei den verschiedenen Befestigungsarten unterschiedlich schnell erreicht: **Eine Asphaltbefestigung erreicht bereits bei einer Lufttemperatur von ca. 29 °C eine Oberflächentemperatur von ca. 40 °C. Die Befestigungsarten Beton, Pflaster und Schotter sind von Ihrer Oberflächenaufheizung besser geeignet** und erreichen die Oberflächentemperatur von ca. 40 °C erst bei einer Lufttemperatur von ca. 32-33 °C.

Bei den untersuchten Bodenläufern entspricht die unterschiedliche Erwärmung der Befestigungsmaterialien nicht gleich den Unterschieden in der untersuchten Trennwirkung. Die gleich stark trennenden Befestigungsarten Asphalt und Beton unterscheiden sich deutlich bei der Erwärmung. Beton, Pflaster und Schotter unterscheiden sich nicht bei der Erwärmung, haben aber eine sehr unterschiedliche Trennwirkung.

Die in die Untersuchung eingegangenen Bodenläufer waren überwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. An den heißen Tagen konnten keine freiwillig aktiven Tiere beobachtet werden. Alle freigesetzten Tiere suchten sofort den Schatten auf. Es wurde festgestellt, dass sich die Tiere meist erst dann in Bewegung setzten, wenn Ritzen, Spalten, Löcher oder Graselemente vorhanden waren. Anstatt auf die Oberflächentemperatur ist die unterschiedliche Trennwirkung eher auf das Vorhandensein einer Leitstruktur zurückzuführen. Je vielseitiger ein Weg strukturiert ist, desto geringer ist offensichtlich die Trennwirkung.

Die von Ihrer Oberflächenstruktur geschlossenen Wegebefestigungen Asphalt und Beton haben eine sehr hohe Trennwirkung: langfristig 56,80 % bzw. 53,60 %/ kurzfristig sogar 96 % bzw. 92 %. Pflasterwege und Schotterwege haben, durch ihre Oberfläche bzw. die Fugenausbildung, eine gewisse Leitstruktur. Die Trennwirkung ist hier deutlich gemindert: langfristig 35,00 % bzw. 32,60 %/ kurzfristig 80 % bzw. 72 %.

Rasenverbundsteinwege sind von ihrer Trennwirkung mit Schotterwegen vergleichbar. Die Trennwirkung ist gegenüber einem normalen Pflasterweg durch größere Grasbereiche nochmals leicht minimiert. Trennwirkung langfristig 33,30 %/ kurzfristig 52 %.

4. Ausbauformen für Ökobrücken: Machbarkeit, Belastbarkeit und Kosten

Allgemeines

Neben den vielen positiven Effekten eines gut ausgebauten Wirtschaftsweges aus betriebswirtschaftlicher Sicht, ist aus naturschutz- und landschaftspflegerischer Sicht ein befestigter Ausbau des Weges eine Durchschneidung von wertvollen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Um diese Wirkung abzumildern können lokal Ökobrücken vorgesehen werden. Die Längen betragen hier in der Regel ca. 5-15 m. Sie können sich aber auch über längere Teilbereiche erstrecken, wenn hiermit wichtige Lebensräume miteinander verbunden werden. Die naturnaheste Ausbauform wäre hierbei eine Unterbrechung des Weges in unbefestigter Form als Grasweg. Diese Unterbrechung ist jedoch für die landwirtschaftliche, sowie anderen Nutzungsformen, nicht ausreichend und befriedigend.

Nachfolgend wird nunmehr die Untersuchung der einzelnen Ausbauformen und Befestigungsarten für die Herstellung von Ökobrücken vorgenommen.

Alternative Farbiges Asphalt und Asphaltbeschichtung

Machbarkeit und Ökologie:

Bei der Ausführung mit Asphalt, bzw. Betondecke handelt es sich um eine für Ökobrücken ungeeignete Befestigungsform. Die Trennwirkung ist aufgrund der geschlossenen Oberflächenstruktur sehr hoch. Beide Befestigungsformen haben keine Leitstruktur in Form von Fugen und Ritzen.

Bei dem Verhalten bezüglich „Klimaklima/ Oberflächentemperatur“ unterscheiden sich beide Materialien. Beton ist bezüglich der Oberflächenaufheizung besser geeignet.

Kosten:

Asphaltbeschichtung/ Asphaltfarbe: Für Materialkosten und den Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung (Reinigung, Abkleben, Absperrern) sind zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 45 €/m (bei Breite Befestigung 3,00 m)/ ca. 52 €/m (bei Breite Befestigung 3,50 m) zu erwarten. [In der sich in der Überarbeitung befindlichen „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ ist vorgesehen die Standardbreite für befestigte Wege auf 3,50 m (Schotterwege 4,00 m) zu verändern. Aus diesen Gründen werden hier und auch in der Nachfolge bei befestigten Wegen im Vollausbau die Kosten auf 3,00 m und 3,50 m (Schotterwege 3,50 m und 4,00 m) bezogen.] Bei den geringen Mengen im Falle der Herstellung von Ökobrücken ist diese Methodik gegenüber dem eingefärbten Asphalt aus wirtschaftlichen Gründen vorzuziehen.

Farbiges Asphalt: Den Asphalt von Seiten des Mischwerkes einfärben zu lassen, ist bei den Mengen die in Verbindung mit Ökobrücken entstehen, nicht rentabel. Es entstehen hierbei enorme Zusatzkosten die sich erst im Bezug auf lange Wegebereiche erträglich gestalten. Die Mischanlage muss vor und nach dem Vorgang gereinigt werden. Nur bestimmte Mischwerke, die nicht überall lokal vorhanden sind, führen diese Tätigkeit aus. Es muss mit einem längeren Antransport mittels Thermobehälter gerechnet werden. Bei den geringen Mengen werden Mehrkosten für den Handeinbau entstehen. Eine Reinigung des Asphaltfertigers macht hier keinen Sinn. Für Materialkosten und den Arbeitsaufwand im Mischwerk und vor Ort sind **enorme zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 480 €/m (bei Breite Befestigung 3,00 m)/ ca. 560 €/m (bei Breite Befestigung 3,50 m) zu erwarten.**

Schotterbauweise

Machbarkeit:

Die Ausgestaltung einer Ökobrücke in ungebundener Befestigung als Schotterweg wäre, neben einer Unterbrechung als Grasweg, die na-

turnaheste Form. Neben **Einschränkungen im Bereich der Wasserwirtschaft und Geologie** stellt die Ökobrücke in Schotterbauweise, durch den Wechsel der Oberflächenart, einen starken **Eingriff in die Fahrdynamik** dar. Die **Akzeptanz** durch die Landwirtschaft und andere integrierte Nutzungen, wie z. B. der Radverkehr, ist stark eingeschränkt.

Belastbarkeit/Regelaufbau:

Schotterwege lassen sich, laut „Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 1999“, für die **Beanspruchungsklasse „Hoch“** herstellen. d. h. häufige Überfahrten, zentrale Funktion im Wegenetz, maßgebende Achslast 11,5 t, großer Schwierigkeitsgrad. Die Belastbarkeit bzw. die Tragfähigkeit des Untergrundes muss hierbei $E_{v2} = 45 \text{ MN} / \text{m}^2$ erreichen.

Beim Regelaufbau in der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 1999“ sind die Schotterwege mit einer 5 cm starken Deckschicht (Tragschicht 35 cm) versehen. Diese besteht aus einem Kies-Sand- oder Splitt-Sand-Gemisch. In Bereichen mit starker, intensiver Bewirtschaftung wird oftmals auf die Deckschicht verzichtet und stattdessen die Tragschicht um 5 cm, auf dann 40 cm, vergrößert. Bei nasser Witterung und der Befahrung mit großen Schleppern löst sich die feine Deckschicht und haftet an den Reifen.

Kosten:

Hier handelt es sich um eine **sehr wirtschaftliche Methode**. Die Kosten betragen **ca. 70 €/m (bei Breite Befestigung 3,50 m) / ca. 80 €/m (bei Breite Befestigung 4,00 m)**.

Ökologie:

Eine Schotterbefestigung als Ökobrücke ist aus **ökologischer Sicht äußerst empfehlenswert**. Die **Trennwirkung** liegt langfristig, laut den Un-

tersuchungen von Reichard [3] und Dannapfel [4], **bei lediglich ca. 33 %**. Durch die **strukturierte Oberfläche** liegt eine **hervorragende Leitstruktur** vor. Es kommt meist zu einer **Begrünung des Seitenstreifens und der selten befahrenen Bereiche der Wege**.

Spurbahnwege

Auf der Suche nach Alternativen zur herkömmlichen vollflächigen Befestigung von Wegen kann die Anlage von Spurbahnen durchaus eine Variante darstellen. Die nachfolgenden Bauformen sind denkbar:

- Asphaltspurbahn
- Betonspurbahn
- Betonplattenspurbahn
- Betonsteinpflasterspurbahn

Machbarkeit:

Bei der Verwendung von Spurbahnen gibt es die folgenden Einschränkungen und Nachteile:

- **Herstellung** Betonplattenspurbahnen im **kurvigen Bereich schwierig**.
- **Wasserwirtschaft: Mögliche Erosion** in den nicht befestigten Teilbereichen und **Unter-spülung** des Oberbaus.
- Andere Nutzungsarten (z. B. Radfahrer): **Eingeschränkte Breite der Befahrung zur Verfügung**. Beim Spurwechsel besteht eine erhöhte Unfallgefahr.



Abb. 1: Ökobrücke Betonplattenspurbahn, Breite 1,20 m (Flurbereinungsverfahren „Hahnheim-Knopf“)

Belastbarkeit/Regelaufbau:

Spurbahnwege lassen sich, laut „Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 1999“, **lediglich für die Beanspruchungsklasse „Mittel“** herstellen. **d. h. gelegentliche/saisonale Überfahrten, mittlere Funktion im Wegenetz, maßgebende Achslast 5 t, gelegentlich 11,5 t, mittlerer Schwierigkeitsgrad.** Die Belastbarkeit bzw. die Tragfähigkeit des Untergrundes muss hierbei $E_{v2} = 45 \text{ MN} / \text{m}^2$ erreichen.

Kosten:

Die Kosten für die **Asphaltspurbahn** sind vergleichbar zu einem Weg im Vollausbau. Bei geringerem Mengenbedarf ist jedoch ein größerer Zeit- und Arbeitsaufwand für die Herstellung des

gegliederten Aufbaus, sowie der maschinentechnischen Umrüstung erforderlich. Die Kosten betragen ca. 120 €/m bei Breiten 80/90/80 (Kosten ca. 135 €/m bei Breiten 1,20/60/1,20).

Betonspurbahnwege aus Ortbeton ca. 135 €/m bei Breiten 80/90/80 (Kosten ca. 155 €/m bei Breiten 1,20/60/1,20).

Betonplattenspurbahn-Elemente sind **standardmäßig 80 cm breit**. Sie sind als **Sonderanfertigung** auch in Breiten von **1,20 m** erhältlich. Die **Kosten** für die Herstellung sind hierbei **erheblich höher**. Zusätzlich gestaltet sich das **Verlegen** der schwereren Elemente mittels Bagger **aufwendiger**. Kosten ca. 195 €/m bei Breiten 80/90/80. Kosten ca. 280 €/m bei Breiten 1,20/60/1,20.

Die Kosten für einen **Betonsteinpflasterspurbahnweg** liegen **bei ca. 160 €/m bei Breiten 80/90/80 (Kosten ca. 235 €/m bei Breiten 1,20/60/1,20)**. Je nach gewählter Pflasterform und -produkt können die Preise hiervon abweichen.

Ökologie:

Das Einfügen eines **Spurbahngebietes als Ökobrücke** ist auf jeden Fall eine **Verbesserung gegenüber der Vollbefestigung** des Weges. Die **Versiegelungsumfang** wird **verringert**. Die Barrierewirkung wird durch den vorhandenen freien Mittelstreifen erheblich abgemildert. Die verbleibende Trennwirkung der Restbefestigung hängt stark vom Befestigungsmaterial ab. Hier ist die **Asphalt bzw. die Betonbefestigung**, ob als Ort beton oder Betonspurbahnplatte, aufgrund ihrer durchgehenden Oberflächenbeschaffenheit **weniger empfehlenswert**, als die **Betonsteinpflasterspurbahn mit ihrer vorhandenen Leitstruktur in Form von Fugen**.

Betonsteinpflaster und Rasengitterstein

Machbarkeit und Ökologie:

Die **Trennwirkung** liegt langfristig, laut den Untersuchungen von Reichard [3] und Dannapfel [4], **für Pflasterwege bei ca. 35 % und für Rasenverbundsteinwege bei lediglich ca. 33 %**. Bei **Betonsteinpflasterwegen** sollte ein Produkt mit **Abstandshalter (ca. 1-3 cm)** gewählt werden. **Rasengitterplatten** haben große Lochkammern und bieten damit größere Grasbereiche. **Durch beide vorgenannte Aspekte ergibt sich eine hervorragende Leitstruktur** für die Wanderbewegungen. Diese Variante der Ökobrücken ist aus **ökologischer Sicht äußerst empfehlenswert**.

Rasengitterplatten besitzen einen Grünflächenanteil von beachtlichen 40 %. Bei Betonsteinpflaster ist durch Abstandshalter, oder einem Produkt mit

erhöhtem Anteil an Öffnungen, ein Grünflächenanteil von 10-30 % zu erreichen.

Bei Betonsteinpflaster muss, bei Wahl eines **nicht verbundfähigen** Produktes, eine **Steinstärke von 10 cm** gewählt werden. Bei **verbundfähigen Pflastern** reicht eine **Steinstärke von 8 cm** aus. Die **Rasengitterplatten** sind generell nicht verbundfähig und müssen deshalb in **Steinstärke 10 cm** vorgesehen werden.

Die **Akzeptanz anderer Nutzungsformen wie z. B. Radweg** ist bei einer Ökobrücke in **Rasengittersteinen**, gegenüber einer Vollversiegelung, **eingeschränkt**.

Belastbarkeit/Regelaufbau:

Pflasterwege lassen sich, laut „Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 1999“, für die **Beanspruchungsklasse „Hoch“** herstellen. d. h. häufige Überfahrten, zentrale Funktion im Wegenetz, maßgebende Achslast 11,5 t, großer Schwierigkeitsgrad. Die Belastbarkeit bzw. die Tragfähigkeit des Untergrundes muss hierbei $E_{v2} = 45 \text{ MN} / \text{m}^2$ erreichen.

Kosten:

Die Kosten eines Betonsteinpflasterweges bzw. eines Weges mit Rasengitterplatten liegen bei ca. 270 €/m (bei Breite Befestigung 3,00 m) / ca. 315 €/m (bei Breite Befestigung 3,50 m).



Abb. 2: Ökobrücke Betonsteinpflaster mit Abstandshaltern (Flurbereinungsverfahren „Herxheim am Berg VI“)



Abb. 3: Ökobrücke Rasengitterplatte (Flurbereinungsverfahren „Ensheim-Projekt I“)

5. Anwendungsmatrix zu AusbaufORMen

AusbaufORM	Kriterien									
	Ökologie		Nutzung			Belastbarkeit	Machbarkeit			Kosten
	Geringe Trennwirkung/ Gute Leitstruktur	Gutes Kleinklima/ Geringe Oberflächentemperatur	Eignung Landschaft/ Geringe Auswirkung Fahrdynamik	Eignung für alle Fahrzeugtypen, -breiten	Akzeptanz für andere Nutzungen z. B. Radfahrer, Inliner	Beanspruchungsstufen laut RLW 1999	Wasserwirtschaft: Erosions-Unempfindlichkeit	Geologie: Verhinderung Versickerung in sensiblen Schichten	Geologie: Übernahme von Spannungen in sensiblen Gebieten	Herstellung in Kurvenbereichen
Asphaltbefestigung	sehr ungeeignet	ungeeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Betonbefestigung	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Asphalt eingefärbt	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet
Asphalt beschichtet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Schotterbauweise	sehr geeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Asphaltspurbahn	sehr geeignet	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Betonspurbahn	sehr geeignet	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Betonplattenspur, 0,80m	sehr geeignet	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet
Betonplattenspur, 1,20m	sehr geeignet	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet
Betonsteinpflasterspurbahn	empfehlenswert	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	empfehlenswert	bedingt geeignet
Betonsteinpflaster	empfehlenswert	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	bedingt geeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet
Rasengitterplatten	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	sehr ungeeignet	empfehlenswert	bedingt geeignet	empfehlenswert	sehr ungeeignet

Zeichenerklärung

■	Für Teilkriterium: ungeeignet
■	bedingt geeignet
■	geeignet
■	empfehlenswert
■	sehr empfehlenswert

6. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nur bei unbefestigten Wirtschaftswegen keine nennenswerte Trennwirkung vorliegt. Jegliche Befestigungen führen zu einer eventuellen Durchschneidung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Durch die Herstellung von Ökobrücken kann diese Wirkung lokal abgemindert werden.

Bei der Untersuchung der unterschiedlichen Befestigungsarten und -formen für Ökobrücken wurde festgestellt, dass es keine Ausbaumform gibt die alle Belange (Ökologie/Nutzung/Belastbarkeit/Machbarkeit/Kosten) umfassend erfüllen kann. Bei der Auswahl der Befestigungsform muss vielmehr eine Abwägung aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht vorgenommen werden.

Wegebefestigungen mit einer geschlossenen Oberflächenstruktur haben eine sehr hohe Trennwirkung. Die Befestigungsformen für Ökobrücken sollten daher eine möglichst strukturierte Oberfläche oder einen hohen Grad an Begrünung besitzen. Hierdurch entsteht eine Leitstruktur die die Wanderbewegungen ermöglicht.

Eine Unterbrechung der Befestigung von Wegen mittels einer Ökobrücke in Schotterbauweise wäre aus ökologischer Sicht sehr empfehlenswert. Diese Bauform kommt aber, aufgrund ihrer starken Auswirkung auf die Fahrdynamik, nur in untergeordneten Wegen in Betracht.

Durch das Einfügen eines Spurbahnteilbereiches als Ökobrücke wird die Versiegelung gegenüber der Vollbefestigung verringert und der Grünflächenanteil vergrößert. Diese Befestigungsform ist jedoch von ihrer Belastbarkeit stark eingeschränkt. Spurbahnen sind, laut „Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 1999“, nur in Bereichen mit gelegentlicher Überfahrt und maßgebender Achslast von 5 t (gelegentlich 11,5 t) zugelassen. Die Standardbreite der Spurbahnelemente liegt bei

80 cm. Hierdurch liegt eine Einschränkung bei der Eignung für unterschiedliche Fahrzeugbreiten vor. Bei breiteren Sonderbauteilen werden die Herstellungskosten sehr hoch.

Die empfehlenswerteste Bauform ist die Befestigung der Ökobrücken mittels Betonsteinpflaster oder Rasengitterplatten. Unabhängig von der wirtschaftlichen Sicht kann hiermit die Erfüllung aller Belange am ehesten erreicht werden. Rasengitterplatten besitzen große Lochkammern. Bei Betonsteinpflaster sollte ein Produkt mit Abstandshaltern oder erhöhtem Anteil an Öffnungen gewählt werden. Einzig die Akzeptanz bei anderen Nutzungsformen, wie z. B. Radfahrern und Inlinern, wird bei erhöhtem Grünanteil gemindert.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)**
Stand: 01.03.2010

[2] **Dipl.-Ing. Martin Schumann, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier**
„Naturschutz in der Flurbereinigung“,
Stand: 31.01.2012

[3] **Diplom-Biologe Volker Reichard**
„Faunistische Untersuchung zur Umweltverträglichkeit unterschiedlich befestigter Wirtschaftsweg in landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen“,
Stand: 1990

[4] **Diplom-Biologe Dr. Karl-Heinz Dannapfel**
„Faunistische Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit eines mit Rasenverbundsteinen befestigten Wirtschaftsweges im Weinbergsgelände Bornheim (Rheinhessen)“,
Stand: September 1994

[5] Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK)

„Richtlinie für den ländlichen Wegebau, 137/1999“,
Stand: 1999

[6] Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum , Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

„Wirtschaftswegebau- die wichtigsten Fragen und Antworten über den Bau und die Förderung von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz“
Stand: Juni 2010

[7] Internetseite „Watco GmbH, Viersen“

Asphaltfarbe,
Stand: 18.03.2015

[8] Internetseite „BfB Beratungsgesellschaft für Bitumen und Infrastrukturen mbH“

Farbiger Asphalt,
Stand: 18.03.2015

[9] Guido Giess

„Asphaltspurbahnen im landwirtschaftlichen Wegebau – erste Erfahrungen in Rheinland-Pfalz“
Stand: Zeitschrift „Bitumen, 2/90“

DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINBAUS VON ASPHALTFRÄSGUT IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEGEN, FORST- UND FUSSWEGEN UNTER DEN ASPEKTEN ÖKOLOGIE, KOSTEN UND MACHBARKEIT UNTERSCHIEDLICHER BELASTUNGSSTUFEN

Dipl.-Ing. (FH) Amadeus Christian Flatz, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im öffentlichen Straßenverkehrsnetz wirken sich zweckmäßig geführte und ausreichend befestigte multifunktionale ländliche Wege positiv auf die Entwicklung der Agrarstruktur aus und tragen zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft bei. Die infrastrukturellen Bedingungen haben wesentlichen Einfluss auf die ordnungsgemäße und effiziente Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Durch gut befahrbare Wege kann auch der Energieverbrauch land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte erheblich reduziert werden, wodurch ökologischen und wirtschaftlichen Interessen entsprochen wird.

Nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau sollten ländliche Wege bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sind die Verkehrsbelastung (Schwerlast und Anzahl der Lastübergänge), der Baugrund und die Entwässerung von besonderer Bedeutung. Aufgrund des starken Strukturwandels innerhalb der Landwirtschaft ist eine stetige Anpassung der Wegebaustandards erforderlich.

Hier muss die Flurbereinigungsverwaltung intern immer wieder neu prüfen, ob und in welchem Umfang bewährte Standardbauweisen des ländlichen Wegebaus differenziert oder weiterentwickelt werden können, um dem Anspruch von Natur und Landschaft zu entsprechen. Verschiedene

alternative Bauweisen bieten sich bezüglich ihrer Qualität, Eignung sowie in ihrer Akzeptanz bei Benutzern und Unterhaltungsträgern an. Wichtig bei der Gesamteinschätzung ist hierbei auch die Wirkung auf Natur und Landschaft.

Im Folgenden möchte ich den Einbau von Asphaltfräsgut in landwirtschaftlichen Wegen, Forst- und Fußwegen erläutern und eigene Erfahrungen mit einbringen. Der Einsatz von Asphaltfräsgut, im Rahmen der betreuten Flurbereinigungsverfahren, spielte aber nur eine untergeordnete Rolle. Auch aus dem Bereich DLR Westpfalz sind mir lediglich zwei Beispiele bekannt.

Warum dieses Verfahren hier eher stiefmütterlich behandelt wurde und ob ein zunehmender Einsatz im Rahmen unseres Tätigkeitsfeldes sinnvoll und zukunftsfruchtig ist, werde ich in diesen Artikel versuchen zu bewerten.

Die Wiederverwendung von Asphalt

Der Bausektor gehört in Deutschland zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Er setzt jährlich rund 550 Millionen Tonnen an mineralischen Baurohstoffen ein. Deutschland befindet sich in einer notwendigen Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft. Im Jahr 2010 sind laut 8. Monitoring-Bericht der Kreislaufwirtschaft ca. 14,1 Mio. t Straßenaufbruch angefallen. Davon wurden ca. 13,5 Mio. t (95,7 %) direkt recycelt.

Die Sinnfrage nach Recycling beantwortet sich einerseits durch schonenden Umgang mit Ressourcen, d. h. wir nutzen einen vorhandenen Rohstoff und reduzieren weitestgehend die Herstellungskosten. Andererseits ist der Umweltschutz ein wesentlicher Aspekt. Denn mit der Wiederverwendung reduzieren wir Transporte und Emissionen wie Lärm, Staub, Abgase und schonen unsere Deponiekapazitäten.

Beim Straßenaufbruch handelt es sich um Baustoffe aus Oberbauschichten und um Bodenverfestigungen des Unterbaus, die beim Rückbau, Umbau und Ausbau sowie bei der Instandsetzung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.



Abb. 1: Das Bild zeigt eine der ersten Warmfräsen vom Typ SF 2450 Anfang der 70er Jahre. (Foto: Wirtgen GmbH)



Abb. 2: Die innovative Kaltfräse W 150 steht für die neue Großfräsegeneration. (Foto: Wirtgen GmbH)

Ausbauasphalt ist ein technisch hergestelltes Gemisch aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Gesteinskörnungen sowie ggf. weiteren Zuschlägen und/oder Zusätzen (DIN 55946 Teil I).

Laut Definition ist Ausbauasphalt ein in der Regel durch Aufbrechen eines Schichtenpaketes gewonnener Asphalt oder durch ein lageweises Fräsen gewonnener bituminös gebundener Baustoff. Vorteil des Fräsens ist der rasche Bauablauf und die gezielte und präzise Abtragung von Fahrbahnschichten. Das hier gewonnene Fräsgut (Asphaltgranulat) kann nach dem Ausbau leichter wiederverwendet werden.

Entsteht im Rahmen von Straßensanierungs- bzw. Straßenerhaltungsmaßnahmen Straßenaufbruch, muss dieser auf mögliche teer-/pechhaltige Belastung bewertet werden, bevor über die weitere Verwendung entschieden werden kann.

Geregelt ist die mögliche Verwertung von Straßenaufbruch in den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs-

wesen (FGSV). Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt“ (RuVA-StB 01) der FGSV greift die technischen Regeln der LAGA auf und ist maßgebend für den möglichen Wiedereinsatz von Straßenaufbruch im Straßenbau. Die FGSV-Richtlinien ordnen Straßenaufbruch in Abhängigkeit der PAK-Gehalte und des Phenolindex einer sogenannten Verwertungsklasse zu. Unter Beachtung der Technischen Regeln der LAGA (Abschn. II 1.3) und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsschutzes wird bituminöser Straßenaufbruch bezüglich des PAK- bzw. Pechgehaltes in Verwertungsklassen A, B und C eingeteilt (s. Tabelle 1). In Abhängigkeit dieser Klassen werden entsprechende Verwertungsmöglichkeiten genannt.

Von „Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen“ darf nur ausgegangen werden, wenn mit einem quantitativen Untersuchungsverfahren ein PAK-Gehalt von maximal 10 mg/kg nachgewiesen wurde. Dieser kann ohne große Beschränkungen wiederverwendet werden.

Verwertungs-klasse	Art der Straßenbaustoffe		Gesamtgehalt im Feststoff PAK nach EPA mg/kg	Phenolindex im Eluat mg/l
A	Ausbauasphalt		≤ 10	≤ 0,1
B	Ausbaustoffe mit teertypischen Bestandteilen	vorwiegend steinkohle-teertypisch	> 10	≤ 0,1
C		vorwiegend braunkohle-teertypisch	Wert ist anzugeben	> 0,1

Tab. 1: Verwertungsklassen von Straßenaufbruch in Anlehnung an Tabelle 1 der RuVA-StB 01 und LAGA M20

Handelt es sich jedoch um Straßenaufbruch der Klasse B oder C mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen, gibt es aufgrund des Boden- und Ge-

wässerschutzes bei der Verwendung im Straßenbau starke Einschränkungen bezüglich des Einsatzes.

Verwertungs-Klasse	Verwertungsverfahren	Lage der Baumaßnahme	Anforderung an Bauweise
A	Heißmischverfahren	Keine Beschränkung	keine
A*	Kaltmischverfahren mit Bindemitteln	Abstand zum Grundwasser ≥ 1 m	keine
B,C		Wert ist anzugeben	> 0,1
A*	Kaltverarbeitung ohne Bindemittel	Abstand zum Grundwasser ≥ 1 m. Ausgeschlossen in Wasserschutz-zonen	unter wasserundurchlässiger Schicht

Tab. 2: Verwertungswege von Straßenaufbruch nach Verwertungsklassen (* Nur in Ausnahmefällen, da keine hochwertige Verwertung)

Im weiteren Verlauf wird nur auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Ausbauasphalt nach der Verwertungsklasse A mit einem PAK-Gehalt von maximal 10 mg/kg eingegangen.

Das Wiederverwenden von Asphalt wird in Deutschland in wirtschaftlich nennenswerten

Größenordnungen systematisch seit dem Jahre 1978 betrieben.

Fällt Asphalt als Ausbaustoff im Straßenbau an, so ist er einer stofflichen Verwertung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen zuzuführen (Abb. 3).



Abb.3: Verwertung von Asphaltbefestigungen

Der Begriff "Verwertung" beschreibt die Forderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AfG) ausgebauten Asphalt in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Die stofflich hochwertigste Verwertungsart, die grundsätzlich anzustreben ist, ist die Verwendung bei der Herstellung von neuem Asphaltmischgut, weil nur so das darin enthaltene Bindemittel Bitumen wieder als Bindemittel genutzt werden kann. Wird Ausbauasphalt als Zugabematerial für Heißmischgut eingesetzt, unterliegt der Einbau keinen Beschränkungen. Die Vorgaben richten sich hier nach bautechnischen Gesichtspunkten. Sind aber gewisse Parameter und Faktoren eingehalten (PAK-Gehalt ≤ 10 mg/kg / Einbaubedingungen nach LAGA-M 20), kann das Fräsgut auch ohne Aufbereitung in untergeordneten Verkehrsflächen, hier Wirtschaftswege in "offenem Einbau", wiederverwendet werden. Allerdings geht der Gesetzgeber dazu über, den Einsatz in ungebundene Schichten nach Möglichkeit zu unterbinden und zu vermeiden. Es wurden inzwischen in vielen Bundesländern neue Richtlinien verabschiedet, die dies unterbinden.

So wurde auch in Rheinland-Pfalz die RuVA-StB 01 einschließlich der Änderung gemäß ARS Nr.29/2004 ab 2005 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Weiterhin wurde im Geschäftsbereich des LBM, im Interesse der einheitlichen Handhabung, die o. g. Richtlinie auch auf die Landes- und Kreisstraßen ausgeweitet. In der RuVA-StB 01 wird das Vorgehen bei der umweltverträglichen Verwertung von Straßenbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau aufgezeigt. Im Wesentlichen wird hier auf die Verwertung von Ausbauasphalt in "Deckschichten ohne Bindemittel" und/oder "Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Schichten" verzichtet. Das heißt im Klartext, dass im Geschäftsbereich des LBM ein Einbau vom Fräsgut in der Deckschicht für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht mehr möglich ist. Der Einbau ist nur noch unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht zulässig.

Für die Straßen und Wege des nicht klassifizierten Straßennetzes wie Feld-, Wald- oder Wasserwirtschaftswege findet die RuVA-StB 01 noch keine Anwendung und das Verwenden von Asphaltgranulat zur ungebundenen Verwertung ist noch zulässig. Es ist aus Vorsorgegründen der Nachweis zu führen, dass keine schädlichen Verunreinigungen vorliegen. Das zur Verwendung vorgesehene Material muss den Zuordnungswert Z 1.1 für Ausbauasphalt in Höhe von 10 mg/kg einhalten. Daneben sind die fachlichen Anforderungen nach LAGA M 20 [7] Ziff. II.1.3.3 Ausbauasphalt zu berücksichtigen.

Ausbauasphalt im Wirtschaftswegebau mit hoher und mittlerer Beanspruchung

In dem Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW- 1999) werden vier Wegearten im ländlichen Wirtschaftsraum unterschieden:

- Verbindungswege
- Feldwege (Wirtschaftswege und Grünwege)
- Waldwege (Fahrwege und Rückewege)
- sonstige ländliche Wege

Die Gestaltung der Linienführung und der Querschnitte von ländlichen Wegen richten sich nach den landschaftlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Verkehr. Die Minderung der Erosion und die Wasserrückhaltung sind zu berücksichtigen. Der Aufbau der Wege und die Art der Wegebefestigung richten sich nach der zu erwartenden Wegebeanspruchung und der Tragfähigkeit des Untergrundes. Dabei klassifiziert die RLW- 1999 und ZTV LW 99 die befestigten Bauweisen in zwei Hauptgruppen: Befestigungsarten mit Bindemittel und ohne Bindemittel. Weiterhin teilt die RLW- 1999 die Wegebeanspruchung in hoch, mittel und niedrig ein. Die oben aufgeführten Regelwerke für den ländlichen Wegebau wer-

den unter anderem auch in der Flurbereinigung angewendet. Die wichtigen Erschließungswege mit hoher Beanspruchung und konzentriertem landwirtschaftlichen Fahrverkehr werden nach der Regelzeichnung RZ-W 16.4.1 hergestellt. Hier kommt die im ländlichen Wegebau langjährig bewährte, vollflächige Asphalttragdeckschicht zum Einsatz. Asphaltgranulat darf unterhalb gebundener Schichten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen lose eingebaut werden. Bei Neubau gestaltet sich das Verdichten als schwierig, da die Schichtdicke variiert und der optimale Wassergehalt nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Aus heutiger Sicht ist eine Verwendung als ungebundene Tragschicht dementsprechend technisch nicht wirklich sinnvoll. Anders sieht es bei der Sanierung von Wirtschaftswegen aus. Hier kann das Asphaltgranulat direkt auf die zu sanierenden Abschnitte als obere Tragschicht bzw. Ausgleichsschicht eingebaut werden. Auch eignet sich das Granulat für die Herstellung der Bodenverfestigung im Unterbau. Dennoch ist aufgrund der schwierigen Verdichtbarkeit und unter dem Aspekt der Vermischung von losem Bodenmaterial mit Asphaltfräsgut von der Verwendung als Planiematerial abzuraten.

Die sinnvollste Alternative für den Einbau, bei hoher Beanspruchung der Wirtschaftswegen, ist das Asphaltfräsgut im Heißmischverfahren in hochwertigen Asphaltanwendungen als Trag- oder Deckschichten wiederzuverwenden. Wird das Asphaltfräsgut als Zugabematerial für Heißmischgut eingesetzt, so unterliegt der Einbau keinen Beschränkungen. Kommt Fräsgut als ungebundene Tragschicht unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht zum Einsatz, ist der Einbau in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten bzw. Heilquellenschutzgebieten zu unterlassen (siehe LAGA M20 Abs.II, 1.3.3). Der Hauptvorteil des Heißrecyclings in Mischanlagen, liegt in der hohen Qualität der produzierten Asphaltmischungen und der Einsparung von Neumaterial. Durch Erhitzung kann das Bindemittel immer wieder aufbereitet und genutzt werden. Neben den umweltfreundlichen Aspekten ist auch der wirtschaftliche Vorteil groß, da mit dem sin-

kenden Bedarf an neuen Bindemitteln und dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen deutliche Kosten eingespart werden. Für das Recycling von Ausbauasphalt zu Heißmischgut wird nur ein geringer Energieaufwand benötigt. Die Wirtschaftlichkeit der Verwertung lässt sich auch an dem hohen Wiederverwertungsanteil messen. Nachteile sind die erforderlichen Transporte sowie die notwendige, am besten vor Witterungseinflüssen, geschützte Lagerung.

Die Standardbauweise beim Wegebau für mittlere Beanspruchungen sieht wie folgt aus: Die unterste Lage, die Tragschicht wird aus Schotter, Kies bzw. unsortiertem Gestein hergestellt. Die Dicke der Schicht ist von der Tragfähigkeit des Untergrundes abhängig. Darüber wird eine 5 cm starke, wassergebundene Deckschicht aus natürlichem Splitt-/Sandgemisch aufgetragen. Auf eine Deckschicht kann auch verzichtet werden, da sich reine Schotterwege gut mit dem Schlepper befahren lassen. Doch ihre Oberfläche ist oft rau und teilweise etwas unbequemer zu begehen. Auch mit kleineren Fahrzeugen oder Schubkarren wird es unkomfortabel. Deckschichten verursachen relativ geringe Kosten. Je nach Material punkten sie mit naturnahem Aussehen und nehmen auch in geringeren Mengen Wasser auf. Gegen die einfachen Deckschichten, spricht vor allem der höhere Pflegeaufwand. Sie lassen sich schlechter sauber und schneefrei halten. Vor allem im Frühjahr und bei Tauwetter durchfeuchten sie. Es bilden sich Spuren und der Schmutz trägt sich weiter. Im Sommer trocknen sie aus und stauben, besonders bei höheren Fahrgeschwindigkeiten. Vor allem wassergebundene Deckschichten verlieren dann ihren Zusammenhalt. In wenig befahrenen Bereichen machen sich je nach Material Unkräuter breit.

Als Alternative für Deckschichten bietet sich auch Asphaltfräsgut an. Deckschichten aus Asphaltgranulat sind elastisch, leise und recht angenehm zu begehen. Sie arbeiten sich in die Tragschicht ein und machen sie mehr oder weniger dicht. Unebenheiten lassen sich relativ einfach wieder planieren. Das Fräsgut kann sowohl mit einem Straßenfertiger als auch mit einem Grader/Bag-

ger eingebaut werden. Beim Einbau des Asphaltgranulats mittels Grader soll besonders auf eine ausreichende Wasserzugabe geachtet werden. Idealerweise erfolgt der Einbau des Granulats in den heißen Sommermonaten, so dass es zu einer Verklebung des Materials und zu einer Erhöhung der Tragwirkung kommt.

Entscheidend für das Gelingen dieser Bauweise ist aber auch, dass das Material über einen ausreichend langen Zeitraum von mindestens 4 Wochen vom Verkehr befahren wird, um eine optimale Verdichtung zu erreichen. Die Verdichtung des Materials wird nicht, wie herkömmlich, mittels Lastplattenversuch ermittelt. Geprüft wird der Verdichtungsgrad, über Dichte- und Wassergehaltsmessungen mit der Troxler-Einstichsonde, aus der fertigen Schicht. Da die Bezugsdichte des Asphaltgranulats bekannt sein muss, ist diese vorab zu bestimmen.

Bei der Verwendung von Recyclingasphalt im Wirtschaftswegebau müssen die gewässer-, landschafts und naturschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden. Laut Gesetz gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen als Eingriff in Natur und Landschaft. Sie bedürfen der Bewilligung der Behörde. Diese Eingriffe werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden werden können und die

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen. Die Beurteilung von Eingriffen hängt davon ab, ob und wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Neben diesen Aspekten sind auch die Bedürfnisse der Benutzer (z. B. Landwirtschaft, Erholungsnutzung) sowie die technische und wirtschaftliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Im Übrigen bedarf das Aufbringen von Ausbauasphalt auf Wirtschaftswegen in der Regel einer Zustimmung der Naturschutzbehörden. Auch ein Einvernehmen mit den Wasserbehörden ist erforderlich. Wie bereits angesprochen, ist der Einbau als Deckschicht seit Einführung der modifizierten RuVA-StB 01 in klassifizierten Straßen nicht mehr möglich. In Wirtschaftswegen kann dieser Ausbauasphalt jedoch eingebaut werden, wenn es sich zweifelsfrei um pechfreies Material handelt.

Aus Sicherheitsgründen darf für diesen Zweck nur Ausbauasphalt aus Straßen weitergegeben werden, in denen keine pechhaltigen Schichten angetroffen wurden. Ferner ist durch eine repräsentative Probenahme am Haufwerk sicher zu stellen, dass der PAK-Gehalt nach EPA ≤ 10 mg/kg ist. Doch viel wichtiger ist ein Prüfzeugnis nach LAGA (Länder-Arbeitsgemeinschaft-Abfall) (Abb.10).

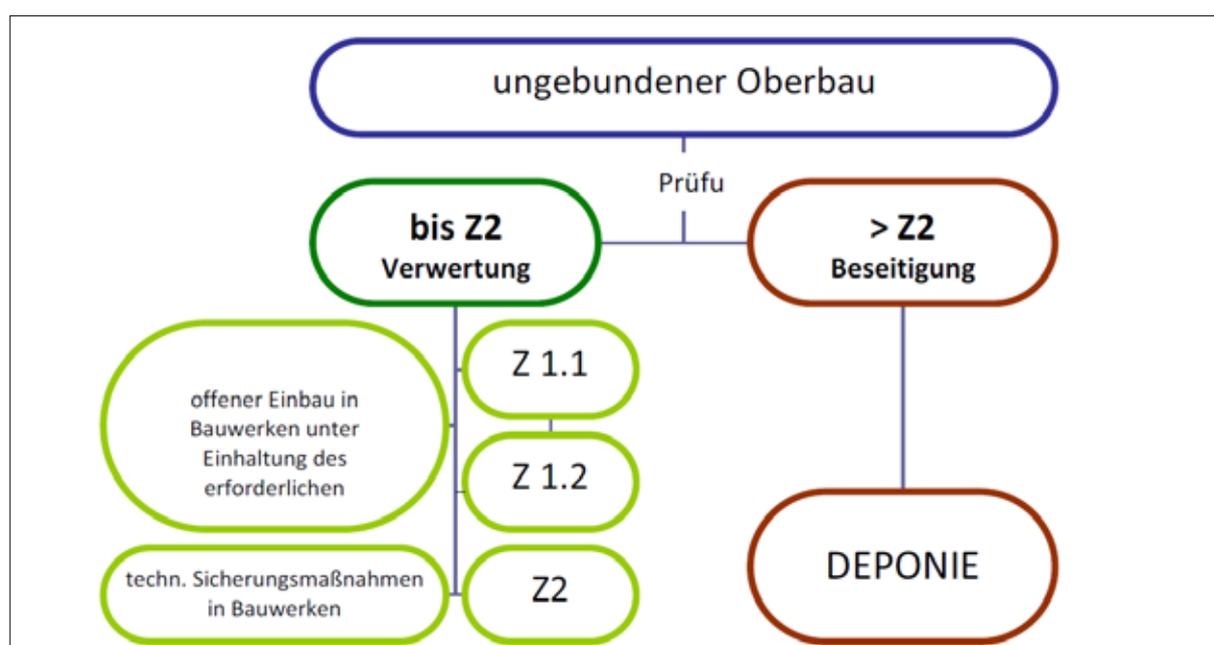


Abb. 4: Einbauklassen gemäß LAGA M20

Als Kriterium für die Überprüfung der technischen Notwendigkeit gilt primär das Ausmaß der Beanspruchung einer Straßenoberfläche bezüglich Erosion. Diese ist abhängig von den Niederschlagsverhältnissen (Starkregen, Schmelzwasser) und kann bei Fahrbahnen mit sehr kleinem und sehr großem Gefälle (ab ca. 10 %) zum Problem werden, insbesondere in Hanglagen mit erheblichem, seitlichem Wasserzufluss. Auch die Lage innerhalb oder außerhalb des Waldes und damit die Besonnung (Staubentwicklung) sowie die Verkehrsbelastung (Menge und Art der Fahrzeuge) sind maßgebliche Größen für die Beanspruchung der Fahrbahnoberfläche. Die wirtschaftliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Vergleich der Baukosten, der Lebensdauer sowie der jährlichen Unterhaltsaufwendungen aller Ausführungsvarianten. Dabei sind diese Erhebungen unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Materialien zu treffen.

Die Wirtschaftlichkeit des Einbaus wird nun an mehreren Beispielen aus verschiedenen Flurbereinigungsverfahren aufgezeigt.

Flurbereinigung Clausen (DLR Westpfalz)

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Clausen sollte der Weg 115 und 117 als Schotterweg mit einer Länge von 650 m ausgebaut werden. Im Zuge der Baumaßnahme B270 stand ein größeres Kontingent an Bitumenfräsgut aus der Deckschicht der B270 zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem LBM Rheinland-Pfalz und der ausführenden Baufirma konnte das Material für die Wegebaumaßnahmen 115 und 117 bereitgestellt werden. Eine weitere Voraussetzung war die teer-/pechfreiheit des Materials. Diese wurde durch Prüfergebnisse der Baustoffprüfstelle Bingen untermauert.

Nach erfolgter Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz sowie der SGD-Süd stand dem Einbau nichts mehr im Wege. Um hohe Transport- und Zwischenlagerungskosten zu vermeiden, erfolgte

der Einbau "frisch in frisch". Das heißt, das Fräsgut wurde direkt von der Fräsmaschine zu seinem Einbauort transportiert und verarbeitet.

Die entsprechenden Vorarbeiten an dem Weg 115 und 117 mussten so umorganisiert werden, dass der vorgesehene Frästermin eingehalten werden konnte und somit die bestmögliche wirtschaftliche Ausschöpfung eintreten konnte. Durch die richtige Koordination konnte das Fräsgut "just-in-time" auf der Baustelle des VTG's bereitgestellt und umgehend eingebaut werden. Der Einbau erfolgte seitens des VTG's mit Grader, Bagger und Walze, die Einbaustärke lag zwischen 15 und 20 cm.

Im Finanzierungsplan waren für den Wegebau 115 und 117 ca. 27.000 EUR kalkuliert. Der Einbau erfolgte durch den VTG, die gesamten Herstellungskosten einschließlich Asphaltfräsgut beliefen sich auf 13.600 EUR. Somit wurde eine deutliche Einsparung erzielt. Die signifikantere Einsparung ergab sich bei dem eingebauten Material. Für das Asphaltfräsgut wurde ein Materialpreis von 2,00 EUR/to (netto) frei Baustelle Clausen verausgabt. Das entsprechende Schottermaterial hätte 18,50 EUR/to (netto) frei Baustelle gekostet.

Flurbereinigung Relsberg, Morbach und Wörsbach (DLR Westpfalz)

Diese drei Verfahren boten ebenfalls die Möglichkeit eines Einbaus von Asphaltfräsgut. Dafür sprachen die schwierige Topografie, mit deutlichen Höhenunterschieden, von bis zu 135 m und eine Länge von ca. 12.000 m, an neu herzustellenden Wegen, ohne Bindemittel.

Dem VTG lagen zwei Angebote für Asphaltfräsgut vor: Fa. Natra mit 9,03 EUR/to (netto) und Fa. Faber mit 8,97 EUR/to (netto). Allerdings war das Material der Fa. Natra mit einem PAK-Wert von über 25,91 mg/kg viel zu hoch und somit für den Einsatz im Wirtschaftswegebau deshalb ungeeignet.

Den Zuschlag für die Anlieferung erhielt, auch aufgrund des passenden PAK-Wertes, die Fa. Faber. Das Material wurde mit einer Wirtgen W 2200 Fräse mit einer Fräsbreite von 200 cm gewonnen. Durch die überdimensionierte Fräse konnte das Material

in großen Mengen zügig an den Bestimmungsort gebracht werden. Im Einsatz befanden sich Sattelzüge, für die etwas weiter entfernten Wege, sowie Allrad 4-Achser für die steileren Abschnitte.

Da die Wege über die 3 Gemarkungen sehr verteilt waren, bedurfte es einer genauen Koordination und Anweisung für die Anfuhr von Material an die benötigten Stellen. Im Vorfeld mussten die Wege, überwiegend aufgrund des nicht tragfähigen Unterbaus, mit Schotter vorgebaut werden. Das Fräsgut wurde anschließend mit Bagger, Grader und Walze eingebaut. Dies geschah ebenfalls "frisch in frisch". Der LKW lieferte an, der Bagger arbeitete das leicht verklebte Material löffelweise aus dem LKW aus und baute es grob in den Weg ein. Der Grader stellte das Profil her, das von der Walze im Endzustand verdichtet wurde. Die Herstellungskosten für die ca. 3200 m beliefen sich auf ca. 50.000 EUR. Hier wurde auch eine Einsparung von ca. 17.000 EUR erzielt. Die Alternative mit herkömmlichem natürlichem Gestein hätte 67.000 EUR gekostet.



Abb. 5: Der Bagger arbeitete das Material löffelweise aus dem LKW aus.



Abb. 6: Der Grader stellte das Profil her.

Flurbereinigung Mettweiler und Flurbereinigung Veitsrodt-Mörschied-Herborn (DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück)

Im Wirkungsbereich des Dienstleistungszentrums Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat sich der Einsatz von Asphaltfräsgut nicht wirklich durchgesetzt.

Bekannt sind nur 2 kleine Maßnahmen, wo Asphaltfräsgut eingebaut wurde. Im Verfahren Mettweiler wurde der Weg 107 als Schotterweg ausgebaut. Im Kreuzungsbereich zur Landesstraße befindet sich ein steileres Stück von ca. 50 m. Hier kam es nach der Fertigstellung im Frühjahr zur massiven Ausspülungen durch Regenwasser, die eine angrenzende Hauseinfahrt massiv mit Schotter zusetzte.



Abb. 7: Ausspülung mit Regenwasser.



Abb. 8: Wegebeschädigung

Um dies in Zukunft zu verhindern, wurde in das Steilstück der fehlende Schotter wieder einplaniert und anschließend mit einer 10 cm Asphaltgranulatschicht ausgebaut.

Das eingebaute Asphaltfräsgut wurde aus einem Zwischenlager eines Baustoffhändlers geliefert und vom VTG eingebaut. Die Qualität des eingebauten Materials war nicht optimal, da es zu grobkörnig war und die Klebewirkung schon nachgelassen hatte. Trotz allem konnte dieses Material

der Wassermenge besser standhalten und löste das ständige Problem der Ausspülung. Somit wurden weitere Kosten für die Sanierung und Unterhaltung vermieden.

In der Gemeinde Herborn wurde auf Wunsch der Teilnehmergeinschaft der Kreuzungsbereich vom Weg 207 mit Asphaltfräsgut aufgebaut. Dadurch erhofften sich die Landwirte eine bessere Tragfähigkeit und Stabilität im Ausfahrtbereich zu erreichen. Die ausgebaute Fläche betrug ca. 800 m².



Abb. 9: Aufbau des Kreuzungsbereichs von Weg 207

Auch hier wurde Material aus dem Zwischenlager eines Baustoffhändlers geliefert und eingebaut. Bei dem Material handelte es sich um Asphaltaufbruch, das mit Hilfe eines Brechers entsprechend zerkleinert wurde. Man erhielt dadurch unregelmäßiges Korn mit eingeschränkter Klebewirkung. Dadurch waren die erreichte Tragfähigkeit und die Wirkung des Asphaltfräs guts bei dieser Kreuzung eher suboptimal. Trotz dieser schlechteren Eigenschaften war die Teilnehmergeinschaft mit dem Ergebnis zufrieden, da der Einbau mit Schotter eher zu dem typischen Austrag von Material im Kreuzungsbereich geführt hätte. Das Einsparpotenzial wurde hier nicht unbedingt durch das Material bzw. den Einbau erzielt (die alternative Lieferung von Gestein war nur unwesentlich teurer), sondern durch die entfallenen Nachbesserungen, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen des Kreuzungsbereichs.

Die Sanierung von Asphaltwegen

Bei der Verstärkung vorhandener Asphaltbefestigungen können die bituminösen Schichten gefräst und als ungebundene Tragschichten wieder eingebaut werden. Darauf werden dann die bituminösen Trag- und Deckschichten aufgetragen. Das ist besonders bei wenig tragfähigen Untergründen sinnvoll. Bei der o. g. Bauweise werden die vorhandenen Baustoffe vor Ort mit den erforderlichen Ergänzungs-/ Zuschlagsstoffen und Bindemitteln etc. gemischt und an Ort und Stelle wiederverwendet. Die vorgefräste Asphalt schichten werden mit den erforderlichen Bindemitteln, wie Zement oder Bitumen im Kaltverfahren gemischt und in Abhängigkeit von der Maschinenteknik eingebaut. Dies erfolgt entweder in-situ oder mit der mobilen Kaltmischanlage (in-plant) (Abb. 10).



Abb. 10: Mobile Kaltmischanlage (KMA) – Kaltrecycling in-plant (Foto: Fa.Kutter GmbH)



Abb. 11: Kaltrecycler WR 4200 – Kaltrecycling in-situ (Foto: Fa.Kutter GmbH)

Beim Kaltrecycling in-situ (Baumischverfahren) wird aus der bestehenden Straße, in der Regel mit einem unterdimensionierten Straßenaufbau, eine 18-20 cm starke Tragschicht für die neue Straße gebaut.

Je nach gewünschten Straßeneigenschaften wird diese Kaltrecyclingschicht mit mindestens einer Schicht überbaut. Die zu sanierende Straße wird aufgefräst und das Fräsgut bleibt direkt im Streckenabschnitt liegen. Das Material wird nun im Streckenabschnitt mobil gebrochen, um eine klar definierte Stückgrößenverteilung zu bekommen (0/32 mm). Ein Grader stellt dann das Arbeitsplanum her und ist dabei in der Lage, die Querneigung der alten Straße zu korrigieren bzw. auch unter Zugabe von zusätzlichem Material die Straße zu verbreitern. Auf das fertige Arbeitsplanum wird Zement nach Vorgaben mit einem Streuwagen dosiert und aufgebracht. Zu guter Letzt folgt dann der eigentliche Arbeitszug bestehend aus dem Mixpaver sowie vorausfahrendem Wassertankwagen und einem Bitumenemulsionstankwagen. Der Mixpaver nimmt das Material des Arbeitsplanums in einer Tiefe von ca. 20 cm auf, vermischt es in einem Zweiwellen-Zwangsmischer mit dem Zement unter Zugabe von Wasser und Bitumenemulsion zu einem homogenen Kaltrecyclingmischgut. Das Altrecyclingmischgut wird von einer am Mixpaver (Abb. 12) befindlichen Fertigerbohle im kalten Zustand direkt eingebaut und vorverdichtet. Die Endverdichtung erfolgt mit konventionellen Walzen.

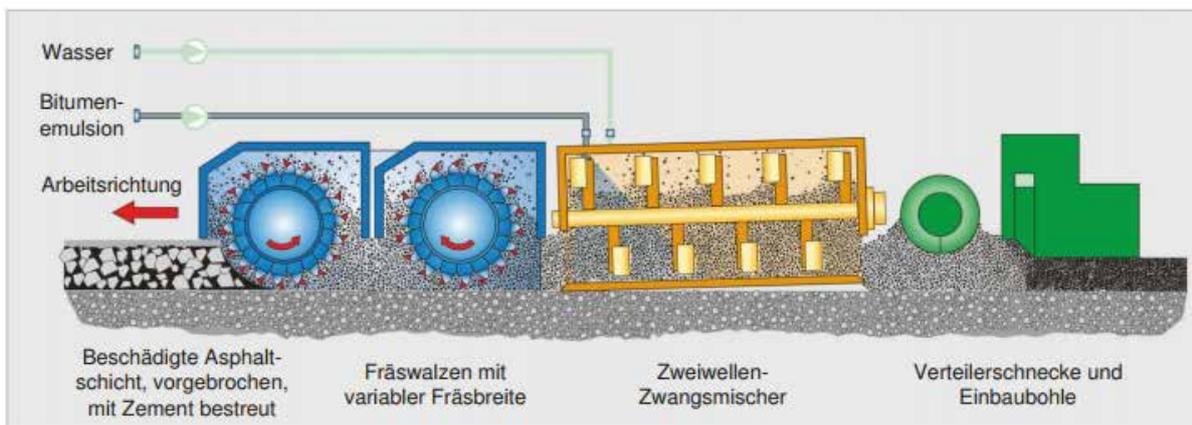


Abb. 12: Funktionsweise des Schnorpfeil-Mixpaver (Bild: Heinz Schnorpfeil Bau GmbH)

Die neu hergestellte Recyclingschicht besitzt die gleichen Eigenschaften einer Asphalttragschicht. Der größte wirtschaftliche Erfolg wird erzielt, wenn die Straße mit teer- oder pechhaltigen Bestandteilen saniert wird. In diesem Fall werden die schadhafte Bestandteile (PAK) von den Bindemitteln umhüllt und können so völlig umweltneutral im Straßenkörper verbleiben. Geeignet ist das Verfahren außerorts für Straßen mit bitumen-, teer- oder pechhaltigen Bestandteilen (Asphalt, Teer, Pech etc.) bzw. für Straßen mit ungebundenem Aufbau.

Asphaltfräsgrut in Forst- und Fußwegen

Die klassischen Waldwege können oft der Belastung von breiten Landmaschinen mit 12 Tonnen Achslast nicht mehr standhalten. Die Tragkraft ist daher häufig die wichtigste Eigenschaft, die von einem robusten Schotterweg erwartet wird. So ist von der Zentralstelle der Forstverwaltung als Ausbaustandard für den Forstwegebau das sogenannte "Graderprofil" anerkannt. In Abstimmung mit der Forstverwaltung wurde 2012 der Forstweg mit Befestigung, ohne Bindemittel, für geringe und mittlere Beanspruchung, nach Regelzeichnungen RZ-W 19.5.1 ("Graderprofil") und RZ-W 19.6.1 ("Dachprofil") erstellt und in die "Regelzeichnungen zum Verzeichnis der Festsetzungen" aufgenommen.

Die Wegebefestigung mit Schüttlagedecke ist die heute am meisten angewandte und rationellste Bauweise im Waldwegebau. Diese Tragdeckenschicht wird auf gut tragfähigen Böden aus korngrößenabgestuften, mechanisch verdichtbarem Schotter-/Splittgemischen, (25 cm Schotter und 35 cm unsortiertes Gestein) im Gradereinbau hergestellt und maschinell verdichtet. Die besonderen Vorteile dieser Bauweise liegen in der leichten, maschinellen Bearbeitbarkeit bei der Deckenstandhaltung.

Besonders bei Forstwegen ist die Gefahr der Schlaglochbildung groß, da die Wege häufig be-

schattet werden und nur langsam abtrocknen können. Der Bildung von Schlaglöchern und Pfützen kann durch die Materialauswahl von wasser-durchlässigen sowie robusten Hartgesteinen und einem guten Rund- oder Dachprofil des Weges vorgebeugt werden. Für den engen Investitionsrahmen könnte auch als eine weitere alternative Wegebauweise, der Einbau von Asphaltfräsgrut in Frage kommen. Allerdings muss man, um dauerhafte und belastbare Multifunktionswege bauen zu können, unbedingt alle Faktoren eines Weges auf den Untergrund und das Gelände abstimmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Asphaltgranulat in loser Form in den meisten Fällen nicht korrekt auf Wald-, Feld- und Wanderwegen eingebracht werden kann. Das Granulat kann kaum oder nur ungenügend eingewalzt werden. Die geringe Sonneneinstrahlung und die geringe Verkehrsbelastung wirken sich negativ auf die Tragfähigkeit aus. Das Material kann nicht ausreichend verkleben bzw. sich durch die Befahrung nicht optimal verdichten.



Abb. 13: Wegeprofil im Forstwegebau



Abb. 14: Wegeprofil mit Schüttlagedecke

So löst sich häufig bereits nach einigen Durchfahrten wieder Material, welches in die angrenzenden Böden gelangen kann oder abgeschwemmt wird. Die Folgen sind in der Regel ein diffuser Austrag von losem Asphaltgranulat, das in die Böden und Gewässer des Ökosystems Wald gelangt und sie somit belastet. Aus diesem Grund ist von einem Einsatz von Asphaltfräsgut im Waldwegebau eher abzuraten.

Die Anforderungen bei der Nutzung der Fußwege richten sich nach der Hauptnutzergruppe, den Fußgängern. Der Fußwegebau spielt in der Flurbereinigung eher eine untergeordnete Rolle. Die Ausführung ist nicht standardisiert und durch eine Regelzeichnung festgelegt. Bei der Planung werden die Regelzeichnungen für den Wirtschaftswegebau angewendet und die Breite auf die Anforderungen des Fußweges angepasst. Zusätzlich sind Gehwege auf ihre optische Schönheit ausgelegt. Besonders wassergebundene Wegedecken mit regionaltypischen Farben kommen hier zum Einsatz. Die Deckschicht hat eine Stärke von ca. 2,5-3 cm und eine Körnung von 0/8. Optimal sind Mischungen aus gebrochenen Materialien, die aus verschiedenen Steinbrüchen stammen. Deckschichten aus Asphaltgranulat sind elastisch, leise und recht angenehm zu begehen, wenn auch zu grob für Kinderwagen, etc.. Sie arbeiten sich in die Tragschicht ein und machen sie mehr oder weniger dicht. Aufgrund der geringen Belastung, ohne Verkehrsbelastung, kann die optimale Tragfähigkeit von Asphaltfräsgut allerdings nicht erreicht werden. Unebenheiten lassen sich aber relativ einfach wieder planieren. Nachteile ergeben sich, wenn später eine feste Decke aus Asphalt oder andere Schichten aufgebracht werden sollen. Dann muss die komplette Schicht aus Fräsgut wieder abgetragen werden.

Schlussbetrachtung

Für die Verwendung von Asphaltfräsgut spricht vorrangig die kostengünstige Herstellung der Wege aufgrund des vorteilhaften Einheitspreises. Die gute Eignung sowohl im steilen als auch im flachen Gelände, ist dadurch gegeben, dass wasserbedingte Erosionsschäden im Gegensatz zu Schotter gering sind. Die mit diesem Material hergestellten Wege weisen auch eine erhöhte Belastungsfähigkeit und Haltbarkeit auf. Problematisch ist die Verfügbarkeit von qualitativ passendem Fräsgut im Ausbauezeitraum der Wege, da der optimale technische und wirtschaftliche Einbau "just-in-time" erfolgen muss. Darüber hinaus ist auch mit einem höheren personellen Aufwand bei der Vorbereitung und Koordination beim Einbau zu rechnen. Auf langfristige Sicht ist eine Reparatur aufwendig und kostenintensiv.

In der Praxis kann sich das Asphaltfräsgut durch die Nutzung in umliegende landwirtschaftliche Flächen austragen, was zu einer zunehmenden Verschlechterung der Bodenqualität führt. Aufgrund der nicht immer einheitlichen Zusammensetzung des Materials können auch höher belastete Stücke gefunden und analysiert werden. Dies führt zu weiteren Proben- und Kontrollanalysen bis hin zum Rückbau.

Erfolgt eine Wiederverwendung des Asphaltgranulates bei der Produktion von Heißmischasphalt, so wird der nützlichste Bestandteil des Ausbaumasphaltes, das Bitumen, in seiner Wirkung reaktiviert und damit wieder effizient nutzbar gemacht.

Somit sollte das Asphaltfräsgut im Wirtschaftswegebau nicht das Material der 1. Wahl darstellen. Der Einsatz muss hinsichtlich Verfügbarkeit, Qualität des Materials, technischer Notwendigkeit sowie Machbarkeit im Einzelfall immer wieder bewertet werden. Zudem sind die landschafts- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen immer unbedingt mit einzubeziehen.

Leitfaden für die Behandlung von Ausbauphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen

Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2008 Bearbeitung: Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz

Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz

1. Auflage 2008
Bearbeitung: Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz

Wiederverwenden von Asphalt

Nachhaltigkeit auf höchstem Niveau, Überarbeitung 2014
Herausgeber: Deutscher Asphaltverband (DAV) e.V.

Wirtschaftswegebau die wichtigsten Fragen und Antworten über den Bau und die Förderung von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz

Herausgeber: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, 2010

Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW -1999

Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK), 1999

Arbeitsblatt DWA-A 904

Richtlinien für den ländlichen Wegebau
Herausgeber: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 2005

ZTV LW 99

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, 1999

Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Allgemeiner Teil
Überarbeitung Endfassung vom 06.11.2003

RuVA-StB 01

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001

DARSTELLUNG UND BEWERTUNG VON GEWÄSSERQUERUNGEN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEGEN, FORST- UND FUSSWEGEN UNTER DEN ASPEKTEN ÖKOLOGIE, KOSTEN UND MACHBARKEIT UNTERSCHIEDLICHER BELASTUNGSSTUFEN

Verena Epper, DLR Eifel

1. Überblick

Natürliche Fließgewässer und ihre Auen stellen einen vielfältigen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Ihre Funktionen im Naturhaushalt sind so vielfältig wie ihre Gestalt. Die natürlichen Randbedingungen, wie Geologie, Landschaft, Klima und Abflussregime sowie die entsprechende natürliche Vegetation, bieten die Voraussetzung für unterschiedliche Gewässerstrukturen und Lebensräume. Fließgewässer sind linienhafte Biotope, die als vernetzte „grüne Korridore“ unsere Kulturlandschaft durchziehen. Neben der großräumig verbindenden Wirkung von der Quelle bis ins Meer besitzen sie auch auf engem Raum natürlicherweise eine außerordentlich große Arten- und Biotopvielfalt.

Die natürlichen, gewässertypischen Eigenschaften wurden in den letzten Jahrhunderten durch vielfältige Nutzungen, wie z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Wasserkraft, Hochwasserschutz, verändert. Viele Gewässer sind begradigt, verlegt, mit Ufer- und Sohlensicherung ausgebaut und aufgestaut. Neben der Verarmung der Gewässerstrukturvielfalt wurde auch die natürliche Vernetzung der Fließgewässer stark beeinträchtigt oder ganz unterbunden.

Neben Stauhaltungen und Wehren können auch mangelhaft hergestellte Wegekrenzungen als Wanderhindernisse wirken. Form, Ausprägung und Dimensionierung von Furten, Durchlässen, Verrohrungen, Brücken u. ä. haben maßgeblichen Einfluss, sowohl was die ökologische Durchgän-

gigkeit für Gewässerorganismen betrifft, als auch das Geschieberegime und das Rückhaltevermögen. Dies trifft besonders auf Durchlässe zu, die den Gewässerquerschnitt einengen, deren Substratauflage fehlt oder in deren Auslaufbereich sich Kolke oder Abstürze gebildet haben.

Auf der anderen Seite ist zur Sicherung und Stärkung der wirtschaftlichen Basis sowie zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse in den ländlichen Regionen eine gut entwickelte Infrastruktur von entscheidender Bedeutung, insbesondere ein gut ausgebautes ländliches sowie forstwirtschaftliches Wegenetz. Dieses prägt durch Linienführung und Ausgestaltung das Landschaftsbild wesentlich mit. Ländliche und forstwirtschaftliche Wege sowie Fußwege dienen und unterstützen eine ganzheitliche und nachhaltige Gemeindeentwicklung, zum Beispiel durch das hohe Potenzial an Naherholung und ländlichem Tourismus. Ebenso bildet eine funktionsfähige Wegeinfrastruktur die Basis für eine ökonomisch zukunftsfähige Landbewirtschaftung. Beim Waldwegenetz hat die erschließende Wirkung gegenüber dem Verkehrsfluss und der Verkehrsgeschwindigkeit Vorrang. Eine strategische Wegenetzplanung sollte daher, insbesondere auch unter dem Aspekt der multifunktionalen Nutzung, die erwartete land- und forstwirtschaftliche Entwicklung sowie die weitere gemeindliche Entwicklung aufeinander abstimmen.

Wege sind das Rückgrat einer Landschaft und Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften. Vergleichbar den Gewässerläufen zeichnet sich das historisch gewachsene Wegenetz in der Landschaft ab und bildet ebenfalls ein dynamisches Element. Ziel ist es, diese beiden Elemente auf verträgliche Art und Weise zusammenzuführen, ohne dabei die Anforderungen jedes Einzelnen unberücksichtigt zu lassen. Denn Kreuzungsbauwerke an Bächen und kleineren Flüssen mit landwirtschaftlichen Wegen und Forstwegen müssen zwei Funktionen erfüllen: zum Einen den Nutzern der angrenzenden Flächen das Überqueren des Gewässers ermöglichen und zum Anderen den im Wasser lebenden Tieren die barrierefreie Wanderung in die oberen und unteren Gewässerregionen erlauben.

Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick anhand von praxisnahen Beispielen aus Flurbereinigerungsverfahren aufzeigen, wie Kreuzungsbauwerke geplant, gebaut und unterhalten und dabei den ökologischen, ökonomischen wie wasserwirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden können.

2. Allgemeine Grundsätze der Planung und Gestaltung von Kreuzungsbauwerken

Das Zusammenwirken von Wasserkörper, Gewässerbett, Uferstreifen und Umland sollte durch eine Gewässerquerung möglichst wenig gestört werden, insbesondere sollte der Zusammenhang zwischen oberhalb und unterhalb liegendem Gewässerabschnitt gewahrt bleiben. Hierzu gehört auch, dass ein möglichst naturnahes Gewässerbett mit Uferstreifen im Durchleitungsbauwerk erhalten oder geschaffen wird. Durchleitungsbauwerke sind so zu planen, dass das Gewässer auf kürzestem Wege kreuzt. Dabei sind hydraulisch nachteilige Verschwenkungen des zu kreuzenden Gewässers zu vermeiden. Im Regelfall ist das Profil für das Mittelwasser ungehindert durchzuführen. Die Strömungsgeschwindigkeit im Kreuzungsbauwerk sollte 0,5 m/s nicht unterschreiten und 3 m/s nicht überschreiten, um entsprechendes Verschlammen oder Strahlablösen zu verhindern. Das natürliche Sohlgefälle des Gewässers ist durchgehend anzustreben. Weiterhin dürfen sowohl innerhalb des Bauwerks, wie auch in den Bereichen der Anbindung an das Ober- und Unterwasser keine Sohlspünge vorhanden sein. Das Kreuzungsbauwerk sollte vielmehr eine dem Gewässer hydraulisch und ökologisch entsprechende Sohlbildung aus gleichartigem Sohlsubstrat der angrenzenden Gewässerabschnitte erhalten. Dazu ist es ausreichend tief in die Gewässersohle einzubinden. Um eine spätere Auskolkung im Anbindungsbereich zu vermeiden, sind die Abschnitte ausreichend zu sichern. Das Gewässer ist im gesamten Bauwerksbereich in Anlehnung an die natürliche Gewässerbite hindurchzuleiten.

Um ein Kreuzungsbauwerk planen und hydraulisch bemessen zu können, benötigt man für das zu kreuzende Gewässer einen Längsschnitt, Quer-

profile oder Regelprofile, Gefälle, Bemessungsdurchfluss, Abflusstiefe und Fließgeschwindigkeit beim Bemessungsdurchfluss.

2.1 Planung und Gestaltung, ökologische Anforderungen und Instandhaltung von Brücken

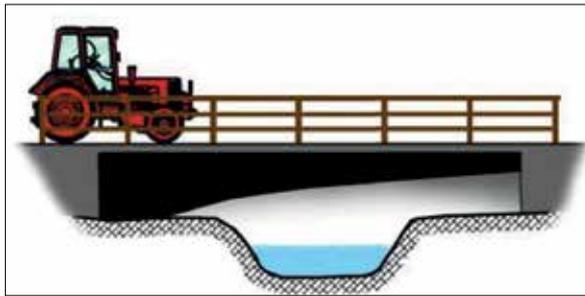


Abb. 1

Brücken sind Kreuzungsbauwerke ohne wesentliche Einengung des Abflussquerschnittes. Sie benötigen beidseitige Widerlager, auf denen die Tragkonstruktion aufliegt. Für Wirtschaftswege werden wegen der relativ geringen Spannweite an kleinen Gewässern üblicherweise Einfeldbrücken eingesetzt. Eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit jeweils beiderseitigen 0,50 m breitem seitlichem Sicherheitsraum ist im ländlichen Wegebau vorzusehen. Bei Brücken im Zuge von Waldwegen ist eine Fahrbahnbreite von 3,50 m mit jeweils beiderseitigem 0,50 m breitem seitlichem Sicherheitsraum vorzuhalten. Eine Absturzsicherung in Form eines Geländers ist einzuplanen.

Plattenüberfahrten sind eine Sonderform von Brückenbauwerken. Sie engen den Querschnitt im Vergleich zu Durchlässen zwar weniger ein, haben aber im Vergleich zu Brücken meist eine geringere lichte Höhe. Diese Bauform kommt häufig bei Fußwegen oder bei Viehtriften zum Einsatz.

Bei Brücken können sich aus ökologischen Gründen größere lichte Weiten ergeben als hydraulisch notwendig, wenn der Erhalt des Uferstreifens oder der Gewässeraue dies erfordert. Somit können die Anforderungen an die Durchgängigkeit mit Brückenbauwerken am besten verwirklicht werden. Die Gewässersohle wird im Bauwerk ebenso nicht beeinträchtigt.

In aller Regel ist die Unterhaltung aufgrund des meist großen Durchflussquerschnittes gering. In manchen Fällen kann es zu erhöhten Sedimentablagerungen oder Ansammlungen von Treibgut-elementen kommen, die den Brückenquerschnitt einengen. Eine situationsbedingte Kontrolle ist daher erforderlich.

Flurbereinigung Sellerich

Brücke über den Hengstbach

Kosten: ca. 22.000€

Im Zuge der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen wurde eine Kreuzung eines Gewässers 3. Ordnung mit einem neu anzulegenden Forstweg erforderlich. Durch den Bau eines Rechteckprofils mit Sohlssubstrat, mit einer Breite von 3,0 m und einer Höhe von 1,5 m konnten sowohl ökologische wie auch ökonomische Anforderungen realisiert werden.



Abb. 2: Absteckung und Bauphase.



Abb. 3: Brücke im fertigen Zustand. Eine abnehmbare Verkehrssicherung macht das Überfahren mit breiten Fahrzeugen jederzeit möglich.



Abb. 5: Beim Arbeiten muss eine Verschmutzung des Gewässers vermieden werden, insbesondere der Eintrag von Zementleim oder wassergefährdenden Treib- und Schmierstoffen. Behelfskonstruktionen während der Bauzeit müssen abschwemmungssicher sein.



Abb. 4: Beidseitige Bermen sind für die amphibische und terrestrische Durchgängigkeit sehr gut.



Abb. 6: Plattenoberseite nach Entfernung des bituminösen Belags und der beidseitigen Geländer.

Flurbereinigung Kirchspiel Bodenbach

Brücke über den Trierbach

Kosten: ca. 65.000€

Im Rahmen der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach wurde ein vorhandenes Brückenbauwerk in seiner Tragkraft für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr verstärkt. Mit einer Spannweite von 7 m stellt sie eine wichtige Verbindung zwischen zwei Ortsgemeinden her.



Abb. 7: Brücke nach Fertigstellung. Das Freihalten des Abflussquerschnittes gehört zu den Aufgaben des Unterhaltungspflichtigen

2.2 Planung und Gestaltung, ökologische Anforderungen und Instandhaltung von Stegen

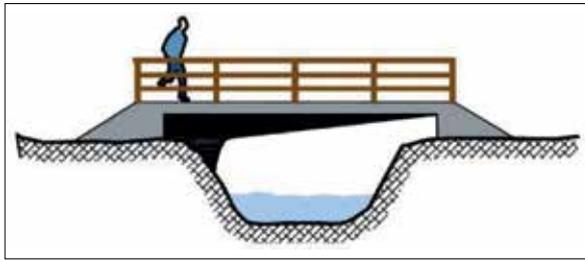


Abb. 8:

Stege sind Kreuzungsbauwerke, die den kreuzenden Weg mindestens auf der Höhe des Ufers über das Gewässer führen und es somit meist nicht einengen. Stege fügen sich daher sehr gut in das Landschaftsbild ein. Aus hydraulischer Sicht sind Stege zu anderen Bauwerkstypen eher nachteilig, da die Verkläusungsgefahr höher ist. Ihre Tragfähigkeit ist üblicherweise für Fußgänger und Radfahrer ausgelegt.

Stege werden meist höhengleich der Ufer angelegt, was den Treibholzanfall und somit eine Verkläusungsgefahr erhöht.

Flurbereinigung Beinhausen

Steg über die Lieser
Kosten: ca. 1.000€

Im Rahmen mehrerer Flurbereinigungsverfahren wurde das „Lieserprojekt“ (Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Lieser und ihren Nebenflüssen mit insgesamt ca. 100 Einzelmaßnahmen) durchgeführt. Im Verfahren Beinhausen wurden zwei nebeneinander liegende Rohrdurchlässe entfernt und durch einen Steg ersetzt.



Abb. 9: Um die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Kreuzungsbauwerkes zu gewährleisten, werden häufig Doppelrohre verlegt. Diese sind aber nicht nur sehr unterhaltungsaufwendig, sondern in dem Fall wegen des Absturzes und der glatten Sohle auch für wasserlebende Organismen nicht passierbar.



Abb. 10: Der Steg passt sich gut ins Landschaftsbild ein.

Flurbereinigung Sellerich

Furt mit Steg am Mönbach
Kosten: ca. 9.000€

Im Zuge der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Sellerich wurde die Anlage eines ländlichen Weges notwendig. Um den Mönbach passieren zu können wurde eine Furt mit Steg geplant und umgesetzt.



Abb. 11: Die Bedürfnisse der Nutzer sowie der Ökologie werden gleichermaßen berücksichtigt.



Abb. 13: Der Mineralgemischweg bindet flacher als die Gewässerböschungen in den Mönzbach ein, was aus konstruktiver und ökologischer Sicht als positiv zu bewerten ist.



Abb. 12: Die naturnah ausgestaltete Furt mit parallel verlaufendem Steg erhöht die Attraktivität für Wanderer und Radfahrer. Die Ausführung des Steges sieht hohe Widerlager vor, um selbst ein Hochwasser schadlos unter dem Steg hindurch zu führen.

2.3 Planung und Gestaltung, ökologische Anforderungen und Instandhaltung von Durchlässen



Abb. 14:

Durchlässe sind Kreuzungsbauwerke, in der Regel mit freiem Wasserspiegel, bei denen jedoch der Abflussquerschnitt in erheblichem Maße eingengt wird. Bei Durchlässen bilden Tragwerk und Durchleitungsbauwerk eine Einheit, die dann mit dem Wegeaufbau, unter Einhaltung der Mindestüberdeckung, überschüttet wird. Die Verklausungsgefahr ist bei diesem Bauwerkstyp am höchsten. Durch einen möglichst großen Querschnitt kann dies vermieden werden. Definitionsgemäß werden Kreuzungsbauwerke mit einer lichten Weite unter

zwei Meter als Durchlass bezeichnet. Dabei ist für das Längsgefälle des Durchlasses das natürliche Sohlgefälle des Gewässers anzustreben. Durchlässe werden mit rechteckigem, kreisförmigem oder gewölbtem Profil gebaut. Verlegt werden in der Regel Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Stahl, aber auch immer häufiger aus Kunststoff.

Durchlässe kommen aufgrund ihrer großen Bandbreite von Ausführungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Belastungsstufen, egal ob Ländlicher Weg, Forstweg oder Fußweg, zum Einsatz.

Geschlossene Durchleitungsbauwerke wie Durchlässe beeinträchtigen wegen ihrer Überdeckung und Einengung des offenen Gewässerlaufes die Belichtung und Belüftung des Gewässers im Kreuzungsbereich. Für die Tierwanderung im Wasser und am Ufer wirkt die enge und abgedunkelte Gewässerstrecke trennend zwischen Ober- und Unterlauf. Durch die Wahl und Gestaltung größerer Durchlassquerschnitte als hydraulisch oder aus Unterhaltungsgründen notwendig, kann der Eingriff gemindert werden.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung empfiehlt es sich, bei der Anlage von Durchlässen eine lichte Höhe von mindestens 80 cm einzuhalten. Auf die Bauwerksfunktion ist nach einem Hochwasserereignis ein besonderes Augenmerk zu richten, da in diesen Fällen häufig der Durchlass überströmt wird und somit eventuell auch der Wegebau durch Aufspülungen geschädigt oder vollkommen zerstört wird. Ebenso können sich Durchlässe bei geringen Durchflussquerschnitten schnell zusetzen. Um dies zu verhindern, bedarf es einer regelmäßigen Wartung.

Flurbereinigung Sarmersbach

Rohrdurchlass am Sarmersbach
Kosten: ca. 12.000€

Im Flurbereinigungsverfahren Sarmersbach wurde ein vorhandener Rohrdurchlass durch einen neuen Rohrdurchlass mit einer Nennweite von 2.000 mm ersetzt.



Abb. 15: Zu gering dimensionierter Durchlass mit glatter Sohle.



Abb. 16 u. 17: ca. 15 Jahre nach Umbau stellt sich die Anbindung an das Ober- und Unterwasser positiv dar. Aufgrund einer ausreichend kurz gewählten Bauwerkslänge stellen sich gute Beleuchtungsverhältnisse ein.

Flurbereinigung Heilbach

Rohrdurchlass an einem namenlosen Zufluss zum Wahlbach

Kosten ca. 5.000€

Im Rahmen der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Heilbach wurde eine Kreuzung eines Gewässers 3. Ordnung mit einem neu anzulegenden Erdweg erforderlich. Ein Rohrdurchlass mit einer Nennweite von 1.600 mm wurde als Kreuzungsbauwerk eingebaut.



Abb. 18: Gelände vor dem Bau des Weges



Abb. 19: Gelände nach Umgestaltung und Einbau des Rohrdurchlasses.



Abb. 20: Die lineare Durchgängigkeit wird durch geeignetes und ortstypisches Sohlsubstrat gewährleistet.



Abb 21: Kreisprofile sind die am meisten verwendeten Durchleitungsbauwerke. Sie eignen sich am Ehesten für kleine Gewässer.

2.4 Planung und Gestaltung, ökologische Anforderungen und Instandhaltung von Furten

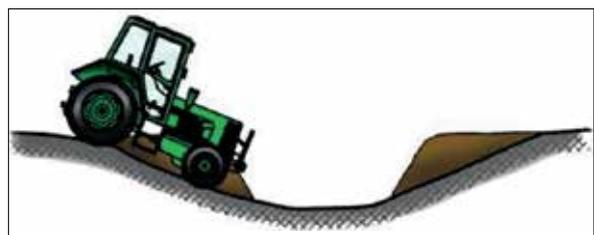


Abb. 22:

Furten sind Kreuzungsbauwerke, die eine sohlen- gleiche Verkehrswegekreuzung mit einem Ge- wässer ermöglichen. Furten passen sich sehr gut in das Landschaftsbild ein und sind bei geringen verkehrstechnischen Ansprüchen die wirtschaft- lichste Lösung, da sie in Bau und Unterhaltung sehr günstig sind. Furten erfordern allerdings niedrige Mittelwasserstände oder temporär was- serführende Gewässer sowie flache Rampen. Um höheren Belastungen gerecht zu werden, ist der Einsatz von großformatigen Steinen empfehlens- wert, zur Abflussmitte hin sollten aber aus ökolo- gischer Sicht kleinformatigere Steine verwendet werden. Durch einen höheren Fugenanteil wird die Wanderung für Kleinstlebewesen erleichtert. Die Einbindung von Trittsteinen in eine Furt er- höht den Naturerlebniswert von Rad- und Wan- derwegen.

Furten können den Lebensraum und die Lebens- gemeinschaften im Gewässer verändern. Deshalb sollten Furten möglichst nur an zeitweise was- serführenden Gewässern angelegt werden. Wegen der großen Eingriffe zur Böschungsabflachung sollten Furten an Gewässern mit hohen Ufern ver- mieden werden. Bei Furten mit einer Durchfahrt, die höher als die Gewässersohle liegt, ist auch bei Niedrigwasser die Fischwanderung zu ermögli- chen. Furten sind generell als unterhaltungsarm zu bezeichnen. Nach Hochwassern sind sie auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Furten an Wegen mit größerer Bedeutung sollten bei Hochwasser für den Verkehr gesperrt werden.

Flurbereinigung Leidenborn

Furt mit Trittsteinen an einem namenlosen Ge- wässer
Kosten ca. 4.500€

Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes im Flurbereinigungsverfahren Leidenborn war die Herstellung einer Furt an einem bereits bestehen- den Erdweg. Dieser kreuzte ein vorhandenes, tem- porär wasserführendes Gewässer ohne Kreuzungs- bauwerk, was die Funktionsfähigkeit des Weges stark einschränkte.



Abb. 23: nach Fertigstellung mit Bewuchs.

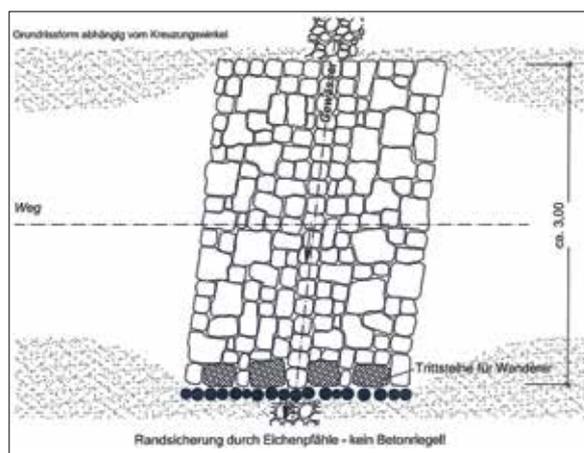


Abb. 24: Planung Furt mit Trittsteinen für Wan- derer. Sie erfüllt die Funktion der ökolo- gischen Durchgängigkeit für Tiere ohne die Bewirtschaftung der landwirtschaft- lichen Flächen und das Naturerlebnis für Wanderer einzuschränken.

Flurbereinigung Kirchspiel Bodenbach Furt an einem namenlosen Gewässer
Kosten: ca. 3.500€

Im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes im Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach wurde die Herstellung einer Furt notwendig. Eine vorhandene Verrohrung wurde auf einer Länge von ca. 150 m entfernt und im Bereich des Weges durch eine Furt ersetzt.



Abb. 25: Bau der Furt mit sohlgleicher Anbindung an das Gewässer.



Abb. 26: nach Fertigstellung. Die Natursteinriegel sollen die Eigendynamik des Gewässers fördern und Sohlerosion verhindern.



Abb. 27: nach Fertigstellung. Aufgrund des nur temporär wasserführenden Gewässers, ist die Wegfunktion zu keiner Zeit eingeschränkt.

Literatur

Zweckverband Naturpark Südeifel, 2011: Leitfaden Kreuzungsbauwerke

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2008: Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern

Dipl. Ing. Herbert Diehl, Regierungspräsidium Gießen, 2011: Gestaltung von Kreuzungsbauwerken an kleinen Fließgewässern an Feld- und Waldwirtschaftswegen

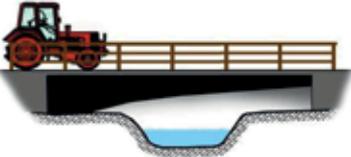
Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, 2013: Kreuzungsbauwerke an kleinen Fließgewässern – Furten, Stege, Durchlässe und Brücken

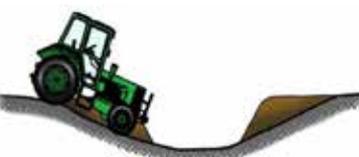
Bildnachweis

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27

Benjamin Peter: 1, 8, 14, 22

Tabellarische Zusammenfassung

	Brücke			Steg		
						
Belastung	Ländliche Wege	Forstwege	Fußwege	Ländliche Wege	Forstwege	Fußwege
Anwendung	ja	ja	ja	keine Anwendung	keine Anwendung	ja
Funktionsfähigkeit in Bezug auf den Abfluss	Niedrig- bis Hochwasser					Niedrig- bis Hochwasser
Tragfähigkeit	hoch					gering
Treibgutanfälligkeit	gering					mittel
Hydraulische Überlastbarkeit	mäßig bis hoch					mäßig
Bauaufwand	sehr hoch		hoch			mäßig
Herstellungskosten	sehr hoch		hoch			mäßig
Unterhaltungsaufwand	gering bis mäßig					mäßig
ökologische Durchgängigkeit	für Fische					sehr gut
	für Benthooorganismen					gut, wenn Sohlsubstrat vorhanden
	für Amphibien			gut, bei großen lichten Höhen		
Verkehrssicherungsmaßnahmen	ja, Geländer			ja, Geländer		

	Durchlass			Furt		
						
Belastung	Ländliche Wege	Forstwege	Fußwege	Ländliche Wege	Forstwege	Fußwege
Anwendung	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Funktionsfähigkeit in Bezug auf den Abfluss	Niedrig- bis Hochwasser			Niedrigwasser, maximal Mittelwasser		
Tragfähigkeit	hoch			hoch		
Treibgutanfälligkeit	hoch			sehr gering		
Hydraulische Überlastbarkeit	gering bis mäßig, aufgrund Lichteinfall			hoch		
Bauaufwand	mäßig		gering	gering bis mäßig		
Herstellungskosten	mäßig bis hoch		mäßig	mäßig		gering
Unterhaltungsaufwand	hoch			gering		
ökologische Durchgängigkeit	für Fische			mäßig		
	für Benthooorganismen			mäßig, aufgrund Lichteinfall		
	für Amphibien			mäßig		
Verkehrssicherungsmaßnahmen	ja, je nach Gewässergröße			keine		

Impressum

Herausgeber:	Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz
Schriftleitung:	Ministerialrat a.D. Prof. A. Lorig
Gestaltung:	Monika Fuß
Ständige Mitarbeiter:	Sabine Haas Johannes Pick Monika Fuß Karlheinz Christian
Abgabe:	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
Gekennzeichnete Artikel:	Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
Abdruck:	Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
Internetadresse:	www.landentwicklung.rlp.de www.landschaft.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Emmeransstraße 39
55116 Mainz

Poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de